

# BAM- ZULASSUNGEN

**Amts- und Mitteilungsblatt  
der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -prüfung**

**3/93**

Band 23

<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>Seite</b>
Zulassungsscheine für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter	576
Erloschene Zulassungen	611
Zulassungen des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)	617
Mindestanforderungen an Elemente der Qualitätssicherung für die Fertigung von Großpackmitteln	762
Verzeichnis von Durchschnittskostensätzen für häufig wiederkehrende Amtshandlungen der BAM auf dem Gebiet der Fertigungsüberwachung von Gefahrgutverpackungen	769
Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	774

## **Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und technisch-wissenschaftliches Staatsinstitut der Bundesrepublik Deutschland für Materialtechnologien, Prüftechnik, Chemische Analytik und Sicherheitstechnik. Dieser Komplex stellt in allen Industrieländern einen technologischen Schlüsselbereich dar, da Materialien als Konstruktions- und Funktionswerkstoffe die Grundlage der gesamten Technik bilden. Die Materialforschung, die zuverlässige, normengerechte Prüfung und chemische Analyse sowie die sicherheitstechnische Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Konstruktionen sind wesentliche Voraussetzungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft im Hinblick auf die Anforderungen an Qualität und Zuverlässigkeit technischer Produkte, den Schutz der Umwelt und die Notwendigkeit der sparsamen Verwendung von Rohstoffen und Energie.

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, die Entwicklung der deutschen Wirtschaft zu fördern, indem sie Werkstoff- und Materialforschung betreibt, die Materialprüfung sowie die chemische Analytik und Sicherheitstechnik stetig weiterentwickelt.

In diesem Rahmen bestehen folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Technisch-wissenschaftliche Grundlagen des Materialwesens, der Sicherheitstechnik und der chemischen Analytik einschließlich zugehöriger Referenzmaterialien und -verfahren

2. Materialsicherung einschließlich Qualitätssicherung, Materialschutz, Recycling
3. Öffentliche technische Sicherheit
4. Technologien im Umwelt- und Gesundheitsschutz
5. Technologien in der Energiesicherung
6. Technologie- und Wissenstransfer.

Ihre Arbeiten gliedern sich in:

**A** Forschung und Entwicklung, besonders auf denjenigen Gebieten, die der Leistungssteigerung der Wirtschaft, der Sicherheitstechnik sowie der Schaffung und Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte dienen,

**B** Prüfung und Untersuchung von Stoffen und technischen Produkten auf der Basis von Gesetzen, Verordnungen oder technischen Regeln,

**C** Beratung und Information von Bundesministerien sowie Durchführung von Aufgaben, die ihr von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft übertragen werden, Durchführung von Aufträgen aus der Wirtschaft, Beratung und Information von Wirtschafts- und Verbraucherorganisationen sowie Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien und Normenausschüssen und bei der Technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.

# **BAM- ZULASSUNGEN**

Amts- und Mitteilungsblatt  
der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -prüfung

<b>Ämtliche Bekanntmachungen</b>	<b>Seite</b>
Zulassungsscheine für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter	576
Erloschene Zulassungen	611
Zulassungen des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)	617
Mindestanforderungen an Elemente der Qualitätssicherung für die Fertigung von Großpackmitteln	762
Verzeichnis von Durchschnittskostensätzen für häufig wiederkehrende Amtshandlungen der BAM auf dem Gebiet der Fertigungsüberwachung von Gefahrgutverpackungen	769
Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	774

---

#### **BAM-Zulassungen**

**Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

<b>Herausgeber</b>	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
<b>Anschrift</b>	Unter den Eichen 87, 12205 Berlin
<b>Telefon</b>	(030) 81 04-0
<b>Telefax</b>	(030) 8 11 20 29
<b>Telex</b>	183 261 bamb d
<b>Druck</b>	Druckerei Weinert
<b>Erscheinungsweise</b>	Viermal jährlich
<b>Bezugspreis</b>	150,- DM Jahresabonnement. Bei Bedarf erscheinende Sonderhefte werden zusätzlich berechnet. Einzelheft: 40,- DM (in den Preis sind die Versandkosten enthalten).
<b>Bestellungen</b>	an: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Referat 0.3

## Amtliche Bekanntmachungen

Zulassungsscheine, Nachträge, Neufassungen zu Zulassungsscheinen für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter; Zustimmungen zur Verwendung für die Beförderung auf Seeschiffen; erloschene Zulassungen

### 2. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1033/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 529

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller  
Aug. Schmalenbach GmbH & Co. KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
3. Hersteller der Verpackung  
Aug. Schmalenbach GmbH & Co. KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
4. Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
auch in containergerechter Ausführung
  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
RSF 216 1
  - 4.2 Grundmaße  
Größter Durchmesser: 595 mm  
Durchmesser des Faßkörpers: 571,5 mm
  - 4.3 Höhe  
882 mm
  - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
218 Liter
  - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
418,9 kg
  - 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
St 1203
  - 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Stahl
  - 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Sicken-Spundbehälter 216 l mit Deckelspunden RSF:  
Zeichnungs-Nr. F700-4/150 vom 24.09.1981
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß  
Bericht Nr. 96 B20 Vgab 51 vom 13.01.1982,  
Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 08.09.1987,  
1. Nachtrag zum Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 13.04.1988  
der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteil-  
ung für Mechanik  
Prüfbericht, Az. 1.5/54830, vom 08.12.1992,  
Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/55226 vom 17.12.1992,  
Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/54830 vom 22.01.1993  
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einer  
Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundes-  
anzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-  
gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei  
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart  
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

- 1A1/X/250/...../D/BAM 1033 - SCH  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
    - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
    - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
    - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
    - 9.4 -
    - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Dichte: 1,2 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe I  
1,8 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe II  
2,7 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe III  
Dampfdruck bei 55°C 233 kPa (absolut)  
Dampfdruck bei 50°C 200 kPa (absolut)
    - 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 167 kPa nicht überschreiten.
    - 9.7 -
    - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
    10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
    11. Sonstiges
      - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
      - 11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
      - 11.3 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein-Nr. D/03 1033/1A1 vom 08.05.1992 der Firma Aug. Schmalenbach GmbH & Co. KG, 4100 Duisburg 1, die hiermit Ihre Gültigkeit verliert.
      - 11.4 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
      - 11.5 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
Laboratorium 9.12  
Verpackungen  
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. K. Wieser  
Regierungsdirektor

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

## 2. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1039/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 531

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller

Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
3. Hersteller der Verpackung

Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
4. Beschreibung der Bauart

FAK aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
auch in containergerechter Ausführung
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Sickenfaß 216 I mit Deckelspunden und Dreifachfalz
- 4.2 Grundmaße

Größter Durchmesser: 592 mm  
Durchmesser des FAKKörpers: 571,5 mm
- 4.3 Höhe

882 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

218 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

416,1 kg
- 4.6 Verkstoff(e) der Verpackung

St 1203
- 4.7 Verkstoff(e) der Verschlüsse

Stahl
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers

216 I - Sickenfaß mit Deckelspunden und Dreifachfalz;  
Zeichnungs-Nr. F700-4/154 vom 01.03.1979
5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß  
Bericht Nr. 97 104 Vgab 51 vom 13.01.1982,  
Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 08.09.1987,  
1. Nachtrag zum Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 13.04.1988  
der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abtei-  
lung für Mechanik,  
Prüfbericht, Az. 1.5/54830, vom 08.12.1992,  
Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/55226 vom 17.12.1992,  
Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/54830 vom 22.01.1993  
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einer  
Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundes-  
anzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-  
gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei  
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart  
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

u  
n 1A1/X/250/...../D/BAM 1039 - SCH  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
  - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/CGVS/CGVE solche Verpackungen zulässig sind.
  - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
  - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verke-  
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-  
währleistet ist.
  - 9.4 -
  - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung  
dürfen nicht überschritten werden:  
Dichte: 1,2 g/cm<sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe I  
1,8 g/cm<sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe II  
2,7 g/cm<sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe III  
  
Dampfdruck bei 55°C 233 kPa (absolut)  
Dampfdruck bei 50°C 200 kPa (absolut)
  - 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des  
Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermin-  
dert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen  
Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf  
167 kPa nicht überschreiten.
  - 9.7 -
  - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser  
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-  
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung  
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,  
S. 562 durchgeführt werden.
  10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-  
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-  
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut  
einsetzt/befüllt, bekannt sind.
  11. Sonstiges
    - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-  
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)  
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen  
der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen  
für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
    - 11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jeder-  
zeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug  
auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesminis-  
ters für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom  
13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
    - 11.3 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulas-  
sungsschein-Nr. D/03 1039/1A1 vom 08.05.1992 der Firma Aug.  
Schmalenbach GmbH & Co.KG, 4100 Duisburg 1, die hiermit  
Ihre Gültigkeit verliert.
    - 11.4 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
    - 11.5 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und  
Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. K. Wieser  
Regierungsdirektor

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

## 2. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1040/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 532

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 3224).
2. Antragsteller

Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
3. Hersteller der Verpackung

Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
auch in containergerechter Ausführung

  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

216 1 - Sickenfaß
  - 4.2 Grundmaße

Größter Durchmesser: 592 mm  
Durchmesser des Faßkörpers: 571,5 mm
  - 4.3 Höhe

882 mm
  - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

218 Liter
  - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

419,2 kg
  - 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

St 1203
  - 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Stahl
  - 4.8 Zeichnungen des Antragstellers

216 1 - Sickenfaß mit Deckelspunden und Dreifachfalz:  
Zeichnungs-Nr. F700-4/155 vom 28.02.1979  
Container-Spundensickenfaß 216,5 l:  
Zeichnungs-Nr. F700-4/183 vom 07.09.1988
5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß  
Bericht Nr. 97 105 Vgab 51 vom 13.01.1982,  
Zeichnung Nr.: F700-4/183 vom 07.09.1988,  
Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 08.09.1987,  
1. Nachtrag zum Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 13.04.1988  
der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abtei-  
lung für Mechanik,  
Prüfbericht, Az. 1.5/54830, vom 08.12.1992,  
Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/55226 vom 17.12.1992,  
Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/54830 vom 22.01.1993  
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einer  
Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundes-  
anzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-  
gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei  
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart  
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

u  
n 1A1/X/250/...../D/BAM 1040 - SCH  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
  - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen  
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach  
den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen  
zulässig sind.
  - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpak-  
kungsgruppen I, II und III verwendet werden.
  - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet  
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verk-  
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-  
währleistet ist.
  - 9.4 -
  - 9.5 Folgende Grenzwerte für den Inhalt bzw. die Verpackung  
dürfen nicht überschritten werden:  
Dichte: 1,2 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe I  
1,8 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe II  
2,7 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe III  
Dampfdruck bei 55°C 233 kPa (absolut)  
Dampfdruck bei 50°C 200 kPa (absolut)
  - 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des  
Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermin-  
dert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen  
Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf  
167 kPa nicht überschreiten.
  - 9.7 -
  - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser  
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-  
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung  
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,  
S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-  
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-  
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut  
einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
  - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-  
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)  
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen  
der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen  
für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
  - 11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jeder-  
zeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug  
auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesminis-  
ters für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom  
13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
  - 11.3 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulas-  
sungsschein-Nr. D/03 1040/1A1 vom 08.05.1992 der Firma Aug.  
Schmalenbach GmbH & Co.KG, 4100 Duisburg 1, die hiermit  
Ihre Gültigkeit verlieren.
  - 11.4 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
  - 11.5 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts-  
und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Dipl.-Ing. K. Wieser  
Regierungsdirektor

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Vienecke

**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 1781/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 589**1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

**2. Antragsteller**Mauser-Werke GmbH  
Postfach 16 20

D - 5040 Brühl

**3. Hersteller der Verpackung**Mauser-Werke GmbH  
Postfach 16 20

D - 5040 Brühl

**4. Beschreibung der Bauart**

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

**4.1 Hersteller-Typenbezeichnung**

30 l Kanister Typ C2

**4.2 Grundmaße**Länge : 382 mm  
Breite : 290 mm  
Höhe über Griff : 396 mm**4.3 Höhe**

388 mm

**4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen**

32,6 Liter

**4.5 Höchstzulässige Bruttomasse**

58,8 kg

**4.6 Werkstoff der Verpackung**PE-HD, Handelsname Lupolen S261 Z der Fa. BASF AG  
Farbe: blau**4.7 Werkstoff des Verschlusses**Schraubkappe: PE-HD, Handelsname Lupolen 4261 A  
Farbe: natur  
Speizdichtung: Handelsname Lupolen 1810 D  
Farbe: natur**4.8 Zeichnungen des Antragsteller**Verpackung : Kanister C2, 30 Liter; Nr. AM-1506.5  
vom 14.01.1987  
Schraubkappe : Schraubkappe K 60; Nr. AM-1416.2 in  
Änderungsfassung h vom 16.05.1986  
Speizdichtung : Dichtnapf K460; Nr. AM-1645.1a  
vom 13.08.1982**5. Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 166 Vgab vom 29.04.1982 der Deutschen Bundesbahn Versuchsanstalt Minden, dem Prüfbericht Nr. 200 782 vom 24.11.1982 der BASF AG, Anwendungstechnische Abt. KT, Fachreferat D-KTE/WMV, Ludwigshafen, und dem Prüfbericht Nr. VI/86 vom 06.03.1986 der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Die Bauart kann auch den Baumustern entsprechen, die den Prüfberichten Nr. VI/87 vom 19.11.1987 und Nr. II/88 vom 22.03.1988 der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl entsprechen.

**6. Zulassung**

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

**7. Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**8. Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n

3H1/Y 1.9/200/...../D/BAH 1447 - H  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

**9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen**

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden gefährlichen Gütern (Standardflüssigkeiten):

Wasser	
Essigsäure (98% bis 100%)	Klasse 8 der GGVS/GGVE
Salpetersäure (55%)	Klasse 8 der GGVS/GGVE
Kohlenvasserstoffgemisch	Klasse 3 der GGVS/GGVE
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung;	

Unter den in Nr. 9.5 folgenden Voraussetzungen gilt ferner die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen der Klasse 3, 6.1 und 8 der GGVS/GGVE als nachgewiesen, die den o.g. "Standardflüssigkeiten" gem. Abschnitt II der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden können.

- 9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische (Verpackungsgruppe II sowie Verpackungsgruppe III), deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

1,9 g·cm <sup>-3</sup>	bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser
1,35 g·cm <sup>-3</sup>	bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Essigsäure
1,0 g·cm <sup>-3</sup>	bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenvasserstoffgemisch
1,4 g·cm <sup>-3</sup>	bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure
1,2 g·cm <sup>-3</sup>	bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung

Der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, darf bei der Zuordnung zur Standardflüssigkeit folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Bei Stoffen bzw. Stoffgemischen der Klasse 3 darf der Dampfdruck bei 50°C 110 kPa, bzw. bei 55°C 130 kPa nicht überschreiten. Bei Stoffen bzw. Stoffgemischen der Klassen 6.1 und 8 darf der Dampfdruck bei 50°C 171 kPa, bzw. bei 55°C 200 kPa nicht überschreiten.

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133 kPa nicht überschreiten.

**9.7 -**

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

- 9.9 Der Verträglichkeitsnachweis gegenüber weiteren gefährlichen Gütern gilt dann als erbracht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
- Die in Nr. 9.5 genannten Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.
  - Aufgrund von Laborversuchen ist nachzuweisen, daß die

Wirkung dieser gefährlichen Güter auf die Probekörper geringer ist, als die Wirkung der Standardflüssigkeiten. Dabei ist gem. der "Technischen Richtlinien Verpackungen TRV 002 oder TRV 003" vom 24. Juli 1989 zu verfahren (Veröffentlicht im Verkehrsblatt 1989, Heft 16, S. 570 bzw. 575).

- Die Laborversuche dürfen nur von den Prüfstellen durchgeführt werden, die gem. den "Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen und Großpackmittel (IBC) für die Beförderung gefährlicher Güter -R002-" vom 07. Mai 1992 (Bundesanzeiger Nr. 85) von der BAM für die Bauart-

zulassung von Kunststoffverpackungen anerkannt sind. - Die Ergebnisse dieser Laborversuche sind zu dokumentieren und der BAM auf Verlangen vorzulegen.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 2. Neufassung des Zulassungsscheines wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung des Zulassungsscheines Nr. D/03 1781/3H1 vom 23.01.1987 und die 1. und 2. Nachträge zu der 1. Neufassung vom 09.03.1988 und vom 27.10.1988.

11.4 Dieser 2. Neufassung des Zulassungsscheines liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.5 Diese 2. Neufassung des Zulassungsscheines wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.04.1993

Unter den Eichen 87

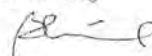
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

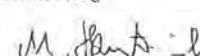
Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

  
Ing. M. Skutnik

2. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 1909/1A2  
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung  
zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 533

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20

4100 Duisburg 1

3. Hersteller der Verpackung  
Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20

4100 Duisburg 1

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Breitsickentrommel ø 355

4.2 Grundmaße  
Größter Durchmesser: 380 mm  
Durchmesser des Faßkörpers: 355 mm

4.3 Höhe  
Kopf der Baureihe: 642 mm  
Fuß der Baureihe: 540 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
Kopf der Baureihe: 61 Liter  
Fuß der Baureihe: 51 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
Kopf der Baureihe: 64,5 kg  
Fuß der Baureihe: 65 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
St 1203

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Stahl

4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Deckelbehälter 60 l GD:  
Zeichnungs-Nr. F100-4/173 vom 17.05.1982  
50 l Breitsickentrommel ø 355 mm:  
Zeichnungs-Nr. F550-4/127 vom 09.02.1989

5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe  
Die Bauart/Bauartreihe muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 98 056 Vgab 51 vom 10.08.1982, 1. Nachtrag zum Bericht Nr. 98 056 Vgab 51 vom 28.03.1989 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteilung für Mechanik, Prüfbericht, Az. 1.5/54830, vom 08.12.1992, Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/55226 vom 17.12.1992, Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/54830 vom 22.01.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 99a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart/Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 1A2/X65/S/...../D/BAM 1909 - SCH  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

maximale Bruttomasse:  
Kopf der Baureihe: 64,5 kg  
Fuß der Baureihe: 65 kg



Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -  
9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00-70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 2. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/03 1909/1A2 vom 06.09.1983, die 1. Neufassung zum Zulassungsschein-Nr. D/03 1909/1A2 vom 16.05.1985, den 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein-Nr. D/03 1909/1A2 vom 02.03.1990 und den 2. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein-Nr. D/03 1909/1A2 vom 08.05.1992 der Firma Aug. Schmalenbach GmbH & Co. KG, 4100 Duisburg 1, die hiermit ihre Gültigkeit verlieren.
- 11.4 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. K. Wieser  
Regierungsdirektor

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

### 1. Nachtrag zur 2. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2184/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
AktENZEICHEN 9.1/65 612

Gemäß Antrag Po/Hi vom 24.03.1993 der Muhr & Söhne GmbH & Co. KG in 5952 Attendorn wird die Nummer 4. "Anforderungen an die Bauart" des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart  
Die Deckel dürfen auch gemäß dem 6. Nachtrag vom 10.02.1993 zum Bericht Nr. 97 946 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt in 4950 Minden mit den dort beschriebenen Verschraubungen ausgeführt werden.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/03 2184/1A2 - 2. Neufassung vom 31.03.1992 der Muhr & Söhne GmbH & Co. KG in 5952 Attendorn.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und

Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14. April 1993  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

### 2. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2447/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
AktENZEICHEN 9.1/65 651  
1.5/41 641

Gemäß dem Antrag vom 10.05.1993 und dem Prüfbericht 2. Nachtrag Nr.: 84 022-100 vom 06.05.1993 der Firma Hoechst AG, Forschung u. Entwicklung (GB-H) Polymerprüfung, Postfach 800320, 6230 Frankfurt/Main 80 wird die Nr. 4. Anforderungen an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 84 022-100 vom 20.01.1984 und dem 2. Nachtrag dazu vom 06.05.1993 der Hoechst AG, Forschung u. Entwicklung (GB-H) Polymerprüfung, Postfach 800320, 6230 Frankfurt/Main 80 einer Bauartprüfung vergleichbar mit bzw. nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Dieser 2. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/03 2447/3H1 der E+E Verpackungstechnik GmbH & Co., D-7031 Jettingen vom 21.08.1984.

Diesem 2. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 2. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. D. Merten

### 1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2517/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
AktENZEICHEN 9.1/65 535

#### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).

- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller  
 Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
 Auf der Höhe 20  
 4100 Duisburg 1
3. Hersteller der Verpackung  
 Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
 Auf der Höhe 20  
 4100 Duisburg 1
4. Beschreibung der Bauart  
 Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel, auch in containergerechter Ausführung
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
 Rollsickenfaß 205 l mit Einstellbehälter
- 4.2 Grundmaße  
 Größter Durchmesser: 593 mm  
 Durchmesser des Faßkörpers: 571,5 mm
- 4.3 Höhe  
 882 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
 207 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
 421 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
 Faßkörper: St 1203  
 Einstellbehälter: Lupolen 5261 %
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
 Stahl; PP
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
 Rollsickenfaß 205 l mit Einstellbehälter:  
 Zeichnungs-Nr. F700-4/164 vom 01.03.1984  
 Rollsickenfaß 205 l mit PE-Einstellbehälter:  
 Zeichnungs-Nr. F700-4/1524 vom 02.11.1981
5. Anforderungen an die Bauart  
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 100 362 Vgab 51 vom 12.04.1984, 1. Nachtrag zum Bericht Nr. 100 362 Vgab 51 vom 18.06.1985 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteilung für Mechanik, und Prüfbericht, Az. 1.5/54830, vom 08.12.1992, Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/55226 vom 17.12.1992, Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/54830 vom 22.01.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
 Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- ① 1A1/X/250/...../D/BAM 2517 - SCH  
 (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
 Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werk-

stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
 Dichte: 1,2 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe I  
 1,8 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe II  
 2,7 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe III
- Dampfdruck bei 55°C 233 kPa (absolut)  
 Dampfdruck bei 50°C 200 kPa (absolut)
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 167 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/03 2517/1A1 vom 10.10.1984, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/03 2517/1A1 vom 08.08.1986 und den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/03 2517/1A1 vom 10.07.1992 der Firma Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG, 4100 Duisburg 1, die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
 Betriebs- und Unfallsicherheit  
 von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
 Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. K. Wieser  
 Regierungsdirektor

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 2741/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 603

1A2/91, 5/100/...../D/BAM 2741 - GS  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller  
Rheinpfälzische Emballagenfabrik  
G. Schönung GmbH & Co. KG  
Industriestraße 69-73  
6730 Neustadt/Weinstraße
3. Hersteller der Verpackung  
Rheinpfälzische Emballagenfabrik  
G. Schönung GmbH & Co. KG  
Industriestraße 69-73  
6730 Neustadt/Weinstraße
4. Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Sickendeckelfaß 220 Ltr
- 4.2 Grundmaße  
Größter Durchmesser: 605,0 mm  
Durchmesser des Faßkörpers: 571,5 mm
- 4.3 Höhe  
910 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
222 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
424,8 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
St 1203
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Stahl
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Sickenfaß 220 Ltr:  
Zeichnungs-Nr. VN 4.370 vom 10.05.1984
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 101 102 Vgab 51 vom 24.09.1984 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteilung für Mechanik, 4950 Minden/W. sowie Zeichnungen Nr. 04.2332.01 vom 02.02.1989 und 05.2332.02 vom 01.02.1989 der Firma August Berger, Berg/Pfalz einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
  
Bruttomasse: 424,8 kg  
Dichte: 1,5 g/cm<sup>3</sup> für Füllgüter der Verpackungsgruppe II  
2,3 g/cm<sup>3</sup> für Füllgüter der Verpackungsgruppe III  
  
Dampfdruck bei 55°C 133 kPa (absolut)  
Dampfdruck bei 50°C 114 kPa (absolut)
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 66,7 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Bauart/Bauartreihe erfüllt auch die Prüfbedingungen des "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) für flüssige Stoffe. Nach sicherheitstechnischer Vertung sind die Verschlüsseinrichtungen der Bauart/Bauartreihe so konstruiert, daß sie sich auch unter den Beförderungsbedingungen des Seeverkehrs nicht lockern, abstreifen, hochdrücken oder unbeabsichtigt öffnen lassen.
- 11.3 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.4 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/03 2741/1A2 vom 18.06.1985 und den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3404/1A2 vom 22.03.1989 der Fa. Rheinpfälzische Emballagenfabrik, G. Schönung GmbH & Co. KG, 6730 Neustadt/Weinstraße die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.
- 11.5 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.6 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.  
1000 Berlin 45, den 10.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke


# Zustimmung

zur Verwendung für die Beförderung auf Seeschiffen

Aktenzeichen 9.1/65 603

# 1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2742/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktzeichen 9.1/65 602

1. Rechtsgrundlagen  
§ 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), insbesondere Nr. 3.3.3 der Klasse 3 Entzündbare Flüssigkeiten sowie Nr. 2.3.3 der Klasse 6.1 Giftige (toxische) Stoffe und Klasse 8 Ätzende Stoffe.
  2. Antragsteller  
Rheinpfälzische Emballagenfabrik  
G. Schönung GmbH & Co. KG  
Industriestraße 69-73  
6730 Neustadt/Weinstraße
  3. Zugelassene Verpackungsbauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
  
1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/03 2741/1A2 vom 10.06.1993.
  4. Kennzeichnung  
 1A2/Y1.5/100/...../D/BAM 2741 - GS  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
  5. Zustimmung  
Verpackungen der in Nr. 3 angegebenen Bauart mit der Kennzeichnung gemäß Nr. 4 dürfen im Seeverkehr auch für die in Nr. 6 genannten geeigneten Stoffe bzw. Stoffgruppen verwendet werden.
  6. Geeignete Stoffe  
Die nachfolgend aufgeführten Stoffe dürfen dann in der o.g. Verpackung befördert werden, wenn die folgenden Grenzdaten eingehalten werden:  
Dichte der Füllgüter für Verpackungsgruppe II  $\leq 1,5 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$   
Dichte der Füllgüter für Verpackungsgruppe III  $\leq 2,3 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$   
Dampfdruck bei 55°C  $\leq 133 \text{ kPa}$  (absolut)  
Dampfdruck bei 50°C  $\leq 114 \text{ kPa}$  (absolut)
- UN-Nr. 1263, FARBE (einschl. Farbe, Lackfarbe, Emaillelack, Beize, Schellack-Lösung, Firnis, Poliermittel, flüssiger Füllstoff und flüssiger Grundierlack) oder FARBVERWANDTE STOFFE (einschl. Farbenverdünnungs- oder Reduktionsmischungen)  
Klasse 3.1, 3.2, 3.3 Verpackungsgruppe II und III,
- UN-Nr. 1760 Ätzende Flüssigkeiten, n.a.g.  
Klasse 8, Verpackungsgruppe II und III,
- UN-Nr. 1897, TETRACHLORETHYLEN  
Klasse 6.1,
- UN-Nr. 1993, ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN, n.a.g.  
Klasse 3.1, 3.2, 3.3 Verpackungsgruppe II und III,
- UN-Nr. 2810, Giftige Flüssigkeiten, n.a.g.  
Klasse 6.1, Verpackungsgruppe II und III,
7. Nebenbestimmungen  
Die Auflagen über die Verwendung der Verpackungen, wie sie im o.g. Zulassungsschein aufgeführt sind, müssen eingehalten werden.
  8. Sonstiges
    - 8.1 Diese Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
    - 8.2 Diese Zustimmung gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/03 2741/1A2 vom 10.06.1993 der Fa. Rheinpfälzische Emballagenfabrik, G. Schönung GmbH & Co. KG, 6730 Neustadt/Weinstraße.
    - 8.3 Dieser Zustimmung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
    - 8.4 Diese Zustimmung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 10.06.1993  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfall-  
sicherheit von Gefahrgut-  
verpackungen  
Im Auftrag


Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. F. Blümel  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 11. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller  
Rheinpfälzische Emballagenfabrik  
G. Schönung GmbH & Co. KG  
Industriestraße 69-73  
6730 Neustadt/Weinstraße
3. Hersteller der Verpackung  
Rheinpfälzische Emballagenfabrik  
G. Schönung GmbH & Co. KG  
Industriestraße 69-73  
6730 Neustadt/Weinstraße
4. Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Sickendeckelfaß 220 Ltr
  - 4.2 Grundmaße  
Größter Durchmesser: 605,0 mm  
Durchmesser des Faßkörpers: 571,5 mm
  - 4.3 Höhe  
910 mm
  - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
222 l
  - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
421,3 kg
  - 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
St 1203
  - 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Stahl
  - 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Sickenfaß 220 Ltr:  
Zeichnungs-Nr. WN 4,369 vom 10.05.1984
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 101 101 Vgab 51 vom 24.09.1984 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteilung für Mechanik, 4950 Minden/W. sowie Zeichnungen Nr. 04.2332.01 vom 02.02.1989 und 05.2332.02 vom 01.02.1989 der Firma August Berger, Berg/Pfalz einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 1A2/Y1.5/100/...../D/BAM 2742 - GS  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

# Zustimmung

## zur Verwendung für die Beförderung auf Seeschiffen

Aktenzeichen 9.1/65 602

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse: 421,3 kg  
Dichte: 1,5 g·cm<sup>-3</sup> für Füllgüter der Verpackungsgruppe II  
2,3 g·cm<sup>-3</sup> für Füllgüter der Verpackungsgruppe III

Dampfdruck bei 55°C 133 kPa (absolut)  
Dampfdruck bei 50°C 114 kPa (absolut)

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 66,7 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Die Bauart/Bauartreihe erfüllt auch die Prüfbedingungen des "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) für flüssige Stoffe.  
Nach sicherheitstechnischer Wertung sind die Verschlusseinrichtungen der Bauart/Bauartreihe so konstruiert, daß sie sich auch unter den Beförderungsbedingungen des Seeverkehrs nicht lockern, abstreifen, hochdrücken oder unbeabsichtigt öffnen lassen.

- 11.3 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.4 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/03 2742/1A2 vom 18.06.1985 und den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3430/1A2 vom 23.03.1988 der Fa. Rheinpfälzische Emballagenfabrik, G. Schönung GmbH & Co. KG, 6730 Neustadt/Weinstraße die hiermit ihre Gültigkeit verlieren.

- 11.5 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

- 11.6 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 10.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen  
Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

### 1. Rechtsgrundlagen

§ 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), insbesondere Nr. 3.1.3 der Klasse 3 Entzündbare Flüssigkeiten sowie Nr. 2.3.3 der Klasse 6.1 Giftige (toxische) Stoffe und Klasse 8 Ätzende Stoffe.

### 2. Antragsteller

Rheinpfälzische Emballagenfabrik  
G. Schönung GmbH & Co. KG  
Industriestraße 69-73  
6730 Neustadt/Weinstraße

### 3. Zugelassene Verpackungsbauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Dackel

1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/03 2742/1A2 vom 10.06.1993.

### 4. Kennzeichnung

Ⓢ 1A2/Y1.5/100/...../D/BAM 2742 - GS  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

### 5. Zustimmung

Verpackungen der in Nr. 3 angegebenen Bauart mit der Kennzeichnung gemäß Nr. 4 dürfen im Seeverkehr auch für die in Nr. 6 genannten geeigneten Stoffe bzw. Stoffgruppen verwendet werden.

### 6. Geeignete Stoffe

Die nachfolgend aufgeführten Stoffe dürfen dann in der o.g. Verpackung befördert werden, wenn die folgenden Grenzdaten eingehalten werden:

Dichte der Füllgüter für Verpackungsgruppe II ≤ 1,5 g·cm<sup>-3</sup>  
Dichte der Füllgüter für Verpackungsgruppe III ≤ 2,3 g·cm<sup>-3</sup>  
Dampfdruck bei 55°C ≤ 133 kPa (absolut)  
Dampfdruck bei 50°C ≤ 114 kPa (absolut)

UN-Nr. 1263, FARBE (einschl. Farbe, Lackfarbe, Emaillelack, Beize, Schellack-Lösung, Firnis, Poliermittel, flüssiger Füllstoff und flüssiger Grundierlack) oder FARBEVERWANDTE STOFFE (einschl. Farbenverdünnungs- oder Reduktionsmischungen)  
Klasse 3.1, 3.2, 3.3 Verpackungsgruppe II und III.

UN-Nr. 1760 Ätzende Flüssigkeiten, n.a.g.  
Klasse 8, Verpackungsgruppe II und III.

UN-Nr. 1897, TETRACHLORETHYLEN  
Klasse 6.1.

UN-Nr. 1993, ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN, n.a.g.  
Klasse 3.1, 3.2, 3.3 Verpackungsgruppe II und III.

UN-Nr. 2810, Giftige Flüssigkeiten, n.a.g.  
Klasse 6.1, Verpackungsgruppe II und III.

### 7. Nebenbestimmungen

Die Auflagen über die Verwendung der Verpackungen, wie sie im o.g. Zulassungsschein aufgeführt sind, müssen eingehalten werden.

### 8. Sonstiges

- 8.1 Diese Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- 8.2 Diese Zustimmung gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/03 2741/1A2 vom 10.06.1993 der Fa. Rheinpfälzische Emballagenfabrik, G. Schönung GmbH & Co. KG, 6730 Neustadt/Weinstraße.

- 8.3 Dieser Zustimmung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

- 8.4 Diese Zustimmung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 10.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen  
Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 70 2819/1A2  
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung  
zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 534

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller

Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
3. Hersteller der Verpackung

Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe

Paß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Breitsickentrommel ø 450
  - 4.2 Grundmaße

Größter Durchmesser: 478 mm  
Durchmesser des Paßkörpers: 450 mm
  - 4.3 Höhe

Kopf der Baureihe: 812 mm  
Fuß der Baureihe: 627 mm
  - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Kopf der Baureihe: 123 Liter  
Fuß der Baureihe: 90 Liter
  - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Kopf der Baureihe: 129 kg  
Fuß der Baureihe: 98 kg
  - 4.6 Verkstoff(e) der Verpackung

St 1203
  - 4.7 Verkstoff(e) der Verschlüsse

Stahl
  - 4.8 Zeichnungen des Antragstellers

120 l Breitsickentrommel ø 450 mm:  
Zeichnungs-Nr. F500-4/226 vom 10.02.1989  
90 l Breitsickentrommel ø 450 mm:  
Zeichnungs-Nr. F500-4/225 vom 09.02.1989
5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe

Die Bauart/Bauartreihe muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 98 057 Vgab 51 vom 10.08.1982, 2. Nachtrag zum Bericht Nr. 98 057 Vgab 51 vom 28.03.1989 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteilung für Mechanik, und Prüfbericht, Az. 1.5/54830, vom 08.12.1992, Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/55226 vom 17.12.1992, Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/54830 vom 22.01.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart/Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X\*/S/...../D/BAM 2819 - SCH  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

\*) an dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 einzusetzen.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
  - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
  - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
  - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verkeimstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
  - 9.4 -
  - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
maximale Schüttdichte: 1,0 g cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe I, II und III  
maximale Bruttomasse:  
Kopf der Baureihe: 98 kg  
Fuß der Baureihe: 129 kg  
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt (Heft 16, 1987), S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
  - 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
  - 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
  - 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 70 2819/1A2 vom 10.01.1986, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/70 2819/1A2 vom 03.02.1986, den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/BAM 70 2819/1A2 vom 13.03.1990 und den 3. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/70 2819/1A2 vom 10.07.1992 der Firma Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG, 4100 Duisburg 1, die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.
  - 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
  - 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.  
1000 Berlin 45, den 01.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)  
Fachgruppe 9.1 Laboratorium 9.12  
Betriebs- und Unfallsicherheit Verpackungen  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. K. Wieser  
Regierungsdirektor

Dipl.-Ing. D.-U. Wienecke

3. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 2971/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65590

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller  
Siepe GmbH  
Hüttenstraße 185  
5014 Kerpen 3
3. Hersteller der Verpackung  
Siepe GmbH  
Hüttenstraße 185  
5014 Kerpen 3
4. Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel mit oder ohne Inneneinrichtung (Sack aus Kunststoffolie)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
- 4.2 Grundmaße  
größter Außendurchmesser: 433 mm
- 4.3 Höhe  
586 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
72,5 Liter (ohne PE-Sack)  
71,5 Liter (mit PE-Sack)
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
47 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
St 1203, Schwarzblech  
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,7/0,7/0,5 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Deckeldichtung: Moosgummi  
Falzdichtung: Fermatex und Darex
- 4.8 Zeichnungen  
Faßkörper: Nr. S-289<sub>3</sub>-3 in der Fassung der Änderung 5 vom 03.03.1993 des Antragstellers
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 030/88 vom 09.12.1988 mit dazugehöriger 2. Ergänzung zum Prüfbericht 030/88 vom 17.08.1989 sowie Nr. 01/93 vom 03.03.1993 der Siepe GmbH, Hüttenstraße 185, 5014 Kerpen 3 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 1A2/Y 47/S/...../D/BAM 2971 - Si  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 47 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- Schüttdichte: 0,593 kg/dm<sup>3</sup> (ohne PE-Sack)  
0,60 kg/dm<sup>3</sup> (mit PE-Sack)
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 16.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfall-  
sicherheit von Gefahr-  
gutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Ing. Daniela Prauß

2. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 3289/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 526

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller  
Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
3. Hersteller der Verpackung  
Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1
4. Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel,  
auch in containergerechter Ausführung
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
RSF 216 l, 1,0 mm
- 4.2 Grundmaße  
Größter Durchmesser: 592 mm  
Durchmesser des Faßkörpers: 571,5 mm
- 4.3 Höhe  
862 mm
- 4.4 Tragfähigkeit/Füllungsvermögen  
216 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
416,5 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
St 1203
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Stahl
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
216 l Sickenfaß mit Deckelspunden und Dreifachfalz:  
Zeichnungs-Nr. F700-4/129 vom 28.02.1979  
Container-Spundsickenfaß 216,5 l:  
Zeichnungs-Nr. F700-4/183 vom 07.09.1988
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß  
Bericht Nr. 93 477 Vgab 51 vom 20.06.1979,  
1. Nachtrag zum Bericht Nr. 93 477 Vgab 51 vom 22.06.1990,  
Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 08.09.1987,  
1. Nachtrag zum Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 13.04.1988  
der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abtei-  
lung für Mechanik,  
Prüfbericht, Az. 1.5/54830, vom 08.12.1992,  
Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/55226 vom 17.12.1992,  
Gleichwertigkeitsbescheinigung, Az. 1.5/54830 vom 22.01.1993  
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einer  
Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundes-  
anzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-  
gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei  
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart  
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

(u n) 1A1/X/250/...../D/BAM 952 - SCH  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen  
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach  
den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen  
zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpak-  
kungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet  
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werk-  
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-  
währleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Kreuzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung  
dürfen nicht überschritten werden:  
Dichte: 1,2 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe I  
1,8 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe II  
und III  
  
Dampfdruck bei 55°C 233 kPa (absolut)  
Dampfdruck bei 50°C 200 kPa (absolut)
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des  
Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermin-  
dert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen  
Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf  
167 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser  
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-  
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung  
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,  
S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-  
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-  
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut  
einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-  
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)  
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen  
der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen  
für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzei-  
tigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf  
die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers  
für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom  
13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulas-  
sungsschein-Nr. D/03 3289/1A1 vom 09.07.1991 und den  
1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein-Nr.  
D/03 3289/1A1 vom 08.05.1992 der Firma Aug. Schmalenbach  
GmbH & Co.KG, 4100 Duisburg 1, die hiermit Ihre Gültigkeit  
verlieren.
- 11.4 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und  
Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. K. Wieser  
Regierungsdirektor

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke



## 2. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAH 3293/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 525

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

### 2. Antragsteller

Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1

### 3. Hersteller der Verpackung

Aug. Schmalenbach GmbH & Co.KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg 1

### 4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel,  
auch in containergerechter Ausführung

### 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Z16 l Sickenfaß

### 4.2 Grundmaße

Größter Durchmesser: 592 mm  
Durchmesser des Faßkörpers: 571,5 mm

### 4.3 Höhe

882 mm

### 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

218 Liter

### 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

399,5 kg

### 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

St 1203

### 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Stahl

### 4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Z16 l Sickenfaß mit Deckelspunden und Dreifachfalz:  
Zeichnungs-Nr. F700-4/132 vom 01.03.1979  
Container-Spundsickenfaß Z16,5 l:  
Zeichnungs-Nr. F700-4/183 vom 07.09.1988

### 5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß  
Bericht Nr. 93 475 Vgab 51 vom 20.06.1979,  
1. Nachtrag zum Bericht Nr. 93 475 Vgab 51 vom 13.01.1982,  
2. Nachtrag zum Bericht Nr. 93 475 Vgab 51 vom 22.06.1990,  
Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 08.09.1987,  
1. Nachtrag zum Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 13.04.1988  
der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteil-  
ung für Mechanik, und  
Prüfbericht, Az. 1.5/54830, vom 08.12.1992,  
Gleichverträglichkeitsbescheinigung, Az. 1.5/55226 vom 17.12.1992,  
Gleichverträglichkeitsbescheinigung, Az. 1.5/54830 vom 22.01.1993  
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einer  
Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundes-  
anzeiger Nr. 9Ba vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

### 6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-  
gelassen.

### 7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei  
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart  
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

⊙ 1A1/X/250/...../D/BAH 1032 - SCH  
⊙ (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

### 9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen  
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach  
den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen  
zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpak-  
kungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet  
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werk-  
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-  
währleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung  
dürfen nicht überschritten werden:  
Dichte: 1,2 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe I  
1,8 g·cm<sup>-3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe II  
und III  
Dampfdruck bei 55°C 233 kPa (absolut)  
Dampfdruck bei 50°C 200 kPa (absolut)
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des  
Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermin-  
dert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen  
Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf  
167 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser  
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-  
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung  
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,  
S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-  
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpak-  
kungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut  
einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-  
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)  
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen  
der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen  
für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jeder-  
zeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug  
auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesminis-  
ters für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAH 92 - vom  
13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 2. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr.  
D/BAH 3293/1A1 vom 09.07.1991, sowie den 1. Nachtrag zum  
Zulassungsschein-Nr. 3293/1A1 vom 08.05.1992, der Firma Aug.  
Schmalenbach GmbH & Co.KG, 4100 Duisburg 1, die hiermit  
Ihre Gültigkeit verlieren.
- 11.4 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und  
Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.  
1000 Berlin 45, den 01.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. K. Wieser  
Regierungsdirektor

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 3395/4A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 503

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller  
Bayerische Motoren Werke AG  
Postfach 40 02 40  
  
8000 München 40
3. Hersteller der Verpackung  
Albert Daub oHG  
Postfach 31 10  
  
5901 Wilnsdorf 3
4. Beschreibung der Bauart  
Kiste aus Stahl mit Inneneinrichtungen
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Spezialbehälter
- 4.2 Grundmaße  
800 mm x 590 mm
- 4.3 Höhe  
150 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
40 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
St 3702 gem DIN 1623
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
St 3702 gem DIN 1623
- 4.8 Zeichnungen  
Spezialbehälter:  
Zeichn.-Nr.: T2 72.11-5422 vom 14.09.1988  
Sicherheitsbehälter für pyrotechnische Geräte  
Zeichn.-Nr.: 20.15-04972 vom 07.11.1991  
Spezialbehälter:  
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-5004 vom 12.12.1988  
Spezialbehälter:  
Zeichn.-Nr.: 3 105 659 TM vom 19.10.1989  
Spezialbehälter mit Einbau:  
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-5811 vom 06.04.1992  
Spezialbehälter mit Einbau:  
Zeichn.-Nr.: T2 32.34-0143 vom 22.03.1993  
Tiefziehform Gurtstrammer:  
Zeichn.-Nr.: T2 72.11-4972-0888 vom 30.07.1986  
Tiefziehform Beifahrer Airbagmodul:  
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-5811-001 vom 06.04.1992  
Tiefziehform Airbag Beifahrer:  
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-5004-1085 vom 12.12.1988  
Tiefziehform Fahrerairbag-Sportlenkrad  
Zeichn.-Nr.: T2 32.34-0143 vom 22.03.1993  
der Fa. BHW AG, München.
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 106 407 vom 10.08.1988 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W. einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.  
Nach sicherheitstechnischer Vertung der BAM werden die konstruktiven Auslegungen gem. der in Punkt 4.8 dieses Zulassungsscheines zitierten Zeichnungen als gleichwertig

gegenüber einer Bauartprüfung gem. dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) anerkannt.

6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  

(u  
n) 4A1/Y40/S/...../D/BAM 3395 - DAUB  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 -
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 40 kg  
  
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3395/4A1 vom 27.02.1989 der Bayerische Motoren Werke AG, 8000 München 40, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.  
1000 Berlin 45, den 23.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

i. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 3941/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9-1/65 637  
1.5/64 646

Gemäß Antrag der Hartmut Müller GmbH & Co. KG, Postfach 2120 in  
2350 Neumünster vom 23.04.1993 wird die Nr. 4 "Anforderungen an die  
Bauart" wie folgt geändert:

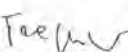
4. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart kann außerdem den Baumustern entsprechen, die gemäß Nach-  
trag 3 vom 20.10.1992 zum Bericht Nr. 104 855, der Versuchsanstalt  
der Deutschen Bundesbahn, Abteilung für Mechanik, Minden/Westf.,  
Pionierstraße 10 in 4950 Minden/Westf. einer Bauartprüfung ver-  
gleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a  
vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

1000 Berlin 45, den 25.05.1993  
Unter den Eichen 87  
BUNDESAKADIE FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen  
Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

  
Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

**ZULASSUNGSSCHEIN**  
i. Neufassung zum

Nr. D/BAM 4004/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9-1/65 323  
1.5/65 190  
1.5/65 166

1. Rechtsgrundlagen  
1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gü-  
ter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom  
24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).  
1.2 Anhang A-5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförde-  
rung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung  
Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990  
(BGBl. I, S. 2453).  
1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über  
die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung  
gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eis-  
enbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I,  
S. 1224).

2. Antragsteller  
Staßfurter Blechverpackungen GmbH  
Industriestraße 25  
0-3250 Staßfurt 2

3. Hersteller der Verpackung  
Staßfurter Blechverpackungen GmbH  
Industriestraße 25  
0-3250 Staßfurt 2

4. Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl (zylindrisch/konisch)

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
-  
4.2 Grundmaße  
Durchmesser am Deckel (Spannring): 403,5 mm  
4.3 Höhe  
Zylindrische 40-l-Trommel: 427 mm  
Zylindrische 50-l-Trommel: 518,5 mm  
konische 35-l-Trommel : 367 mm

Konische 40-l-Trommel : 430 mm  
Konische 50-l-Trommel : 524 mm  
Konische 55-l-Trommel : 567 mm  
Konische 60-l-Trommel : 618 mm

- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
Zylindrische 40-l-Trommel: 42,7 l  
Zylindrische 50-l-Trommel: 52,2 l  
Konische 35-l-Trommel : 35,1 l  
Konische 40-l-Trommel : 41,8 l  
Konische 50-l-Trommel : 50,8 l  
Konische 55-l-Trommel : 55,0 l  
Konische 60-l-Trommel : 61,2 l

- 4.5 Mächtigstzulässige Bruttomasse  
Zylindrische 40-l-Trommel: 98,9 kg  
Zylindrische 50-l-Trommel: 121,0 kg  
Konische 35-l-Trommel : 81,9 kg  
Konische 40-l-Trommel : 96,9 kg  
Konische 50-l-Trommel : 117,3 kg  
Konische 55-l-Trommel : 126,8 kg  
Konische 60-l-Trommel : 140,1 kg

- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
Stahl St 1203 nach DIN 1541/1623

- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Deckel : Stahl St 1203 nach DIN 1623 T 1  
Spannring : Stahl St 33 nach DIN 17 100  
Deckeldichtung : Polyurethanschaum, Handelsname  
Fermapor K 31  
Falzdichtmasse : Hasol TH 55/H2 POR oder Daxex COV 202,  
beides Handelsnamen


- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Zylindrische 40-l-Trommel: Ntr. 7.6-1 vom 23.04.1992  
Zylindrische 50-l-Trommel: Ntr. 7.6-2 vom 23.04.1992  
Konische 35-l-Trommel : Ntr. 18/9.1.1. vom 13.07.1992  
Konische 40-l-Trommel : Ntr. 18/8.2 vom 22.04.1992  
Konische 50-l-Trommel : Ntr. 18/8.3 vom 23.04.1992  
Konische 55-l-Trommel : Ntr. 18/8.5 vom 23.04.1992  
Konische 60-l-Trommel : Ntr. 18/7.4.1 vom 01.10.1992  
Übergreifdeckel : Ntr. 18/7.1.3 vom 27.01.1992  
Spannring : Ntr. 18/7.1.4 vom 24.04.1992

5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-  
bericht Nr.  
920130/1 vom 22.05.92, 40 l konisch,  
920130/2 vom 22.05.92, 55 l konisch,  
920130/3 vom 22.05.92, 50 l konisch,  
920130/4 vom 16.06.92, 40 l zylindrisch,  
920130/5 vom 16.06.92, 50 l zylindrisch,  
920130/6 vom 18.09.92, 35 l konisch und  
920187 vom 09.11.92, 60 l konisch des TÜV Ostdeutschland,  
Sicherheit und Umwelt GmbH, Köthener Str. 33 in 0-4060 Halle,  
einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"  
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden  
sind.

6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-  
gelassen.

7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei  
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart  
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

 1A2/Y1.5/110/...../D/BAM 4004 - BS  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen  
9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen  
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach  
den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen  
zulässig sind.  
9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der  
Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.  
9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet  
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verk-

stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

- 9.4 -
- 9.5 Die Dichte der Füllgüter darf  $1,5 \text{ g cm}^{-3}$  (Verpackungsgruppe II) bzw.  $2,25 \text{ g cm}^{-3}$  (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase) vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 74 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung der Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung der Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-75/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt die Zulassungsscheine D/BAM 4004/1A2 vom 02.07.1992 und D/BAM 4036/1A2 vom 15.09.1992 der Blechpackungsverke GmbH Staßfurt, die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.
- 11.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung des Zulassungsscheines wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen  
Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

### 1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4021/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 517

Gemäß dem Schreiben der Zevavell AG & Co.KG vom 22.01.1993 wird der Punkt 4 des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart  
In Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 116/92 vom 15.05.1992 der Zevavell AG & Co.KG darf die Bauart auch dem Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 116/92 vom 10.12.1992 der Prüfstelle Zevavell AG & Co.KG PVA-Verpackungswerke, Werk Rheinau entsprechen.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem

Zulassungsschein Nr. D/BAM 4021/4G der Zevavell AG & Co.KG vom 07.07.1992.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.04.1993  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

Ing. M. Skutolik

### 1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4029/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/65 375

Gemäß Antrag der Staßfurter Blechverpackungen GmbH, Industriestraße 25 in O-3250 Staßfurt 2, wird die Nr.4 "Beschreibung der Bauart" und Nr. 5 "Anforderungen an die Bauart" wie folgt geändert:

#### 4. Beschreibung der Bauart

##### 4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Zylindrische 55-1-Trommel:	Ntr. 7.5-4	vom 17.03.1992,
Zylindrische 60-1-Trommel:	Ntr. 7.5-3	vom 04.03.1992,
Konische 55-1-Trommel	: Ntr. 18/7.5	vom 18.03.1992,
Konische 55-1-Trommel	: Ntr. 18/9.5.2	vom 18.03.1992,
Konische 60-1-Trommel	: Ntr. 18/7.4	vom 03.03.1992,
Konische 60-1-Trommel	: Ntr. 18/7.4	vom 01.10.1992,
Konische 60-1-Trommel	: Ntr. 18/7.4.3	vom 03.03.1992,
Übergreifdeckel	: Ntr.18/7.1.2	vom 13.02.1992 und
Spannring	: Ntr.18/7.1.1	vom 09.01.1992

#### 5. Anforderungen an die Bauart

In Verbindung mit den Prüfberichten des TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Straße 33 in O-4060 Halle Nr. 920101/6 vom 10.03.1992, Nr. 920101/7 vom 10.03.1992, Nr. 920101/8 vom 24.03.1992 und Nr. 920101/9 vom 24.03.1992 darf die Bauart auch dem Prüfbericht Nr. 920188 vom 05.11.1992, dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 920101/8 vom 15.01.1993 und dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 920101/6 vom 15.01.1993 entsprechen.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 4029/1A2 der Blechpackungsverke GmbH Staßfurt, Industriestraße 25 in O-3250 Staßfurt vom 15.09.1992.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 27.05.1993  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Im Auftrag  
Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAH 4032/4B1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65393

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
Referat WM I 4  
Postfach 7360  
5400 Koblenz
3. Hersteller der Verpackung

Bodensee Gerätetechnik GmbH  
7770 Überlingen/Bodensee
4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Aluminium mit Inneneinrichtungen aus Kunststoff (Polyethylenschaum PPP-C-1752, Typ I bzw. V, Klasse 2)

  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
KIMU CNU-300/E
  - 4.2 Grundmaße  
883 mm x 439 mm (LxB)
  - 4.3 Höhe  
448 mm
  - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
  - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
58 kg
  - 4.6 Werkstoff der Verpackung  
Aluminiumbleche
  - 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Aluminium-Gußteile
  - 4.8 Zeichnungen des Herstellers  
Verpackung: Zeichnungssatz: BWB-Sach Nr. 588.70-100-000000
5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. N5605/11 vom 10.06.1992 und Nachtrag zu diesem Prüfbericht vom 11.01.1993 der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition -WD91- Dezernat 323 "Umweltsimulation u. Prüfung, Verpackung und Konservierung", Postfach 1764 in 4470 Heppen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n  
4B1/Y5B/S/...../D/BAH 4032 - BGT  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e))  
Anhang I, IMDG-Code deutsch

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
  - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
  - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
  - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
  - 9.4 -
  - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 58 kg  
  
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
  - 9.6 -
  - 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
  - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
  10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen derjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.


11. Sonstiges
  - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
  - 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAH 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
  - 11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
  - 11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfall-  
sicherheit von Gefah-  
rgutverpackungen  
Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag  
  
Ing. Daniela Frauß

1. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 4048/Zylinder  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 695

Gemäß dem Schreiben der Fa. Uhlig-Rohrbogen GmbH vom 30.03.1993  
wird der Pkt. 8 des Zulassungsscheines D/BAM 4048/Zylinder vom  
18.12.1992 wie folgt geändert:

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Flaschen (Zylinder) sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt  
zu kennzeichnen:

An der Seite der Gefäße sind auf einem Schild in mindestens 4  
mm Schriftgröße folgende Angaben dauerhaft anzubringen:

- Name und Kennzeichen des Herstellers
- Metalorganische Verbindungen und deren Lösungen der  
Klassen 3, 4.2 und 4.3
- D/BAM 4084/Cylinder - Seriennummer
- Prüfüberdruck (hydraulisch) 1800 kPa
- Höchster zulässiger Betriebsdruck 1200 kPa
- Prüfzeichen und Prüfdatum des Sachverständigen für die  
erstmalige Prüfung und wiederkehrende Prüfungen
- Eigenmasse des Gefäßes einschließlich der Ausrüstungs-  
teile in kg
- Höchstzulässige Masse der Füllung in kg
- Fassungsraum in Liter
- Maximaler Füllgrad bei 15°C 90% und bei 50°C 95%
- Prüfrisik 5 Jahre

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungs-  
schein Nr. D/BAM 4084/Zylinder der Fa. Uhlig-Rohrbogen GmbH  
vom 18.12.1992.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

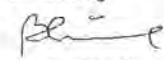
Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und  
Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -Prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 03.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

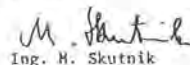
Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag



Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag



Ing. H. Skutnik

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 4049/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 628

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher  
Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom  
24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Auhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung  
gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung  
Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990  
(BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Auhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung  
gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung  
Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991  
(BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Kinox Entsorgungslogistik GmbH  
Darmstadt  
Pfungstädter Str. 36

6100 Darmstadt

3. Hersteller der Verpackung  
Wellpappe Wiesloch  
Postfach 6462

6837 St. Leon-Rot 1

4. Beschreibung der Bauart  
Kiste aus dreiwelliger Pappe mit Inneneinrichtung  
(Folienschlauchbeutel aus Kunststoff)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Containerline KST205

4.2 Grundmaße  
393 x 393 mm (LxB)

4.3 Höhe  
836 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
112,5 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
103,5 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
dreiwellige Wellpappe (B-, C- und C-Welle)  
Wellpappe: Qualität QPS 50 E

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Kunststoffklebeband: 75/50 bzw. 75/200 Filament - L & Q - PP  
der Fa. Induplast, Josef Löken, Bocholt

4.8 Zeichnungen des Herstellers  
Außenverpackung: Containerline KST205, Nr. R12915\*1 vom  
24.08.1992, Anlage Nr. 2 des Prüfberichts

Transport-Verschluss: siehe Anlage Nr. 14 des Prüfberichts 196  
vom 24.08.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-  
bericht Nr. 196 vom 24.08.1992 der Wellpappe Wiesloch,  
Postfach 6462, 6837 St. Leon-Rot 1 einer Bauartprüfung nach  
dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom  
01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-  
gelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei  
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart  
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:



4G/X 104/S/...../D/BAM 4049 - NOV  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und  
entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für  
gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den  
Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zuläs-  
sig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der  
Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet  
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verk-  
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-  
währleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen  
nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 103,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den  
Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüf-  
füllgüter entsprechen.

9.6 -  
9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 4049/4G vom 15.10.1992 der Fa. Kinox GmbH, 2392 Glücksburg, der hiermit seine Gültigkeit verliert. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Prauß

1. Nachtrag zum

### ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4087/5M1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 678  
9.1/65 372

Gemäß Antrag Ke/PSA vom 18.05.1993 der Papierverarbeitung Sachscha GmbH, Postfach 100 in 3426 Wieda wird die Nr. 5. "Anforderungen an die Bauart" des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart darf auch mit der im Prüfbericht Nr. PSA 13/92 - 1. Nachtrag vom 06.05.1993 der Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen, Papierverarbeitung Sachscha, Südstraße 4-6, 3426 Wieda (Südharz) beschriebenen Verschlußausführung gefertigt werden.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 4087/5M1 vom 21.12.1992 der Papierverarbeitung Sachscha GmbH, Südstraße 4-6 in in 3426 Wieda.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 07. Juni 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4065/4B7  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 301

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 8. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller  
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
Postfach 7360  
  
5400 Koblenz
3. Hersteller der Verpackung  
Dornier GmbH  
Postfach 1420  
  
D - 7990 Friedrichshafen 1

4. Beschreibung der Bauart  
Kiste aus Aluminium mit Innenauskleidung
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Transport- und Lagerbehälter (Tulbeh)DM 92188 für Flugkörper (FK) Stinger
- 4.2 Grundmaße: 1665 mm x 338 mm (LXB)
- 4.3 Höhe: 343 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen: ca. 149 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse: 55,1 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung:  
Grundkörper : Aluminium
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse  
Metall
- 4.8 Zeichnung des Antragstellers  
Außenverpackung, Anlage 1 zum Prüfzeugnis ErpA Nr. N5605/21, Zeichnung-Nr. F 18876 13056849 Blatt 1

5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. N5605/21 vom 08.07.1992 der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition, Postfach 1764, 4470 Meppen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U n 4B2/Y 56/S/...../D/BAM 4065 - DOP  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen  
9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

9.3 -

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 55,1 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 08.06.1993

Unter den Eichen 87

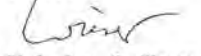
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

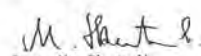
Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. K. Wieser  
Regierungsdirektor

  
Ing. M. Skutnik

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4070/4A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
AktENZEICHEN 9.1/65 300

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller  
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
Postfach 7360

5400 Koblenz

3. Hersteller der Verpackung  
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
Postfach 7360

5400 Koblenz

4. Beschreibung der Bauart  
Kiste aus Stahl mit Inneneinrichtung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
TULBEH MK 287 Mod 0

4.2 Grundmaße  
1880 mm x 210 mm (L x B)

4.3 Höhe  
168 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
ca. 60 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
59,0 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung  
Stahlblech

4.7 Werkstoff der Verschlüsse  
3 Stück Stahlband 16 mm x 0,5 mm

4.8 Zeichnungen

Außenverpackung: Zeichnungssatz mit Stücklisten für TULBEH MK 287 Mod 0 nach Zeichnungssatz Nr. 1516486 vom 05.02.1992 der U.S. Naval Ordnance Test Station, China Lake, California

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis N5605/18 (TULBEH MK 287 Mod. 0) vom 27.07.1992 der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91 - Dezernat 323 "Umweltsimulation und Prüfung, Verpackung und Konservierung", Postfach 1764 in 4470 Meppen, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Sie müssen ferner vor der Kennzeichnung einer Konformitätsprüfung entsprechend dem "Prüfplan Nr. 3 vom 10.05.1993 für TULBEH MK 287 Mod 0 (Sidevinder), VersNr. 8140-00-434-9898" des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung in 5400 Koblenz, Referat WM I 4 unterzogen worden sein.

6. Zulassung


Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4A1/Y 59/S/...../D/BAM 4070 - BV  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach



den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 59,0 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 17.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) W. Taegner

1. Nachtrag zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4091/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 665

Der Punkt 8 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert:

8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y \*)/S/...../D/BAM 4091 - Hampel  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenz-

werte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 4091/4G der Fa. Sohni - Wicke GmbH vom 21.12.1992.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 18.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Ing. M. Skutnik

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4115/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65422

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Seyfert Wellpappe GmbH & Co  
Industriestraße 7

4019 Monheim

3. Hersteller der Verpackung

Seyfert Wellpappe GmbH & Co  
Industriestraße 7

4019 Monheim

4. Beschreibung der Bauart

Wellpappenkiste in einwelliger Ausführung mit Innenverpackung (Kunststoff-Flachsack)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

4.2 Grundmaße  
388 mm x 388 mm (LxB)

4.3 Höhe  
261 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
35,4 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
9,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung  
einwellige Wellpappe (C-Welle)  
Typ 1.5 (VDV-Sorte)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse  
Transportverschluß: Papier-NaKlebeband  
Herstellerverschluß: überlappt und laschengeklebt (gegüed)

- 4.8 Zeichnungen  
Z.-Nr.: 0765 vom 07.12.1992 der VDV-Forschungsstelle GmbH
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 765/92 vom 07.12.1992 der VDV-Forschungsstelle GmbH, Hilpertstraße 22 in 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/Y10/S/...../D/BAM 4115 - SEYFERT  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVR solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse: 9,5 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen:  
Schüttdichte: ca. 0,6 kg/dm<sup>3</sup>
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts-

und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Folgegruppe 3.0  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Ing. Daniela Prauß

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4117/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 403

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVSt) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

### 2. Antragsteller

Kautex Werke  
Postfach 30 07 63  
5300 Bonn 3 Holzlar

### 3. Hersteller der Verpackung

Kautex Werke  
Werk 9  
7808 Waldkirch

### 4. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

#### 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

10 Liter Kanister; Serie 90

#### 4.2 Grundmaße

Länge : 230 mm  
Breite: 190 mm

#### 4.3 Höhe (gesamt)

310 mm

#### 4.4 Fassungsvermögen

10,96 Liter

#### 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

17,6 kg

#### 4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Handelsname Hostalen GM 7746 der Fa. Hoechst AG,  
Farbe: natur

#### 4.7 Werkstoff des Verschlusses


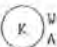
Verschluß: Handelsname Hostalen GP 4750 der Fa. Hoechst AG,  
eingefärbt  
Dichtung : Handelsname Alveozell

#### 4.8 Zeichnungen

Verpackung: Nr. 1/225/88 vom 18.01.1989 in der Fassung der  
10. Änderung vom 21.05.1991 der PEGUFORM-WERKE  
GmbH in Bötzingen am Kaiserstuhl

Verschluß : Nr. 4/525/34 vom 11.06.1976 in der Fassung der  
4. Änderung vom 23.04.1992 der Badische  
Plastic-Werke in Bötzingen am Kaiserstuhl

5. **Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 92 255-112 vom 20.10.1992 der Hoechst AG, Forschung und Entwicklung (GB-H)-Polymerprüfung, Postfach 80 03 20 in 6230 Frankfurt 80 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. **Zulassung**  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 3H1/Y1.6 Z1.6/150/...../D/BAM 4117 - 

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. **Auflagen über die Verwendung der Verpackungen**
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVs/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber der folgenden Standardflüssigkeit:  
- Wasser  
Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen der Klasse 8 der GGVs/GGVE als nachgewiesen, die der o.g. Standardflüssigkeit gem. Abschnitt II der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVs/GGVE zugeordnet werden können.
- 9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:  
1,6 g·cm<sup>-3</sup> bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser (Verpackungsgruppe II und III)  
für Stoffe der Klasse 8 der GGVs/GGVE:  
Dampfdruck bei 50°C 143 kPa (absolut) bzw.  
Dampfdruck bei 55°C 167 kPa (absolut) bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 100 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zur Standardflüssigkeit Wasser nicht überschreiten.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. **Sonstiges**
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieses Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicher-  
heit von Gefahrgutverpackungen.  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel

Dipl.-Ing. (FH) V. Taegner

Oberregierungsrat

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4118/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 404

- Rechtsgrundlagen**
  - § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVs) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
  - Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
- Antragsteller**  
Kautex Werke  
Postfach 30 07 63  
5300 Bonn 3 Holzlar
- Hersteller der Verpackung**  
Kautex Werke  
Werk 9  
7808 Waldkirch
- Beschreibung der Bauart**  
Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel
  - Hersteller-Typenbezeichnung  
10 Liter Kanister; Serie 90
  - Gründmaße  
Länge : 230 mm  
Breite: 190 mm
  - Höhe (gesamt)  
310 mm
  - Fassungsvermögen  
10,82 Liter
  - Höchstzulässige Bruttomasse  
20,6 kg
- Werkstoff der Verpackung**  
PE-HD, Handelsname Hostalen GH 7746 der Fa. Hoechst AG, Farbe: natur
- Werkstoff des Verschlusses**  
Verschluß: Handelsname Hostalen GF 4750 der Fa. Hoechst AG, eingefärbt  
Dichtung : Handelsname Alveozell
- Zeichnungen**

Verpackung: Nr. 1/225/88 vom 18.01.1989 in der Fassung der 10. Änderung vom 21.05.1991 der FEGUFORM-WERKE GmbH in Bötzingen am Kaiserstuhl

Verschluss: Nr. 4/525/34 vom 16.07.1976 in der Fassung der 4. Änderung vom 23.04.1992 der Badische Plastic-Werke in Bötzingen am Kaiserstuhl

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 92 206-110 vom 24.08.1992 der Hoechst AG, Forschung und Entwicklung (GB-II)-Polymerprüfung in 6230 Frankfurt 80 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

$\begin{matrix} \text{U} \\ \text{II} \end{matrix}$  3H1/Y1.9 Z1.9/150/...../D/BAH 411B =  $\begin{matrix} \text{K} \\ \text{A} \end{matrix}$

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber der folgenden Standardflüssigkeit:  
- Wasser

Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen der Klasse 8 der GGVS/GGVE als nachgewiesen, die der o.g. Standardflüssigkeit gem. Abschnitt II der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden können.

9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

1,9 g cm<sup>-3</sup> bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser (Verpackungsgruppe II und III)  
für Stoffe der Klasse 8 der GGVS/GGVE:  
Dampfdruck bei 50°C 143 kPa (absolut) bzw.  
Dampfdruck bei 55°C 167 kPa (absolut) bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 100 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zur Standardflüssigkeit Wasser nicht überschreiten.

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-

kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAH 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Dieser Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 07.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blömel  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) V. Taegner

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAH 4119/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 405

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Kautex Werke  
Postfach 30 07 63

5300 Bonn 3 Holzlar

3. Hersteller der Verpackung

Kautex Werke  
Werk 9

7808 Vald Kirch

4. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

10 Liter Kanister; Serie 90

4.2 Grundmaße

Länge: 230 mm

Breite: 190 mm

4.3 Höhe (gesamt)

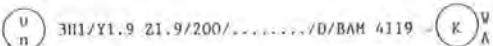
310 mm

4.4 Fassungsvermögen

10,68 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

20,4 kg

- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
PE-HD, Handelsname Hostalen GM 7746 der Fa. Hoechst AG,  
Farbe: natur
- 4.7 Werkstoff des Verschlusses  
Verschluß: Handelsname Hostalen GF 4750 der Fa. Hoechst AG,  
eingefärbt  
Dichtung: Handelsname Alveozell
- 4.8 Zeichnungen  
Verpackung: Nr. 1/225/88 vom 18.01.1989 in der Fassung der  
10. Änderung vom 21.05.1991 der PEGUFORM-VERKE  
GmbH in Bötzingen am Kaiserstuhl  
Verschluß: Nr. 4/525/34 vom 11.06.1976 in der Fassung der  
4. Änderung vom 23.04.1992 der Badische  
Plastic-Werke in Bötzingen am Kaiserstuhl
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-  
bericht Nr. 92 207-111 vom 24.08.1992 der Hoechst AG,  
Forschung und Entwicklung (GB-H)-Polymerprüfung in 6230  
Frankfurt 80 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I,  
IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni  
1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,  
zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-  
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,  
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für  
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:
- 
- (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen  
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach  
den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen  
zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der  
Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet  
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werk-  
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-  
währleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in Nr.  
4.6 genannten Kunststoff gegenüber der folgenden Standard-  
flüssigkeit:  
- Wasser  
Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die  
Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen  
der Klasse 8 der GGVS/GGVE als nachgewiesen, die der o.g.  
Standardflüssigkeit gem. Abschnitt II der Beilage zum  
Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden können.
- 9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische,  
deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4,  
Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht über-  
schreiten:  
1,9 g·cm<sup>-3</sup> bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser  
(Verpackungsgruppe II und III)  
für Stoffe der Klasse 8 der GGVS/GGVE:  
Dampfdruck bei 50°C 171 kPa (absolut) bzw.  
Dampfdruck bei 55°C 200 kPa (absolut) bei Zuordnung zur  
Standardflüssigkeit Wasser
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des  
Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert  
um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen  
Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf  
133 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zur Standard-  
flüssigkeit Wasser nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser  
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-


vachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung  
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,  
S. 562 durchgeführt werden.

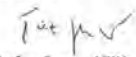
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-  
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-  
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut  
einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-  
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)  
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen  
der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen  
für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen  
Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf  
die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers  
für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom  
13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung  
bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts-  
und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialfor-  
schung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340 7551) veröffent-  
licht.

1000 Berlin 45, den 07.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicher-  
heit von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag  
  
Dr. P. Blümel  
Obertieringenrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen  
Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4120/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 406

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher  
Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom  
24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (i) der Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beför-  
derung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung  
Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990  
(BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beför-  
derung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutver-  
ordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni  
1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller  
Kautex Werke  
Postfach 30 07 63  
5300 Bonn 3 Holzlar
3. Hersteller der Verpackung  
Kautex Werke  
Verk 9  
7808 Waldkirch
4. Beschreibung der Bauart  
Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
10 Liter Kanister; Serie 90

- 4.2 Grundmaße  
Länge : 230 mm  
Breite: 190 mm
- 4.3 Höhe (gesamt)  
310 mm
- 4.4 Fassungsvermögen  
10,82 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
20,6 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
PE-HD, Handelsname Hostalen GH 8255 der Fa. Hoechst AG,  
Farbe: natur
- 4.7 Werkstoff des Verschlusses  
Verschluß: Handelsname Hostalen GF 4750 der Fa. Hoechst AG,  
eingefärbt  
Dichtung : Handelsname Alveozell
- 4.8 Zeichnungen  
Verpackung: Nr. 1/225/88 vom 18.01.1989 in der Fassung der  
10. Änderung vom 21.05.1991 der PEGUFORM-WERKE  
GmbH in Bötzingen am Kaiserstuhl  
Verschluß : Nr. 4/525/34 vom 11.06.1976 in der Fassung der  
4. Änderung vom 23.04.1992 der Badische  
Plastic-Werke in Bötzingen am Kaiserstuhl

5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-  
bericht Nr. 92 003-108 vom 11.05.1992, der Hoechst AG,  
Forschung und Entwicklung (GB-H)-Polymerprüfung in 6230  
Frankfurt 80 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I,  
IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni  
1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,  
zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-  
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,  
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für  
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

(u) 3R1/Y1.9 Z1.9/150/...../D/BAH 4120 - (K) W A

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen  
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach  
den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen  
zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der  
Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet  
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verk-  
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-  
währleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in Nr.  
4.6 genannten Kunststoff gegenüber der folgenden Standard-  
flüssigkeit:  
- Wasser  
Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die  
Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen  
der Klasse 8 der GGVS/GGVE als nachgewiesen, die der o.g.  
Standardflüssigkeit gem. Abschnitt II der Beilage zum  
Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden können.
- 9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemis-  
che, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4,  
Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht über-  
schreiten:  
1,9 g·cm<sup>-3</sup> bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser  
(Verpackungsgruppe II und III)  
für Stoffe der Klassen 8 der GGVS/GGVE :  
Dampfdruck bei 50°C 143 kPa (absolut) bzw.  
Dampfdruck bei 55°C 167 kPa (absolut) bei Zuordnung zur  
Standardflüssigkeit Wasser

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des  
Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermin-  
dert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen  
Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf  
100 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zur Standard-  
flüssigkeit Wasser nicht überschreiten.

- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser  
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-  
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung  
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,  
S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-  
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-  
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut  
einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-  
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)  
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen  
der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen  
für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeit-  
igen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf  
die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers  
für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom  
13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung  
bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts-  
und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialfor-  
schung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffent-  
licht.

1000 Berlin 45, den 07.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicher-  
heit von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
Verpackungen  
Im Auftrag

Dr. P. Blümel

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegne

Oberregierungsrat

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAH 4134/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65453

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher  
Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom  
24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförde-  
rung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung  
Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-  
Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I,  
S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförde-  
rung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverord-  
nung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die  
4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993  
(BGBl. I, S. 678).

### 2. Antragsteller

Sulo Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Postfach 26 44

4900 Herford

### 3. Hersteller der Verpackung

Sulo Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Postfach 26 44

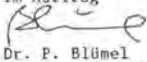
4900 Herford


4. Beschreibung der Bauart  
 Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
 -
- 4.2 Grundmaße  
 Länge : 398 mm  
 Breite : 330 mm
- 4.3 Höhe (gesamt)  
 630 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
 63 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
 116,8 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
 PE-HD, Hostalen GM 7255, blau eingefärbt
- 4.7 Werkstoff des Verschlusses  
 Schraubkappe: PE-HD, Lupolen 4261 A, natur oder schwarz  
 eingefärbt  
 Napfdichtung: Lupolen 1810 D  
 Dichtring: PE-Schaum, Alveolit
- 4.8 Zeichnungen  
 Kanister: Nr. 16459/0/1 vom 22.01.1992; Fa. Sulo Eisenwerk  
 Schraubkappe: Nr. AM-1768 E vom 12.02.1992; Mauser Werke  
 Dichtnapf: Nr. AM-1766.3a vom 31.08.1992 "a"; Mauser Werke  
 Nr. AM-1645.2b vom 07.12.1992 "b"; Mauser Werke  
 Norm-Schraubkappe: Nr. 15 154 c vom 01.12.1981; Fa. Sulo  
 Eisenwerk
5. Anforderungen an die Bauart  
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-  
 bericht Nr. 111 030 vom 07.07.1992 der Deutschen Bundes-  
 bahnen, Versuchsanstalt Minden, Abteilung Mechanik, Pionier-  
 straße 10 in 4950 Minden einer Bauartprüfung nach dem  
 "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom  
 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
 Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
 setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,  
 zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-  
 mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,  
 daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für  
 die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
 Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
 kennzeichnen:
- u  
 n 3H1W/X1.3 Y1.9 Z1.9/250/...../D/BAM 4134 - SL  
 (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
 Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
 und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen  
 für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach  
 den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen  
 zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen bei Zuordnung zur Standardflüssig-  
 keit Wasser für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I,  
 II und III verwendet werden. Bei Zuordnung zu den anderen  
 in Nr. 9.4 genannten Standardflüssigkeiten dürfen die Ver-  
 packungen nur für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen  
 II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet  
 werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verk-  
 stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-  
 währleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der  
 Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden  
 Standardflüssigkeiten:
- |                                 |                        |
|---------------------------------|------------------------|
| Wasser                          |                        |
| Netzmittellösung (5%)           |                        |
| n-Butylacetat/mit n-Butylacetat | Klasse 3 der GGVS/GGVE |
| gesättigte Netzmittellösung     |                        |
| Kohlenvasserstoffgemisch        | Klasse 3 der GGVS/GGVE |
| Salpetersäure (55%)             | Klasse 8 der GGVS/GGVE |
- Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die  
 Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen  
 der Klassen 3, 5.1, 6.1 und 8 der GGVS/GGVE als nachgewie-

- sen, die den o.g. Standardflüssigkeiten gem. Abschnitt II  
 der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet  
 werden können.
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung  
 dürfen nicht überschritten werden.  
 Maximales Einfüllvolumen: 60 l
- Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemi-  
 sche, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4,  
 Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht über-  
 schreiten:
- |                                   |                        |
|-----------------------------------|------------------------|
| - Wasser                          | 1,3 g·cm <sup>-3</sup> |
| (für Verp.-Gr. II, III)           | 1,9 g·cm <sup>-3</sup> |
| - Kohlenwasserstoffgemisch        | 1,0 g·cm <sup>-3</sup> |
| (nur für Verp.-Gr. II, III)       |                        |
| - Salpetersäure (55%)             | 1,4 g·cm <sup>-3</sup> |
| (nur für Verp.-Gr. II, III)       |                        |
| - n-Butylacetat/mit n-Butylacetat | 1,2 g·cm <sup>-3</sup> |
| gesättigte Netzmittellösung       |                        |
| (nur für Verp.-Gr. II, III)       |                        |
| - Netzmittellösung                | 1,2 g·cm <sup>-3</sup> |
| (nur für Verp.-Gr. II, III)       |                        |
- für Stoffe der Klasse 3 der GGVS/GGVE:
- Dampfdruck bei 50 °C 110 kPa (absolut) bzw. bei 55 °C  
 130 kPa (absolut)
- für Stoffe der Klassen 5.1, 6.1 und 8 der GGVS/GGVE:
- Dampfdruck bei 30°C 200 kPa (absolut) bzw. bei 55°C 233 kPa  
 (absolut) bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten  
 Wasser, Salpetersäure und Netzmittellösung,
- Dampfdruck bei 50°C 172 kPa (absolut) bzw. bei 55°C 200 kPa  
 (absolut) bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten  
 Kohlenwasserstoffgemisch und n-Butylacetat/mit  
 n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des  
 Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert  
 um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen  
 Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf  
 167 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zur Standard-  
 flüssigkeit Wasser, Netzmittellösung und Salpetersäure,  
 bzw. 133 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zu den  
 restlichen o.g. Standardflüssigkeiten nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser  
 Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-  
 wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung  
 gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,  
 S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 Der Verträglichkeitsnachweis gegenüber weiteren gefährli-  
 chen Gütern gilt dann als erbracht, wenn die folgenden  
 Bedingungen erfüllt sind:
- Die in Nr. 9.5 genannten Grenzdaten dürfen nicht  
 überschritten werden.
  - Durch Laborversuche ist nachzuweisen, daß die Wirkung  
 der einzufüllenden gefährlichen Güter auf Probekörper  
 nicht die Wirkung der Standardflüssigkeiten übertrifft.
  - Dabei ist gem. der "Technischen Richtlinien Verpackungen  
 TRV 002 oder TRV 003" vom 24. Juli 1989 zu verfahren  
 (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1989, Heft 16, S. 570  
 bzw. 575)
  - Die Laborversuche dürfen nur von den Prüfstellen  
 durchgeführt werden, die gem. den "Richtlinien über das  
 Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die  
 Zulassung von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC)  
 für die Beförderung gefährlicher Güter -R002-" vom 07.  
 Mai 1992 (Bundesanzeiger Nr.85) von der BAM für die  
 Bauartzulassung von Kunststoffverpackungen anerkannt  
 sind. Die Ergebnisse dieser Laborversuche sind zu  
 dokumentieren und auf Verlangen der BAM vorzulegen.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-  
 stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-  
 packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut  
 einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-  
 kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)  
 und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen  
 der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen  
 für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jedersei-  
 tigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug  
 auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesminis-  
 ters für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom  
 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 04.06.1993  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag  
  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen  
Im Auftrag  
  
Ing. Daniela Frauß

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4135/3H1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65458

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

### 2. Antragsteller

Sulo Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Postfach 26 44  
4900 Herford

### 3. Hersteller der Verpackung

Sulo Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Postfach 26 44  
4900 Herford

### 4. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

#### 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

#### 4.2 Grundmaße

Länge : 398 mm  
Breite : 330 mm

#### 4.3 Höhe (gesamt)

630 mm

#### 4.4 Fassungsvermögen/Fassungsvermögen

63 Liter

#### 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

116,8 kg

#### 4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Lupolen 5261 Z, blau eingefärbt

#### 4.7 Werkstoff des Verschlusses

Schraubkappe: PE-HD, Lupolen 4261 A, natur oder schwarz eingefärbt  
Napfdichtung: Lupolen 1B10 D  
Dichtung: PE-Schaum, Alveolit

### 4.8 Zeichnungen

Kanister: Nr. 16459/0/1 vom 27.01.1992; Fa. Sulo Eisenwerk  
Schraubkappe: Nr. AM-1768 f vom 12.02.1992; Mauser Werke  
Dichtnapf: Nr. AM-1766.3a vom 31.08.1992 "a"; Mauser Werke  
Nr. AM-1645.2b vom 07.12.1992 "b"; Mauser Werke  
Norm-Schraubkappe: Nr. 15 154 c vom 01.12.1981; Fa. Sulo Eisenwerk

### 5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 576 vom 15.07.1992 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Abteilung Mechanik, Pionierstraße 10 in 4950 Minden einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

### 6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

### 7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U  
n 3H1V/X1.3 Y1.9 Z1.9/250/...../D/BAM 4135 - SL  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

### 9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden. Bei Zuordnung zu den anderen in Nr. 9.4 genannten Standardflüssigkeiten dürfen die Verpackungen nur für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verkeimstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden Standardflüssigkeiten:
- |   |                        |
|---|------------------------|
| Wasser  |                        |
| Netzmittellösung (5%)                                       |                        |
| n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung | Klasse 3 der GGVS/GGVE |
| Kohlenwasserstoffgemisch                                    | Klasse 3 der GGVS/GGVE |
| Salpetersäure (55%)   | Klasse 8 der GGVS/GGVE |

Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen der Klassen 3, 5.1, 6.1 und 8 der GGVS/GGVE als nachgewiesen, die den o.g. Standardflüssigkeiten gem. Abschnitt II der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden können.

### 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung

dürfen nicht überschritten werden.  
Maximales Einfüllvolumen: 60 l

Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- Wasser 1,3 g·cm<sup>-3</sup>
- Kohlenwasserstoffgemisch 1,0 g·cm<sup>-3</sup>  
(für Verp.-Gr. II, III)
- Salpetersäure (55%) 1,4 g·cm<sup>-3</sup>  
(nur für Verp.-Gr. II, III)
- n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung 1,2 g·cm<sup>-3</sup>  
(nur für Verp.-Gr. II, III)
- Netzmittellösung 1,2 g·cm<sup>-3</sup>  
(nur für Verp.-Gr. II, III).

- für Stoffe der Klasse 3 der GGVS/GGVE:

Dampfdruck bei 50 °C 110 kPa (absolut) bzw. bei 55 °C 130 kPa (absolut)



- für Stoffe der Klassen 5.1, 6.1 und B der GGVS/GGVE:

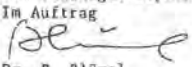
Dampfdruck bei 50°C 200 kPa (absolut) bzw. bei 55°C 233 kPa (absolut) bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Wasser, Salpetersäure und Netzmittellösung;

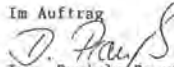
Dampfdruck bei 50°C 172 kPa (absolut) bzw. bei 55°C 200 kPa (absolut) bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Kohlenwasserstoffgemisch und n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung.

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 167 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zur Standardflüssigkeit Wasser, Netzmittellösung und Salpetersäure, bzw. 133 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zu den restlichen o.g. Standardflüssigkeiten nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 Der Verträglichkeitsnachweis gegenüber weiteren gefährlichen Gütern gilt dann als erbracht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Die in Nr. 9.5 genannten Grenzdaten dürfen nicht überschritten werden.
  - Durch Laborversuche ist nachzuweisen, daß die Wirkung der einzufüllenden gefährlichen Güter auf Probekörper nicht die Wirkung der Standardflüssigkeiten übertrifft.
  - Dabei ist gem. der "Technischen Richtlinien Verpackungen TRV 002 oder TRV 003" vom 24. Juli 1989 zu verfahren (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1989, Heft 16, S. 570 bzw. 575)
  - Die Laborversuche dürfen nur von den Prüfstellen durchgeführt werden, die gem. den "Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) für die Beförderung gefährlicher Güter -R002-" vom 07. Mai 1992 (Bundesanzeiger Nr.85) von der BAM für die Bauartzulassung von Kunststoffverpackungen anerkannt sind. Die Ergebnisse dieser Laborversuche sind zu dokumentieren und auf Verlangen der BAM vorzulegen.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 04.06.1993  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag  
  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen  
Im Auftrag  
  
Ing. Daniela Prauß

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4146/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 363

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller  
Staßfurter Blechverpackungen GmbH  
Industriestraße 25  
0-3250 Staßfurt 2
3. Hersteller der Verpackung  
Staßfurter Blechverpackungen GmbH  
Industriestraße 25  
0-3250 Staßfurt 2
4. Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Deckelbehälter 210 1
  - 4.2 Grundmaße  
Größter Durchmesser : 605 mm
  - 4.3 Höhe  
895 mm
  - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
215,2 l
  - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
320 kg
  - 4.6 Werkstoff der Verpackung  
Mantel/Boden : Feinblech St 1203 nach DIN 1541/1623 T. 1
  - 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Deckel : Feinblech St 1203 nach DIN 1541/1623 T. 1  
Spannring : Stahl St 33 nach DIN 17 100  
Deckeldichtung : Polyurethanschäum, Handelsname Fernapur K 31  
Falzdichtmasse : Hasol TH 55/82 POR alternativ  
DAREX DRUM COV 202 (beides Handelsnamen)
  - 4.8 Zeichnungen des Herstellers  
Nr. Ns 47/3.1 vom 30.09.1992 (Deckelfaß)  
Nr. Ns 46.3.1 vom 30.09.1992 (Übergreifdeckel)  
Nr. Nsp 20-1 vom 28.09.1992 (Spannringverschluß)
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 920180/2 vom 19.10.1992 des TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33 in O-4060 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4161/4G  
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 581

7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X320/S/...../D/BAM 4146 - BS  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen  
9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 320 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen:  
Schüttdichte: 1,45 kg/Liter  
Schüttwinkel: 31°

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1993 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

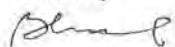
11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 07.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

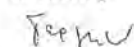
Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag



Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) V. Taegner

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Zevavell AG & Co. KG  
PVA-Verpackungsverke Werk Rheinau  
Postfach 81 03 20

6800 Mannheim B1

3. Hersteller der Verpackung

Zevavell AG & Co. KG  
PVA-Verpackungsverke Werk Rheinau  
Postfach 81 03 20

6800 Mannheim B1

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe  
Kiste aus zweivelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Sack aus Kunststoffolie)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße der Baumuster

Fuß der Bauartreihe : 385 x 185 mm (LxB)  
Kopf der Bauartreihe : 1215 x 415 mm (LxB)

4.3 Höhe

Fuß der Bauartreihe : 160 mm  
Kopf der Bauartreihe : 480 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Fuß der Bauartreihe : 8,2 l  
Kopf der Bauartreihe: 192,0 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Fuß der Bauartreihe : 20,0 kg  
Kopf der Bauartreihe: 30,0 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Zweivellige Wellpappe nach DIN 55 468; Bezeichnung 2.50 BC

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Transportverschluß: Selbstklebeband 50 mm aus Kunststoff, glasfaserverstärkt, Handelsname TPP-Film, glasfaserverstärkt der Firma EHA Verpackungsservice, Martin-Luther-Str. 55 in 6368 Bad Vilbel

Fabrikantenverschluß: Kombination Laschen-Bandklebung

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Kleinste Prüfmuster Anl. Nr. I/1  
Mittleres Prüfmuster Anl. Nr. I/2  
Größtes Prüfmuster Anl. Nr. I/3  
Schlauchfoliensack Anl. Nr. II/1  
(Anlagen zum Prüfbericht Nr. 120/93)

5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe

Die Bauartreihe wird durch die in Nr. 4 beschriebenen Baumuster eingegrenzt, die gemäß Prüfbericht 120/93 vom 26.02.1993 und Kurzprüfbericht RH 3-083 vom 25.03.1993 der Zevavell AG & Co. KG, PVA-Verpackungsverke Werk Rheinau, Postfach 81 03 20 in 6800 Mannheim B1 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Die Vorgaben der Masse-Volumen-Kennlinie gemäß Anlage Nr. VII des o.g. Prüfberichtes unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
- Abgesehen von den Abmessungen müssen alle sonstigen Spezifikationen des o.g. Prüfberichtes eingehalten werden.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist ein prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.

6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n  
4G/Y \*)/S/...../D/BAM 4161 - ZVA-RH  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

\*)An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 und den Vorgaben der Masse-Volumen-Kennlinie nach Nr. 5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse für den Fuß der Bauart: 20,0 kg  
Bruttomasse für den Kopf der Bauart: 30,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den

Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüf- anforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelebelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 07.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

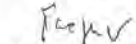
Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag



Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4167/4C1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/ 65 399

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
  - 1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller  
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft m.b.H.  
Heinrich-Diehl-Straße 2  
8505 Röthenbach a.d. Pegnitz
3. Hersteller der Verpackung  
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft m.b.H.  
Heinrich-Diehl-Straße 2  
8505 Röthenbach a.d. Pegnitz
4. Beschreibung der Bauart  
Kiste aus Naturholz,einfach, mit Innenverpackung  
(Fässer aus Pappe mit abnehmbarem Deckel)
  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Kiste für vier Behälter DVG Nr. 387
  - 4.2 Grundmaße  
656 mm x 407 mm (L x B)
  - 4.3 Höhe  
425 mm
  - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
79,3 Liter
  - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
59,0 kg
  - 4.6 Werkstoff der Verpackung

Nadelholz, 18 mm, DIN 68365 GK III  
Nadelholz, 22 mm, DIN 68365 GK II (Stirnleisten)

- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse  
Riegelverschlüsse aus Metall und 2 Stahlbänder 0,5 x 16 mm
- 4.8 Zeichnungen des Herstellers  
Baumuster: Zeichnungsatz und Stückliste Nr. 600.03.61 vom  
15.02.1984 mit Änderung b vom 05.11.1992

5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß  
Prüfbericht Nr. 13/1992 der Deutsche Verpackungsmittel Ge-  
sellschaft m.b.H., Heinrich-Diehl-Straße 2 in 8505 Röthen-  
bach a.d. Pegnitz vom 16.11.1992 einer Bauartprüfung nach  
dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a  
vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,  
zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-  
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,  
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für  
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

u  
n 4C1/Y 59/S/...../D/BAM 4167 - DVG  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen  
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach  
den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen  
zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der  
Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet  
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verk-  
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-  
währleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung  
dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 59,0 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den  
Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten  
Prüföllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte  
Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungs-  
schein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß  
nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte  
Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie  
die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser  
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-  
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung  
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,  
S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-  
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-  
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut  
einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-  
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)  
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen  
der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen  
für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeit-

igen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf  
die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers  
für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom  
13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung  
bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts-  
und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialfor-  
schung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffent-  
licht.

1000 Berlin 45, den 16.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) U. Taegne

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4172/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 608

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher  
Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee)  
vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beför-  
derung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung  
Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990  
(BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beför-  
derung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutver-  
ordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni  
1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller  
Staßfurter Blechverpackungen GmbH  
Industriestraße 25  
0-3250 Staßfurt 2
3. Hersteller der Verpackung  
Staßfurter Blechverpackungen GmbH  
Industriestraße 25  
0-3250 Staßfurt 2
4. Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Deckelbehälter 210 l
- 4.2 Grundmaße  
Größter Durchmesser : 605 mm
- 4.3 Höhe  
895 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
215,2 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
320 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
Mantel/Boden : Feiblech St 1203 nach DIN 1541/1623 T. I

- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
 Deckel : Feinblech St 1203 nach DIN 1541/1623 T. I  
 Spannring : Stahl St 33 nach DIN 17 100  
 Deckeldichtung : Polyurethanschaum, Handelsname Fernapur K 31  
 Falzdichtmasse : Hasol TH 55/82 POR alternativ DAREX DRUM COV 202 (beides Handelsnamen)
- 4.8 Zeichnungen des Herstellers  
 Nr. Ns 47/3 vom 30.09.1992 (Deckelbehälter)  
 Nr. Ns 46.3.1 vom 30.09.1992 (Übergreifdeckel)  
 Nr. Nsp 20-1 vom 28.09.1992 (Spannringverschluß)

5. Anforderungen an die Bauart  
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 920180/1 vom 19.10.1992 des TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33 in O-4060 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung  
 Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen  
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung  
 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n  
 1A2/X 320/S/...../D/BAH 4172 - BS  
 (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen  
 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
 Bruttomasse : 320 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen:  
 Schüttdichte: 1,45 kg/Liter  
 Schüttwinkel: 31°

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAH 92 - vom 13.10.1993 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

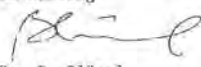
1000 Berlin 45, den 07.05.1993

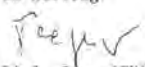
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
 Betriebs- und Unfallsicherheit  
 von Gefahrgutverpackungen  
 Im Auftrag

Laboratorium 9.12  
 Verpackungen  
 Im Auftrag

  
 Dr. P. Blümel  
 Oberregierungsrat

  
 Dipl.-Ing. (FH) V. Taegner

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAH 4173/4C1  
 für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
 Aktenzeichen 9.1/65 584

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
 Postfach 7360  
 5400 Koblenz

3. Hersteller der Verpackung

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
 Postfach 7360  
 5400 Koblenz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz, einfach, mit Innenverpackungen (Schachteln aus Pappe)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
 Munitionskiste KIMU DM 60705 A1

4.2 Grundmaße (LxB)  
 677 mm x 331 mm

4.3 Höhe:  
 359 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen:  
 54,4 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse:  
 61,0 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung:  
 Außenverpackung : Nadelholz, 18 mm dick

4.7 Werkstoff der Verschlüsse  
 2 Stahlbänder 16 x 0,5 mm, Beschläge aus Stahl nach VG 95068, Riegelverschlüsse aus Stahl nach VG 95069

4.8 Zeichnungen  
 Außenverpackung: Zeichnungssatz und Stückliste Nr. St 810203 vom 20.01.1988

1000 Berlin 45, den 19.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

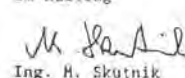
Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag



Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Im Auftrag



Ing. H. Skutnik

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4174/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 558

5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis N5605/25 vom 13.11.1992 der Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition, WTD 91, Postfach 17 6 D-4470 Meppen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch bereits gefertigte Verpackungen, wenn sie o.g. Baumuster entsprechen und die technischen Lieferbedingungen (TL) 8140-039, Ausgabe 4 vom Februar 1980 erfüllen.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen

u  
n 4C1/Y 61/S/...../D/BAM 4173 - BW  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
  - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
  - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
  - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
  - 9.4 -
  - 9.5 Folgende Grenzwerte für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 61,0 kg  
  
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 6.1 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
  - 9.6 -
  - 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
  - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
  - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
  - 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
  - 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
  - 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (i) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

### 2. Antragsteller

Drägerwerk AG  
Moislinger Allee 53/55

D - 2400 Lübeck 1

### 3. Hersteller der Verpackung

Europa Carton  
Spitaler Straße 11

D - 2000 Hamburg 1

### 4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Pappe mit Innenverpackung  
(Dose aus Metall)

#### 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Faltschachtel

#### 4.2 Grundmaße (LxB)

101 mm x 101 mm

#### 4.3 Höhe

428 mm

#### 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

3,6 Liter

#### 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

2,95 kg

#### 4.6 Werkstoff der Verpackung

einwellige Wellpappe, ( B-Welle) gem. DIN 55 468 Teil I vom 07.1987

#### 4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Transportverschluß:  
NaKlebestreifen, faserverstärktes Papier, Breite 80 mm  
Herstellerverschluß:  
Klebeband, faserverstärktes Papier, Breite 70 mm

#### 4.8 Zeichnungen des Antragsteller

Außenverpackung : Zeichnungs-Nr. 87 12 473 vom 20.01.1993

### 5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem Prüfbericht Nr. 5/3 vom 17.02.1993 der Europa - Carton, Werksprüfstelle, Tilsiter Str. 144, D-2000 Hamburg 70 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. **Zulassung**  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y 3/S/...../D/BAH 4174 - E.C.A.  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. **Auflagen über die Verwendung der Verpackungen**
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 2,95 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 8 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungss-

schein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. **Sonstiges**
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAH 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13.04.1993

Unter den Eichen 87

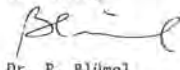
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

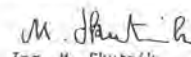
Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

  
Ing. M. Skutnik

## Erloschene Zulassungen

- |   |   |
|---|---|
| - D/03 742/1A1 vom 25.09.1980<br>Fa. Republic Steel Corporation, Youngstown OH 44505<br>USA | D/03 1987/5N1 vom 11.10.1983<br>D/03 1917/5N1 vom 13.09.1983<br>Fa. Natronag - Gesellschaft für Verpackungssysteme<br>3380 Goslar (Oker)  |
| - D/03 743/1A1 vom 25.09.1980<br>Fa. Astro-Container-Company, Evendale/Ohio USA             | - D/03 2175/1A1 vom 27.01.1984<br>D/03 2176/1A1 vom 27.01.1984<br>Fa. Beckmann GmbH & Co.KG, 4730 Ahlen/Westf.  |
| - D/03 843/1A1 vom 10.07.1981<br>Fa. Astro-Container-Company, Evendale/Ohio USA             | - D/03 1597/4G1 vom 25.02.1983<br>D/03 1569/4G1 vom 09.02.1983<br>D/03 1570/4G1 vom 09.02.1983<br>D/03 1571/4C2 vom 09.02.1983<br>D/03 1572/4C2 vom 09.02.1983<br>Wano Schwarzpulver GmbH & Co. Künigunde KG<br>3385 Liebenburg 5 |
| - D/03 901/1A1 vom 02.09.1981<br>Fa. Astro-Container-Company, Evendale/Ohio USA             |   |
| - D/03 844/1A1 vom 10.07.1981<br>Fa. Astro-Container-Company, Evendale/Ohio USA             |   |
| - D/03 1108/5N1 vom 03.06.1982<br>D/03 1201/5N1 vom 23.08.1982                              | - D/03 2403/4D1 vom 10.08.1984<br>D/03 2406/4D1 vom 10.08.1984<br>D/03 2407/4D1 vom 10.08.1984<br>D/03 2408/4D1 vom 10.08.1984<br>Fa. Volkswagen AG, 3180 Wolfsburg   |

- D/03 851/1A1C vom 30.06.1981  
D/03 1558/1A1C vom 24.01.1983  
Fa. Bleiwerk Goslar KG, 3380 Goslar 1
- D/03 2300/4G1 vom 25.06.1984  
D/03 2366/4G1 vom 24.07.1984  
Fa. Wepoba Wellpappenfabrik GmbH, 1000 Berlin 20
- D/03 1132/4G1 vom 13.07.1982  
D/03 2290/4G1 vom 25.06.1984  
D/03 2294/4G1 vom 25.06.1984  
Fa. Daimler Benz AG, 7032 Sindelfingen 1
- D/03 1214/4G1 vom 31.08.1982  
Fa. Wilhelm Carl KG, 5620 Velbert 1
- D/03 2420/4G1 vom 14.08.1984  
D/03 2421/4G1 vom 14.08.1984  
D/03 2422/4G1 vom 15.08.1984  
D/03 2423/4G1 vom 15.08.1984  
D/03 2424/4G1 vom 15.08.1984  
Fa. Boehringer Ingelheim KG, 6507 Ingelheim am Rhein
- D/03 1362/4C1 vom 09.11.1982  
D/03 1363/4C1 vom 09.11.1982  
D/03 2425/4G1 vom 15.08.1984  
D/03 2044/4G1 vom 07.11.1983  
D/03 2045/4G1 vom 07.11.1983  
D/03 2288/4G1 vom 25.06.1984  
D/03 2046/4G1 vom 07.11.1983  
Fa. Bayer AG, 5090 Leverkusen
- D/BAM 4001/4B1 vom 01.06.1992  
D/BAM 4002/4B1 vom 01.06.1992  
Fa. Zarges Leichtbau GmbH, 8120 Weilheim/Obb.
- D/BAM 3289/1A1 1.Neufass. vom 09.07.1991  
D/BAM 3289/1A1 1.Na.1.Neuf. vom 08.05.1992  
D/BAM 3293/1A1 1.Neufass. vom 09.07.1991  
D/BAM 3293/1A1 1.Na.1.Neuf. vom 08.05.1992  
D/03 1033/1A1 1.Neufassung vom 08.05.1992  
D/03 1039/1A1 1.Neufassung vom 08.05.1992  
D/03 1040/1A1 1.Neufassung vom 08.05.1992  
D/03 1909/1A2 1.Na.1.Neuf. vom 02.03.1990  
D/03 1909/1A2 2.Na.1.Neuf. vom 08.05.1992  
D/BAM 70 2819/1A2 vom 10.01.1986  
D/BAM 70 2819/1A2 1.Nachtr. vom 03.02.1986  
D/BAM 70 2819/1A2 2.Nachtr. vom 13.03.1990  
D/BAM 70 2819/1A2 3.Nachtr. vom 10.07.1992  
D/03 2517/1A1 vom 10.10.1984  
D/03 2517/1A1 1.Nachtrag vom 08.08.1986  
D/03 2517/1A1 2.Nachtrag vom 10.07.1992  
Fa. August Schmalenbach GmbH & Co.oH  
4100 Duisburg 1
- D/03 942/1A2 vom 12.11.1981  
Fa. Lauterberger Blechwarenfabrik GmbH,  
3422 Bad Lauterberg im Harz 1
- D/03 2274/5H2 vom 31.07.1984  
Fa. Dynamit Nobel AG, 7888 Rheinfelden
- D/BAM 4049/4G vom 15.10.1992  
Fa. Kinnox GmbH, 2392 Glücksburg
- D/03 2702/1A1 vom 29.05.1985  
D/BAM 2702/1A1 1.Nachtrag vom 17.07.1987  
Fa. Muhr & Söhne, 5952 Attendorn/Westf.
- D/03 987/5N1 vom 28.01.1982  
Fa. Herkules Verpackungswerke GmbH, 4401 Sendenhorst
- D/03 1104/1A1 vom 17.05.1982  
D/03 1106/1A1 vom 17.05.1982  
D/03 1107/1A1 vom 17.05.1982  
Fa. Büdenbender & Co.KG, 5905 Freudenberg
- D/03 2576/4G1 vom 15.11.1984  
Fa. Upat GmbH & Co., 7830 Emmendingen
- D/BAM 70 2790/1H2 vom 09.12.1985  
Fa. Blefa-Felser GmbH, 5952 Attendorn
- D/03 2550/4G1 vom 12.10.1984  
Fa. I.G.Merckens GmbH & Co.KG, 5100 Aachen
- D/03 924/1A2 vom 08.10.1981  
Fa. BASF AG, 6700 Ludwigshafen
- D/03 751/1A2 vom 14.04.1981  
D/03 1374/1A2 vom 15.11.1982  
D/03 925/1A2 vom 08.10.1981  
D/03 1373/1A2 vom 15.11.1982  
D/03 1373/1A2 1.Nachtrag vom 09.10.1986  
Fa. Siepe GmbH, 5014 Kerpen 3
- D/03 2036/1A1 vom 07.11.1983  
Fa. Van Leer Verpackungen GmbH, 5000 Köln 40
- D/03 2542/1A1 vom 11.10.1984  
Fa. Van Leer Verpackungen GmbH, 2000 Hamburg 11
- D/03 1002/1A1 vom 22.02.1982  
D/03 1003/1A1 vom 22.02.1982  
D/03 1030/1A1 vom 19.03.1982  
D/03 2278/1A1 vom 07.06.1984  
D/03 2271/1A1 vom 09.05.1984



D/03 2442/1A1	vom 21.08.1984	D/03 1348/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987
D/03 2273/1A1	vom 09.05.1984	D/03 1349/1A1	vom 02.11.1982
D/03 2504/1A1	vom 08.10.1984	D/03 1349/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987
Fa. Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co.KG, 4900 Herford		Fa. Carl Mayer GmbH, 3000 Hannover 61	
- D/03 1544/1A1	vom 13.01.1983	- D/03 2553/1A1	vom 12.10.1984
Fa. Blefa-Felser GmbH, 5952 Attendorn		D/BAM 03 2553/1A1 1.Nach.	vom 12.09.1986
		D/03 2724/1A1A	vom 06.06.1985
		Fa. Müller GmbH, 7888 Rheinfelden	
- D/03 1906/1A4	vom 06.09.1983	- D/03 1564/1A1	vom 02.02.1983
D/03 1906/1A4 1.Nachtrag	vom 15.10.1986	D/03 2250/1A1	vom 12.04.1984
D/03 1907/1A4	vom 06.09.1983	D/03 2250/1A1 1.Nachtrag	vom 16.08.1985
D/03 1907/1A4 1.Nachtrag	vom 15.10.1986	D/03 2250/1A1 2.Nachtrag	vom 11.06.1986
D/03 1907/1A4 2.Nachtrag	vom 06.03.1989	D/03 2250/1A1 3.Nachtrag	vom 09.10.1986
D/03 2061/1A4	vom 30.11.1983	D/03 2250/1A1 4.Nachtrag	vom 15.11.1990
D/03 2061/1A4 1.Nachtrag	vom 15.10.1986	D/03 1565/1A1	vom 02.02.1983
Fa. Blechwarenfabrik Niederfischbach GmbH, 5241 Niederfischbach		D/03 2244/1A1	vom 11.04.1984
		D/03 2244/1A1 1.Nachtrag	vom 16.08.1985
- D/03 1909/1A2 1.Neufassung	vom 16.05.1985	D/03 2244/1A1 2.Nachtrag	vom 11.06.1986
Fa. August Schmalenbach GmbH & Co.OH, 4100 Duisburg 1		D/03 2244/1A1 3.Nachtrag	vom 09.10.1986
		D/03 2244/1A1 4.Nachtrag	vom 15.11.1990
		D/03 1566/1A1	vom 09.02.1983
- D/03 1330/1A1	vom 02.11.1982	D/03 1988/1A1	vom 11.10.1983
D/03 1330/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	D/03 1988/1A1 1.Nachtrag	vom 09.10.1986
D/03 1331/1A1	vom 02.11.1982	D/03 1988/1A1 2.Nachtrag	vom 15.11.1990
D/03 1331/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	Fa. Siepe GmbH, 5014 Kerpen	
D/03 1332/1A1	vom 02.11.1982	- D/03 917/1A4	vom 28.09.1981
D/03 1332/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	D/03 919/1A4	vom 28.09.1981
D/03 1333/1A1	vom 02.11.1982	D/03 2128/3A1	vom 06.01.1984
D/03 1333/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	Fa. Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co., 7110 Öhringen	
D/03 1334/1A1	vom 02.11.1982		
D/03 1334/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	- D/03 2570/4G1	vom 13.11.1984
D/03 1335/1A1	vom 02.11.1982	D/03 2571/4G1	vom 13.11.1984
D/03 1335/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	D/03 2572/4G1	vom 13.11.1984
D/03 1336/1A1	vom 02.11.1982	D/03 2572/4G1 1.Neufassung	vom 07.03.1985
D/03 1336/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	D/03 2573/4G1	vom 13.11.1984
D/03 1337/1A1	vom 02.11.1982	Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 6083 Biebesheim am Rhein	
D/03 1337/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987		
D/03 1338/1A1	vom 02.11.1982	- D/03 1678/4G1	vom 18.04.1983
D/03 1338/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	D/03 1679/4G1	vom 18.04.1983
D/03 1339/1A1	vom 02.11.1982	Fa. Wasag Chemie Sythen GmbH-Werk Kuniqunde 3384 Liebenburg 5	
D/03 1339/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987		
D/03 1340/1A1	vom 02.11.1982	- D/03 2162/4C1	vom 20.01.1984
D/03 1340/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	Wella AG, 6100 Darmstadt	
D/03 1341/1A1	vom 02.11.1982		
D/03 1341/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	- D/03 2287/4G1	vom 25.06.1984
Fa. Carl Mayer GmbH, 3000 Hannover 61		D/03 2487/4G1	vom 31.08.1984
D/03 1342/1A1	vom 02.11.1982	BASF Farben+Fasern AG, 7000 Stuttgart 30	
D/03 1342/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987		
D/03 1343/1A1	vom 02.11.1982	- D/03 963/1A2A	vom 01.12.1981
D/03 1343/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987	Fa. Robert Thomas, 5908 Neunkirchen/Siegerland	
D/03 1344/1A1	vom 02.11.1982		
D/03 1344/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987		
D/03 1345/1A1	vom 02.11.1982		
D/03 1345/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987		
D/03 1346/1A1	vom 02.11.1982		
D/03 1346/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987		
D/03 1347/1A1	vom 02.11.1982		
D/03 1347/1A1 1.Nachtrag	vom 09.11.1987		
D/03 1348/1A1	vom 02.11.1982		

- D/03 1200/5H1C vom 23.08.1982  
D/03 1352/5H1C vom 05.11.1982  
D/03 1502/5H1B vom 15.12.1982  
Fa. De Swaan Bonnist B.V., Niederlassung Deutschland  
6806 Viernheim
- D/03 810/5N1 vom 24.03.1981  
Fa. Duwe GmbH & Co.KG, 5300 Bonn 3
- D/03 2546/1G2 vom 11.10.1984  
D/03 2539/1G2 vom 11.10.1984  
Fa. Bega-Werke GmbH, 4902 Bad Salzflen 1
- D/03 1215/4G1 vom 01.09.1982  
Fa. Ramphausen und Felsing GmbH & Co.KG,  
4018 Langenfeld-Rhld.
- D/03 1950/3A1 vom 27.09.1983  
Fa. Jacob Berg KG, 6501 Budenheim/Rhein
- D/03 702/4H1 vom 02.06.1980  
D/03 703/4H1 vom 02.06.1980  
D/03 1233/4H1 vom 27.09.1982  
Fa. August Pohli KG, 5600 Wuppertal 2
- D/03 1791/5H1C vom 15.06.1983  
Fa. Gebr. Friedrich GmbH & Co., 3320 Salzgitter
- D/03 2395/1G1 vom 09.08.1984  
D/03 2396/1G1 vom 09.08.1984  
D/03 2443/1G1 vom 21.08.1984  
Fa. SAE Societe Alsacienne des Emballages,  
F-68700 Cernay
- D/03 602/4G1 vom 15.02.1980  
D/03 603/4G1 vom 15.02.1980  
D/03 604/4G1 vom 15.02.1980  
D/03 651/4G1 vom 27.03.1980  
D/03 1706/4C1 vom 06.05.1983  
Fa. Dr. Werner Freyberg, Chemische Fabrik Dellitia  
6941 Laudenbach/Bergstr.
- D/03 542/5H2 vom 03.08.1978  
Fa. Th.Goldschmidt AG-Chemische Fabriken  
6800 Mannheim-Rheinau
- D/03 541/5H1C vom 20.07.1978  
Fa. R. u. T. Noor, 6808 Viernheim
- D/03 974/6HG2 vom 05.02.1982  
Fa. Peroxid-Chemie GmbH, 8023 Höllriegelskreuth
- D/03 529/1G1 vom 20.03.1978  
D/03 537/1G1 vom 12.05.1978  
Fa. Metallgesellschaft AG, 6000 Frankfurt am Main 1
- D/03 2521/4A1 vom 10.10.1984  
Fa. Progress-Werk Oberkirch AG, 7602 Oberkirch-  
Stadelhofen
- D/03 2067/4C1 vom 01.12.1983  
Fa. Erich Nüssle, 7270 Nagold
- D/03 2401/4G1 vom 10.08.1984  
Fa. Rudolf Wittner GmbH & Co., 7972 Isny
- D/03 2789/IBCF vom 27.09.1985  
Fa. Spaan-Verpackungs GmbH, 2808 Syke
- D/03 2350/3A1 vom 17.07.1984  
D/03 2512/3A1 vom 10.10.1984  
Fa. Blechwarenfabrik Züchner GmbH & Co.,  
3370 Seesen 1
- D/03 2332/5N1 vom 12.07.1984  
D/03 2333/5N1 vom 12.07.1984  
Fa. Papiersachfabrik Rockenfeller GmbH & Co.  
3410 Northeim 1
- D/03 2215/4G1 vom 02.10.1984  
D/03 2216/4G1 vom 02.10.1984  
D/03 2217/4G1 vom 02.10.1984  
D/03 2218/4G1 vom 02.10.1984  
D/03 2219/4G1 vom 02.10.1984  
Fa. Richard Bretschneider, 3300 Braunschweig
- D/03 2322/4G1 vom 12.07.1984  
D/03 2497/4G1 vom 13.09.1984  
D/03 2513/4G1 vom 10.10.1984  
D/03 2321/4G1 vom 12.07.1984  
Fa. Braun AG, 6242 Kronberg im Taunus
- D/03 566/5N1 vom 20.02.1979  
D/03 566/5N1 1.Neufassung vom 07.12.1984  
D/03 2247/5N1 vom 12.04.1984  
D/03 2515/5N1 vom 10.10.1984  
D/03 731/5N1 vom 27.08.1980  
D/03 2554/5N1 vom 12.10.1984  
D/03 2554/5N1 1.Neufassung vom 17.07.1989  
D/03 2554/5N1 2.Neufassung vom 28.02.1990  
D/03 2514/5N1 vom 10.10.1984  
D/03 2514/5N1 1.Neufassung vom 17.07.1989  
D/03 2514/5N1 2.Neufassung vom 26.02.1990  
Fa. SVD Verpackungen GmbH, 4422 Ahaus 1
- D/03 614/1A1 vom 11.07.1980  
D/03 1992/1A1 vom 14.10.1983  
D/03 1992/1A1 1.Nachtrag vom 14.08.1985  
D/03 620/1A1 vom 11.07.1980  
D/03 1998/1A1 vom 17.10.1983  
D/03 621/1A1 vom 17.09.1980  
D/03 1999/1A1 vom 17.10.1983  
D/03 617/1A1 vom 18.04.1980

D/03 1996/1A1	vom 17.10.1983	-	D/03 2040/4G1	vom 07.11.1983
D/03 758/1A1	vom 14.04.1981		D/03 2041/4G1	vom 07.11.1983
D/03 1995/1A1	vom 17.10.1983		D/03 2042/4G1	vom 07.11.1983
D/03 622/1A1	vom 02.04.1980		D/03 2043/4G1	vom 07.11.1983
D/03 2001/1A1	vom 19.10.1983		Fa. Isar Wellpappe, 8056 Neufahrn b. Freising	
D/03 623/1A1	vom 11.07.1980			
D/03 2002/1A1	vom 19.10.1983			
Fa. Gottlieb Duttonhöfer GmbH & Co.KG, 6733 Haßloch/Pfalz			-	D/BAM 3909/1H1 vom 19.11.1991
			Fa. Bristol-Myers GmbH, 6078 Neu-Isenburg	
-	D/03 2360/1A3 vom 12.12.1984		-	D/03 2551/4G1 vom 12.10.1984
Fa. Schmalbach-Lubeca GmbH, 3300 Braunschweig				D/03 2552/4G1 vom 12.10.1984
			Fa. Hoelzle & Chelius GmbH, 6078 Neu-Isenburg 1	
-	D/03 1780/3H1 vom 14.06.1983			
Fa. Peguform-Werke GmbH, 7805 Bötzingen			-	D/03 2624/4G1 vom 17.01.1985
				D/03 2623/4G1 vom 17.01.1985
-	D/03 2095/4G1 vom 14.12.1983			D/03 2622/4G1 vom 17.01.1985
	D/03 2096/4G1 vom 14.12.1983		Fa. Chemische Fabrik Wocklum, 5983 Balve 1	
	D/03 2097/4G1 vom 16.12.1983			
	D/03 2098/4G1 vom 16.12.1983		-	D/03 1603/5K1 vom 23.03.1983
	D/03 2080/4G1 vom 06.12.1983		Fa. Papierverarbeitung Sachsa GmbH, 3426 Wieda	
Fa. Agfa - Gevaert, 5090 Leverkusen 1				
-	D/03 1226/4G1 vom 07.09.1982		-	D/BAM 3395/4A1 vom 27.02.1989
	D/03 1227/4G1 vom 07.09.1982		Fa. Bayerische Motoren Werke AG, 8000 München 40	
	D/03 1228/4G1 vom 07.09.1982			
	D/03 1229/4G1 vom 07.09.1982		-	D/03 2002/1A1 1.Nachtrag vom 09.05.1985
	D/03 1911/4G1 vom 06.09.1983		Fa. Gottlieb Duttonhöfer GmbH & Co.KG, Haßloch/Pf.	
	D/03 1910/4G1 vom 06.09.1983			
	D/03 1912/4G1 vom 06.09.1983			
	D/03 1913/4G1 vom 06.09.1983		-	D/BAM 3461/4G vom 24.05.1989
	D/03 1914/4G1 vom 06.09.1983			D/BAM 3461/4G 1.Nachtrag vom 04.07.1989
Fa. Seyfert Wellpappe GmbH & Co., 7313 Reichenbach-Fils			Fa. Wellpappe Maisach GmbH, 8031 Maisach	
-	D/03 1590/3H1 vom 24.02.1983			
	D/03 2577/6HG2 vom 22.11.1984		-	D/03 1862/4G1 vom 09.08.1983
Fa. Elbatainer Kunststoff- und Verpackungsgesellschaft mbH, 7505 Ettlingen			Fa. Heinrich Sieger-Papier- und Wellpappenwerke GmbH Wellkistenwerk Hanau, 6450 Hanau/Main	
-	D/03 861/5H1C vom 14.07.1981			
Fa. Zakkencentrale B.V., Schiedam/Holland			-	D/BAM 70 2896/6PC vom 08.08.1986
			Fa. E.Merck, 6100 Darmstadt	
-	D/03 716/3H1 vom 29.07.1980			
Fa. Alpenländisches Kunststoffwerk, Österreich 2481 Achau b.Wien			-	D/03 2187/4C1 vom 08.02.1984
			Fa. Salzenbrodt GmbH & Co.KG, Collonil, 1000 Berlin	
-	D/03 777/3H1 vom 22.01.1981			
	D/03 836/3H1 vom 11.06.1981		-	D/03 912/1A1A vom 28.09.1981
Fa. Kautex Werke, 5300 Bonn 3 (Holzlar)			Fa. Blefa AG, 5910 Kreuztal	
-	D/03 2475/3H1 vom 29.08.1984			
Fa. Sulo Eisenwerk Streuber + Lohmann GmbH & Co.KG, 4900 Herford			-	D/03 2335/4D1 vom 02.07.1984
			Fa. Dr. Georg Friedrich Henning, 6909 Walldorf	
-	D/03 899/1A2 vom 03.09.1981			
Fa. Müller GmbH, 7888 Rheinfelden			-	D/03 1953/4C1 vom 27.09.1983
			Fa. Teroson GmbH, 6900 Heidelberg	
			-	D/03 1546/1A1 vom 13.01.1983
				D/03 1547/1A1 vom 02.02.1983
			Fa. Blefa-Pelser GmbH, 5952 Attendorf	

- D/03 2237/511C vom 06.04.1984  
Fa. Sackschramm, 4100 Duisburg 1
- D/03 2543/1A1 vom 11.10.1984  
Fa. Friedsam GmbH, 4047 Dormagen 11
- D/03 1848/1A2 vom 09.08.1983  
Fa. Muhr & Söhne, 5952 Attendorn/Westf.
- D/03 1858/4G1 vom 09.08.1983  
D/03 1859/4G1 vom 09.08.1983  
D/03 1860/4G1 vom 09.08.1983  
D/03 1861/4G1 vom 09.08.1983  
Fa. Heinrich Sieger-Papier-und Wellpappenwerke KG,  
Wellkistenwerk Hanau, 6450 Hanau/Main
- D/03 2122/1A1 vom 06.01.1984  
D/03 2123/1A1 vom 06.01.1984  
Fa. Fass-Busch GmbH & Co., 5442 Mendig
- D/03 1295/1A1A vom 22.10.1982  
D/03 1297/1A1A vom 22.10.1982  
Fa. Schwelmer Verpackungs GmbH, 5830 Schwelm
- D/03 2030/4G1 vom 03.11.1983  
D/03 2568/4G1 vom 05.11.1984  
Fa. Rhein-Main-Wellpappe, 6234 Hattersheim 1
- D/03 2339/4G1 vom 13.04.1984  
Fa. Wellpappenwerk Bruchsal GmbH & Co.,  
7520 Bruchsal
- D/03 2355/1A1 vom 20.07.1984  
Fa. Gottlieb Duttonhöfer KG, 6733 Haßloch/Pfalz
- D/03 812/1G1 vom 25.03.1981  
Fa. Van Leer Verpackungen GmbH, 5000 Köln 90
- D/03 1946/4C1 vom 29.09.1983  
D/03 2110/4C1 vom 22.12.1983  
Fa. Gebrüder Junghans GmbH, 7230 Schramberg
- D/03 1937 vom 14.09.1983  
D/03 1938 vom 14.09.1983  
Fa. Empac Verpackungs-GmbH, 4407 Emsdetten
- D/03 1448/3H1 vom 08.12.1982  
D/BAM 70 1467/3H1 1.Neuf. vom 10.01.1986  
D/70 1467/3H1 1.Na.1.Neuf. vom 20.08.1987  
Fa. Dekalit Plastik, 2093 Ashausen über Winsen/luhe  
D/BAM 70 1467/3H1 2.Na.1.Neuf. vom 27.11.1990  
Fa. Kunststoffwerk Draak GmbH, 2090 Winsen/L.
- D/03 1545/1A1 vom 13.01.1983  
Fa. Blefa-Felser GmbH, 5952 Attendorn
- D/03 686/1A1  
D/03 688/1A1  
D/03 694/1A1  
D/03 696/1A1  
D/03 690/1A1  
Fa. Blefa-Felser GmbH, 5952 Attendorn
- Zulassungsnummer:  
7548/3A1 vom 25.04.1986  
7557/0A1 vom 28.04.1986  
7840/3A1 vom 05.01.1987  
7845/0A1 vom 05.01.1987  
8404/0A1 vom 12.08.1988  
8405/3A1 vom 12.08.1988  
8199/0A2 vom 16.02.1988  
7549/0A2 vom 02.05.1986  
8939/3H1 vom 20.12.1989  
8939/3H1 1.Nachtrag vom 04.05.1990  
8940/3H1 vom 02.12.1989  
Fa. Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen
- Zulassungsnummer:  
8106/6HH vom 04.11.1987  
8208/6HH vom 03.02.1988  
Fa. Riedel-de Haen AG, 3016 Seelze
- Zulassungsnummer:  
8434/1H1 vom 07.09.1988  
Fa. Nervia Plastics, B-9471 Okegem
- Zulassungsnummer:  
8517/1H1 vom 06.01.1989  
Fa. P. de Jong, NL-4641 RB Ossendrecht
- Zulassungsnummer:  
8549/1H1 vom 11.04.1989  
8550/1H1 vom 11.04.1989  
8820/3H1 vom 21.09.1989  
8467/3H1 vom 11.10.1988  
Fa. Leininger Verpackungen GmbH & Co.KG,  
6718 Grünstadt 1
- Zulassungsnummer:  
8756/1H1 vom 04.08.1989  
8757/3H1 vom 04.08.1989  
8759/1H1 vom 04.08.1989  
Fa. E. Merck, 6100 Darmstadt 1
- Zulassungsnummer:  
8825/1H1 vom 04.10.1989  
8826/1H1 vom 04.10.1989  
Fa. E + E Verpackungstechnik GmbH & Co.,  
7047 Jettingen
- Zulassungsnummer:  
9945/4D vom 16.03.1992  
Fa. Deutsche Tailleur Industrie-Service GmbH & Co.KG  
6710 Frankenthal
- Zulassungsnummer:  
101 936/1H1 vom 06.11.1985  
Fa. Meno Mehnert & Co., 1000 Berlin 48
- zum Abdruck ans Amts-und Mitteilungsblatt am  
30.07.1993

# Zulassungen des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7547/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

### 2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke  
7110 Öhringen

### 3 Hersteller der Verpackung

Karl Huber Verpackungswerke  
7110 Öhringen

### 4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl mit  
nichtabnehmbarem Deckel

#### 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Kanister 164 x 125, stapelbar

#### 4.2 Grundmaße

Länge oben : 161 mm  
unten : 166 mm

Breite oben : 122 mm  
unten: 127 mm

#### 4.3 Höhe

162 mm bis 352 mm

#### 4.4 Fassungsraum

2,9 l bis 6,43 l

#### 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

#### 4.6 Werkstoffe der Verpackung

Weißblech

#### 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Metall, Kunststoff

#### 4.8 Zeichnungen

- Zeichnung Nr. PZ3-164, Blatt 08-3 vom 06.11.85 (Stand 06.11.91) der Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen

- Zeichnungen Ø 32, Ø 42 und Ø 47, Kunststoffverschlüsse, der Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen

- Zeichnungen vom 10.09.75 (S2 mit R-Siegel) und vom 10.12.85 (VUP/SK 43 m RS/F, KA) der Fa. Jacob Berg KG, 6501 Budenheim/Rhein

### 5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die

gemäß Prüfbericht Nr. 110 894 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 27.11.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

### 6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

### 7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3A1/Y/170/...../D/BAM 7547 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

### 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 113 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 7547/3A1 vom 25.04.1986, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7547/3A1 vom 08.01.1990 und den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7547/3A1 vom 06.05.1991 der Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co. in 7110 Öhringen

4950 Minden, 23.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7556/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.  
7110 Öhringen

3 Hersteller der Verpackung

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.  
7110 Öhringen

4 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung mit  
nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Kanister 164 x 125, stapelbar

4.2 Grundmaße

Länge oben : 161 mm  
unten: 166 mm

Breite oben: 122 mm  
unten: 127 mm

4.3 Höhe

162 mm bis 352 mm

4.4 Fassungsraum

2,9 l bis 6,43 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Weißblech

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Metall, Kunststoff

4.8 Zeichnungen

- Zeichnung Nr. P23-164, Blatt 08-3 vom 06.11.85 (Stand 06.11.91) der Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen

- Zeichnungen Ø 32, Ø 42 und Ø 47, Kunststoffverschlüsse, der Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen

- Zeichnungen vom 10.09.75 (S2 mit R-Siegel) und vom 10.12.85 (VUP/SK 43 m RS/F, KA) der Fa. Jacob Berg KG, 6501 Budenheim/Rhein

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 B94 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 27.11.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/170/...../D/BAM 7556 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 113 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 11.5 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 7556/OA1 vom 28.04.1986, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7556/OA1 vom 08.01.1990 und den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7556/OA1 vom 06.05.1991 der Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co. in 7110 Öhringen

4950 Minden, 23.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7601/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 390 vom 05.05.1986 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit Tri-Sure-Verschlüssen entsprechend der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1.5/54740 vom 12.11.1991 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 1000 Berlin 45, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7601/1A1 vom 03.06.1986 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7601/1A1 vom 30.08.1988 der Fa. Aug. Schmalenbach GmbH & Co. OH, 4100 Duisburg 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.07.1992

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7688/4H1

Nr. 7 und 8.6 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4H1/X26/S/...../D/BAM 7688 - schlaad  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7688/4H1 vom 04.09.1986 der Firma Riedel-de-Haen AG, 3016 Seelze 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7701/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 755 vom 12.08.1986 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit Tri-Sure-Verschlüssen entsprechend der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1.5/54740 vom 12.11.1991 der Bundesanstalt für

Materialforschung und -prüfung, 1000 Berlin 45, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7701/1A1 vom 15.09.1986 der Fa. Aug. Schmalenbach GmbH & Co. oH, 4100 Duisburg 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.07.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7702/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 756 vom 12.08.1986 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit Tri-Sure-Verschlüssen entsprechend der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1.5/54740 vom 12.11.1991 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 1000 Berlin 45, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7702/1A1 vom 15.09.1986 der Fa. Aug. Schmalenbach GmbH & Co. oH, 4100 Duisburg 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.07.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7791/0A1

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 953 vom 06.10.1986 und 103 953 1. Nachtrag vom 12.06.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/0A1/Yi.8/250/...../D/BAM 7791 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7791/0A1 vom 27.11.1986 der Fa. Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 21.10.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7792/3A1

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 953 vom 06.10.1986 und 103 953 1. Nachtrag vom 12.06.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3A1/X/250/...../D/BAM 7792 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.



Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7792/3A1 vom 27.11.1986 der Fa. Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 21.10.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Neufassung zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7831/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

**2 Antragsteller**

Kunststoffwerke Draak GmbH  
2090 Winsen

**3 Benennung der Bauart**

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 10 l bis 12,5 l

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 99 669 vom 12.01.1984, 99 669 1. Nachtrag vom 16.10.1986, 99 669 2. Nachtrag vom 14.01.1988, 99 669 3. Nachtrag vom 09.02.1988, entsprechend der Zeichnung PAL 125 vom 01.10.1991, der Kunststoffwerke Draak GmbH und gemäß Prüfbericht Nr. 104 159 vom 15.09.1987, 105 999 1. Nachtrag vom 17.05.1988, 104 159 1. Nachtrag vom 29.01.1991, 104 159 2. Nachtrag vom 20.02.1991, jedoch aus dem Werkstoff Lupolen 52613 entsprechend der Zeichnung PAL 110 vom 03.10.1991 der Kunststoffwerke Draak GmbH, der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/X1.3/250/...../D/BAM 7831 - KW0  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Essigsäure 98 %	-	1,05	1,05
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,20	1,20
Wasser	1,33	1,84	1,84
Salpetersäure 55 %	-	1,34	1,34

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Essigsäure 98 %,  
133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung,  
166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser und  
133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure 55 % nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Essigsäure 98 % als Standardflüssigkeit gem. Ib) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 7831/3H1 vom 22.12.1986, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7831/3H1 vom 10.02.1988, den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7831/3H1 vom 24.05.1988, den 3. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7831/3H1 vom 25.08.1988, den Zulassungsschein Nr. 8638/3H1 vom 19.05.1989 und die 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 8638/3H1 vom 02.09.1991 der Kunststoffwerke Draak GmbH, 2090 Winsen.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 14.04.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



4. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7832/1H2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 049 vom 05.11.1986, 104 049 1. Nachtrag vom 08.07.1987, 104 049 2. Nachtrag vom 29.03.1988, 104 049 3. Nachtrag vom 17.04.1989 und 104 049 4. Nachtrag vom 11.09.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7832/1H2 vom 22.12.1988, 7832/1H2 1. Nachtrag vom 06.11.1987, 7832/1H2 2. Nachtrag vom 30.05.1988 und 7832/1H2 3. Nachtrag vom 25.07.1989 der Fa. Kautex Werke in 5300 Bonn 3 Holzlar.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.09.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7839/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Kunststoffwerk Draak GmbH  
2090 Winsen/L

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 5 bis 6 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 94 117 vom 30.09.1980, 94 117 1. Nachtrag vom 14.06.1988, 94 117 2. Nachtrag vom 16.05.1991, 94 117 3. Nachtrag vom 27.11.1991, 99 668 vom 11.01.1984, 99 668 1. Nachtrag vom 28.10.1986 und 99 668 2. Nachtrag vom 19.01.1987 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/X1.3/250/...../D/BAM 7839 - KWD  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoff der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Wasser	1,33	1,84	1,84
Schwefelsäure 96 %	-	1,84	1,84
Essigsäure 98 %	-	1,05	1,05
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,20	1,20
Hypochloridlösung 160 g Cl/l	-	1,30	1,30
Salpetersäure 55 %	-	1,34	1,34

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

- 166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser,
- 133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Essigsäure 98 %
- 133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)
- 133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung und
- 133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure 55 % nicht überschreiten.

- 8.5 Entfällt

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Essigsäure 98 % als Standardflüssigkeit gem. Ib) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Hypochloridlösung 160 Cl/l Stoff der Anlage zur GGVE Klasse 8 Ziffer 66b) gemäß im BZA Minden hinterlegter Rezeptur.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

- 10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

- 10.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 7839/3H1 vom 24.12.1986, 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7839/3H1 vom 30.01.1987, 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7839/3H1 vom 25.08.1988 und Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7839/3H1 vom 21.09.1988 der Fa. Kunststoffwerke Draak GmbH, 2090 Winsen/L.

- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

- 10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.07.1992

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7847/0A2

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 217 vom 05.12.1986 und 104 217 1. Nachtrag vom 12.06.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

- 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/0A2/Y6/S/...../D/BAM 7847 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7847/0A2 vom 05.01.1987 der Fa. Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 22.10.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7854/1A2

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 247 vom 09.12.1986 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen mit einem entsprechend der Zg. Nr. 3-3593 vom 17.02.1992 und Nr. 3-3594 vom 17.02.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters/Ww. geänderten Einzug am Trommelunterboden sowie wahlweise ohne Öffnung im Oberboden gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
11  
IA2/X47 Y89/S/...../D/BZA 7854 - DEG  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7854/1A2 vom 07.01.1987 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7854/1A2 vom 15.09.1987 der Firma Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft, 5090 Leverkusen 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*

3. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7927/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

1.2 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnung vom 09. März 1992 (BGBl. I, S. 391) - Ausnahme E 22 -

2 Antragsteller

Schütz-Werke GmbH & Co. KG  
5418 Selters

3 Benennung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 226 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 392 vom 30.03.1987 104 392 1. Nachtrag vom 05.06.1987 104 392 2. Nachtrag vom 09.02.1988 104 392 3. Nachtrag vom 14.11.1988 104 392 5. Nachtrag vom 30.01.1989 und 110 190 vom 21.08.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1H1/X1.3 Y1.9/250/...../D/BAM 7927 - Schütz  
(Herstellungs-  
datum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig (Laventin)	-	1,20	1,20
Wasser	1,26	1,84	1,84
Essigsäure 98 %	-	1,20	1,33
Salpetersäure 55 %	-	1,34	1,34
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
Hypochloritlösung mit 160 g Cl/l	-	1,30	1,30
Peressigsäurehaltiges Produkt P3-oxonia aktiv*)	1,11	1,11	1,11

\*) Produkt der Fa. Henkel KG aA, 4000 Düsseldorf gem. im BZA Minden hinterlegter Rezepturen

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

- 166 kPa bei dem Prüffüllgut P3-oxonia aktiv (peressigsäurehaltiges Produkt),
- 166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser,
- 166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung (Laventin 5 %ig) und der Bauart entsprechend Prüfbericht Nr. 110 190 vom 21.08.1991,
- 133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch, Essigsäure 98 %ig, Salpetersäure 55 %ig und Netzmittellösung (Laventin 5 %ig)

nicht überschreiten.

- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

- Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Essigsäure 98 % als Standardflüssigkeit gem. Ib) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Hypochloritlösung DN-Nr. 1791 mit einer Konzentration von 160 g Cl/l. Stoff der Anlage zur GGVE Klasse 8 Ziffer 61 b),
- peressigsäurehaltiges Produkt P3-oxonia aktiv Stoff der Anlage zur GGVE Klasse 5.2 Ziffer 35.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Diese 3. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7927/1H1 vom 14.02.1990, die 2. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7927/1H1 vom 05.12.1990, den 1. Nachtrag zur 2. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7927/1H1 vom 03.09.1991 und den Zulassungsschein Nr. 9360/1H1 vom 15.11.1990 der Schütz Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

- 10.3 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

- 10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.07.1992

*Günzburg*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zur

3. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7927/1H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

- 104 392 vom 30.03.1987
- 104 392 1. Nachtrag vom 05.06.1987
- 104 392 2. Nachtrag vom 09.02.1988
- 104 392 3. Nachtrag vom 14.11.1988
- 104 392 5. Nachtrag vom 30.01.1989
- 110 190 vom 21.08.1991 und
- 110 190 1. Nachtrag vom 09.06.1992

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 3. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7927/1H1 vom 06.07.1992 der Fa. Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Günzburg*



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7966/31HA1

Nr. 4, Nr. 8.3 und Nr. 8.5 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den nachfolgenden Prüfberichten der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "Technischen Richtlinien für Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung und Verwendung von starren Großpackmitteln (IBC) und Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innengefäßen - TR IBC K 001 - (VKBL, Heft 4, 1990, Nr. 39) unterzogen worden sind:

- 103 823 vom 04.05.1987
- 103 823 2. Nachtrag vom 22.10.1987
- 103 823 3. Nachtrag vom 28.06.1989
- 103 823 4. Nachtrag vom 02.09.1991
- 103 823 5. Nachtrag vom 16.01.1992

Abweichend von den genannten Berichten müssen Bodenauslaufventile entsprechend den Zeichnungen 5030/22.3.85b und 5030/21.2.85f der Fa. Werit Kunststoffwerke, 5230 Altenkirchen, die die Bestimmungen in Rn 1601 (8) GGVE erfüllen, verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern (Standardflüssigkeiten) bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten

Prüffüllgüter (Standardflüssigkeiten)	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungs- gruppe II und III
Wasser	1,90
Netzmittellösung (Laventin) 5 %	1,90
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1,90
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1,90
Salpetersäure 55 %	1,90

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

- Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7966/31HA1 vom 09.09.1991 der Fa. Werit Kunststoffwerke, 5230 Altenkirchen (Westerwald).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 31.07.1992



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7966/31HA1

Nr. 8.3 und Nr. 8.5 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern (Standardflüssigkeiten) bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten

Prüffüllgüter (Standardflüssigkeiten)	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungs- gruppe II und III
Wasser	1,90
Netzmittellösung (Laventin) 5 %	1,90
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1,90
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1,90
Salpetersäure 55 %	1,90

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

- Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Netzmittellösung\* als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung\* als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)\* als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Salpetersäure 55 %\* als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

\* Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bauarten nachgewiesen.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7968/31HA1 vom 09.09.1991 der Fa. Werit Kunststoffwerke, 5230 Altenkirchen (Westerwald).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 31.07.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7996/5H4

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 167/84 vom 11.12.1986 der Hoechst AG, Packmittel-Entwicklung Ressort Beschaffung, 6230 Frankfurt 80 und Prüfbericht Nr. G 91 018 vom 25.01.1991 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5H4/Y26/S/...../D/BAM 7996 \*)  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

\*) An dieser Stelle ist das Kurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen,

N für Nordenia-Kunststoffe,  
2841 Steinfeld

B+K für Bischof + Klein GmbH & Co.,  
4540 Lengerich

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7996/5H4 vom 29.06.1987 der Fa. Nordenia-Kunststoffe, 2841 Steinfeld.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 11.05.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8034/3H1

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 95 089 vom 27.08.1981, 95 089 1. Nachtrag vom 25.05.1987 und 95 089 2. Nachtrag vom 09.12.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/X1.9/250/...../D/BAM 8034 - SL  
(Herstellungs-  
datum nach  
Rn 1512 (I) e)  
der Anl. zur GGVE)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8034/3H1 vom 24.07.1987 der Fa. Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG, 4900 Herford.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 25.05.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



3. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8068/6HG2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Dynoplast Elbatainer GmbH  
Hertzstr. 24 - 30  
7505 Ettlingen

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung (Kunststoff) Kunststoffgefäß mit einer Außenverpackung aus Pappe in Kistenform

Nennvolumen: 30 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 799 vom 07.07.1987, 104 799 1. Nachtrag vom 23.10.1987, 104 799 2. Nachtrag vom 04.07.1988, 104 799 3. Nachtrag vom 07.11.1988, 104 799 4. Nachtrag vom 10.02.1989, 104 799 5. Nachtrag vom 22.05.1991 und 104 799 6. Nachtrag vom 11.06.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

6HG2/Y1.4/30/...../D/BAM 8068 - Dynoplast-\*) Elbatainer (Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) a) der Anl. zur GGVE)

\*) An dieser Stelle ist das Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen:

- WERI für Wellpappenwerk, Biebesheim
AWK für Assi-Weil, Karlsruhe

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Table with 4 columns: Prüffüllgut, Dichte in g/cm³ für Stoffe der Verpackungsgruppe, and sub-columns I, II, III. Rows include Netzmittellösung (Laventin), Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Wasser, Salpetersäure 55 %.

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 20 kPa nicht überschreiten.

8-5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8-7 Entfällt

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbausart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

- Netzmittellösung (Laventin) 5 %
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)
Wasser
Salpetersäure 55 %

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Diese 3. Neufassung zum Zulassungsschein 8068/6HG2 ersetzt die 2. Neufassung zum Zulassungsschein 8068/6HG2 vom 21.06.1991 der Fa. Dynoplast Elbatainer GmbH, 7505 Ettlingen.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.08.1992

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



2. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 8122/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller



Thielmann-Container Systeme GmbH  
5920 Bad Berleburg

3 Hersteller der Verpackung

Thielmann-Container Systeme GmbH  
5920 Bad Berleburg

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 30 l bis 100 l

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Gefahrgut-Behälter

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser: 405 mm

4.3 Höhe

von 370 mm bis 950 mm

4.4 Fassungsraum

von 30,6 l bis 100 l

4.5 Höchstzulässige Bruttopasse

-

4.6 Werkstoffe der Verpackung

St 1.4301

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

-

4.8 Zeichnungen

Z.-Nr. 4.7.25402A vom 17.09.1990 der Thielmann  
Container Systeme GmbH, Bad Berleburg

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 439 vom 06.11.1987, Prüfbericht Nr. 105 439 1. Nachtrag vom 19.06.1990, Prüfbericht Nr. 105 439 2. Nachtrag vom 18.03.1991, Prüfbericht Nr. 105 439 3. Nachtrag vom 16.07.1992 und Prüfbericht Nr. 105 439 4. Nachtrag vom 22.09.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Verpackungen auch aus den austenitischen Stählen 1.4306, 1.4401, 1.4404, 1.4429, 1.4435, 1.4436, 1.4539 und 1.4571, und mit einer beidseitigen oder einseitigen höckerförmigen Ausprägung im Oberboden entsprechend der Z.-Nr.: 4.7.2733.4 vom 05.12.1991 und Z.-Nr.: 3.6.0017.3 vom 07.05.1992 der Thielmann Container Systeme gefertigt werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(1/7) 1A1/X2.3/900/...../D/BAM 8122 - \*)  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

\*) An dieser Stelle ist das Kurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen;

TCS für Thielmann Container Systeme GmbH,  
5920 Bad Berleburg

TL für Thielmann Luwa GmbH,  
6342 Haiger

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf  
2,33 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
3,50 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
5,07 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 600 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung vom 04.06.1991, den 1. Nachtrag zur 1. Neufassung vom 05.09.1991 und den 2. Nachtrag zur 1. Neufassung vom 25.10.1991 der Thielmann Container Systeme GmbH, 5920 Bad Berleburg.

4950 Minden, 15.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Famlog*



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8161/1H2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 301 vom 22.10.1987 und 105 301 1. Nachtrag vom 17.01.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Verpackungen auch mit Inliner entsprechend dem 4. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 104 049 vom 11.09.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der i. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 8161/1H2 vom 17.05.1989 der Fa. Kautex-Werke, 5300 Bonn 3 Holzlar.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.09.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Katholung*



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8174/0A1

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 435 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 19.11.1987 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom genannten Prüfbericht darf die Verpackung auch mit der Oberbodenvariante Trichter gemäß Prüfbericht Nr. 105 434 vom 19.11.1987 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8174/0A1 vom 07.01.1988 der Fa. Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 21.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Katholung*



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8175/1A1

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 435 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 19.11.1987 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom genannten Prüfbericht darf die Verpackung auch mit der Oberbodenvariante Trichter gemäß Prüfbericht Nr. 105 434 vom 19.11.1987 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A1/X/300/...../D/BAM 8175 - KHV  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8175/1A1 vom 07.01.1988 der Fa. Karl Huber Verpackungswerke, 7110 Öhringen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 21.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Katholung*



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8360/1A1

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 092 vom 16.05.1988, 106 092 1. Nachtrag vom 16.07.1992 und 106 092 2. Nachtrag vom 22.09.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Verpackungen auch aus den austenitischen Stählen 1.4306, 1.4429, 1.4435, 1.4404, 1.4436 und 1.4539, und mit einer beidseitigen oder einseitigen höckerförmigen Ausprägung im Oberboden entsprechend der Z.-Nr.: 4.7.2733.4 vom 05.12.1991 und Z.-Nr.: 3.6.0017.3 vom 07.05.1992 der Thielmann Container Systeme gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

M r)	1A1/X2.3/900/...../D/BAM 8360.....	(Name oder Kurz- zeichen des Herstellers)
	(Herstellungs- jahr, nur die letzten beiden Ziffern)	

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 600 kPa nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8360/1A1 vom 20.06.1988 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8360/1A1 vom 05.09.1991 der Thielmann-Luwa GmbH, 6340 Dillenburg.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8361/1A1

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 110 vom 16.05.1988, 1. Nachtrag zum Prüfbericht 106 110 vom 26.03.1991, 2. Nachtrag zum Prüfbericht 106 110 vom 05.02.1992, 3. Nachtrag zum Prüfbericht 106 110 vom 16.07.1992 und 4. Nachtrag zum Prüfbericht 106 110 vom 22.09.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Verpackungen auch aus den austenitischen Stählen 1.4306, 1.4429, 1.4435, 1.4404, 1.4436 und 1.4539, und mit einer beidseitigen oder einseitigen höckerförmigen Ausprägung im Oberboden entsprechend der Z.-Nr.: 4.7.2733.4 vom 05.12.1991 und Z.-Nr.: 3.6.0017.3 vom 07.05.1992 der Thielmann Container Systeme gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X2.3/900/...../D/BAM 8361 - *)
(Herstellungs- jahr, nur die letzten beiden Ziffern)

\*) An dieser Stelle ist das Kurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen;

TCS für Thielmann Container Systeme GmbH,  
5920 Bad Berleburg

TL für Thielmann Luwa GmbH,  
6342 Haiger

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 600 kPa nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 8361/1A1 vom 24.02.1992 der Thielmann-Luwa GmbH, 6340 Dillenburg.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Abweichend von den genannten Berichten darf die Verpackung auch mit dem Verschuß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

1. Nachtrag zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N  
Zulassungs-Nr. 8474/1A1

Nr. 3 und Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 3 Benennung der Bauart  
Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 54,7 l bis 66 l
- 4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 008 vom 18.10.1988 und 000 008 1. Nachtrag vom 22.02.1991 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8474/1A1 vom 04.11.1988 der Firma Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 24.07.1992



3. Nachtrag zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N  
Zulassungs-Nr. 8497/0A1

Nr. 3 und Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 3 Benennung der Bauart  
Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 1,07 l bis 1,1 l
- 4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 001 vom 08.04.1988, 000 001 1. Nachtrag vom 14.04.1989, 000 001 2. Nachtrag vom 15.03.1990, 000 001 3. Nachtrag vom 10.05.1990, 000 001 4. Nachtrag vom 16.07.1990, 000 001 5. Nachtrag vom 18.03.1992 und 000 001 6. Nachtrag vom 03.06.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen, einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8497/0A1 vom 07.12.1988, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8497/0A1 vom 14.08.1989 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8497/0A1 vom 22.04.1991 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.07.1992



3. Nachtrag zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N  
Zulassungs-Nr. 8498/1A1

Nr. 3 und Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 3 Benennung der Bauart  
Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 1,07 l bis 1,1 l
- 4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 001 vom 08.04.1988, 000 001 1. Nachtrag vom 14.04.1989, 000 001 2. Nachtrag vom 15.03.1990, 000 001 3. Nachtrag vom 10.05.1990, 000 001 4. Nachtrag vom 16.07.1990, 000 001 5. Nachtrag vom 18.03.1992 und 000 001 6. Nachtrag vom 03.06.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen, einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf die Verpackung auch mit dem Verschuß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8498/1A1 vom 07.12.1988, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8498/1A1 vom 14.08.1989 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8498/1A1 vom 22.04.1991 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.07.1992



1. Neufassung zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N  
Zulassungs-Nr. 8513/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co.  
7110 Öhringen (Württ.)

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 21,5 l bis 27,1 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 895 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.12.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y35/S/...../D/BAM 8513 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf  
34,71 kg (Verpackungsgruppe II) bzw.  
53,8 kg (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8513/OA2 vom 30.12.1988 und den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8513/OA2 vom 13.03.1989 der Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co., 7110 Öhringen.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.08.1992



1. Neufassung zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N  
Zulassungs-Nr. 8514/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co.  
7110 Öhringen

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 21,5 l bis 27,1 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 896 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.12.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y/75/...../D/BAM 8514 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.
8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8514/OA2 vom 20.12.1988 der Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co., 7110 Öhringen.
10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.07.1992

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Deutsche Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8515/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 009 vom 14.12.1988, 000 009 1. Nachtrag vom 05.01.1990, 000 009 2. Nachtrag vom 16.07.1990, 000 009 3. Nachtrag vom 03.09.1991 und 000 009 4. Nachtrag vom 22.11.1991 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8515/3A1 vom 20.12.1988 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8515/3A1 vom 23.07.1990 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Deutsche Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8516/OA1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 009 vom 14.12.1988, 000 009 1. Nachtrag vom 05.01.1990, 000 009 2. Nachtrag vom 16.07.1990, 000 009 3. Nachtrag vom 03.09.1991 und 000 009 4. Nachtrag vom 22.11.1991 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8516/OA1 vom 20.12.1988 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8516/OA1 vom 23.07.1990 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8587/3A1

Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 0,58 l bis 1,29 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 016 vom 27.02.1989, dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom 13.11.89, dem 2. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom 17.06.1991 und dem 3. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom 06.01.1992 der Fa. Schmalbach-Lubeca in 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf die Verpackung auch mit dem Verschuß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8587/3A1 vom 10.03.1989 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8587/3A1 vom 10.07.1990 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.07.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8624/0A1

Nr. 3 und 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 440 ml bis 1 060 ml

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8586/0A1

Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 0,58 l bis 1,29 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 016 vom 27.02.1989, dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom 13.11.89, dem 2. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom 17.06.1991 und dem 3. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom 06.01.1992 der Fa. Schmalbach-Lubeca in 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf die Verpackung auch mit dem Verschuß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8586/0A1 vom 10.03.1989 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8586/0A1 vom 10.07.1990 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.07.1992

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 010 vom 06.01.1989, 000 010 1. Nachtrag vom 10.05.1990 und 000 010 2. Nachtrag vom 26.08.1991 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen, einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf die Verpackung auch mit dem Verschuß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8624/0A1 vom 28.04.1989 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8624/0A1 vom 23.04.1991 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.07.1992

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8625/1A1

Nr. 3 und 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Flachkanne aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 440 ml bis 1 060 ml

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 010 vom 06.01.1989, 000 010 1. Nachtrag vom 10.05.1990 und 000 010 2. Nachtrag vom 26.08.1991 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen, einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf die Verpackung auch mit dem Verschuß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8625/1A1 vom 28.04.1989 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8625/1A1 vom 23.04.1991 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.07.1992

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8696/0A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 555 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.06.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit dem Kunststoff-Eindrückverschluß Typ N2/F gemäß der Anlage 2 zum Prüfbericht Nr. 103 208 vom 15.04.1986 der Versuchsanstalt Minden (Westf) gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8696/0A1 vom 22.06.1989 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH, 6250 Limburg (Lahn) 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.10.1992

Bundesbahn Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8697/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 555 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.06.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit dem Kunststoff-Eindrückverschluß Typ N2/F gemäß der Anlage 2 zum Prüfbericht Nr. 103 208 vom 15.04.1986 der Versuchsanstalt Minden (Westf) gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8697/3A1 vom 22.06.1989 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH, 6250 Limburg (Lahn) 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.10.1992

Bundesbahn Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*





1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8704/0A1

Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 10,4 bis 14,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 400 vom 11.05.1989 und 107 400 1. Nachtrag vom 04.06.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Feinstblechverpackungen mit Kunststoff-Eindrückverschluß:

RID/ADR/0A1/Y/130/...../D/BAM 8704 - JKD  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Feinstblechverpackung mit Metall-Schraubkappe:

RID/ADR/0A1/Y/120/...../D/BAM 8704 - JKD  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf  
87 kPa für Feinstblechverpackungen mit Kunststoff-Eindrückverschluß und  
80 kPa für Feinstblechverpackungen mit Metall-Schraubkappe  
nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8704/0A1 vom 23.06.1989 der Fa. Julius Kleemann GmbH & Co., 8757 Karlstein (Main).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.09.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Janney*



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8705/0A1

Nr. 2, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

2 Antragsteller

Julius Kleemann GmbH & Co.  
8757 Karlstein (Main)

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 402 vom 11.05.1989, 107 402 1. Nachtrag vom 28.06.1989 und 107 402 2. Nachtrag vom 04.06.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Verpackungen mit Kunststoff-Eindrückverschluß:

RID/ADR/0A1/Y/200/...../D/BAM 8705 - JKD  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Verpackungen mit Schraubverschluß nach DIN 2032:

RID/ADR/0A1/Y/120/...../D/BAM 8705 - JKD  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa für Verpackungen mit Kunststoff-Eindrückverschluß und 80 kPa für Verpackungen mit Schraubverschluß nach DIN 2032 nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 8705/0A1 vom 21.07.1989 der Fa. Julius Kleemann GmbH & Co., 8757 Karlstein (Main).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.09.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Janney*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8719/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 340 vom 31.03.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen mit einem entsprechend der Zg. Nr. 3-3584 vom 17.02.1992 und Nr. 3-3810 vom 21.08.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters/Ww. geänderten Einzug am Trommelunterboden sowie wahlweise ohne Öffnung im Oberboden gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8719/1A2 vom 27.06.1989 der Fa. Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft, Müller GmbH & Co. KG, 5090 Leverkusen 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8735/1A1

Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 10,4 bis 14,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 400 vom 11.05.1989 und 107 400 1. Nachtrag vom 04.06.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Verpackungen mit Kunststoff-Eindrückverschluß:

1A1/Y/130/...../D/BAM 8735 - JKD  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Verpackungen mit Metall-Schraubkappe:

1A1/Y/120/...../D/BAM 8735 - JKD  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf  
87 kPa für Feinstblechverpackungen mit Kunststoff-Eindrückverschluß und  
80 kPa für Feinstblechverpackungen mit Metall-Schraubkappe nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8735/1A1 vom 21.07.1989 der Fa. Julius Kleemann GmbH & Co., 8757 Karlstein (Main).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.09.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8736/1A1

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 402 vom 11.05.1989, 107 402 1. Nachtrag vom 28.06.1989 und 107 402 2. Nachtrag vom 04.06.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Verpackungen mit Kunststoff-Eindrückverschluß:

1A1/Y/200/...../D/BAM 8736 - JKD  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Verpackungen mit Schraubverschluß nach DIN 2032:

- 1) 1A1/Y/120/...../D/BAM 8736 - JKD  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa für Verpackungen mit Kunststoff-Ein-drückverschluß und 80 kPa für Verpackungen mit Schraubverschluß nach DIN 2032 nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8736/1A1 vom 21.07.1989 der Fa. Julius Kleemann GmbH & Co., 8757 Karlstein (Main).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.09.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8834/0A1

Nr. 3 und Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 3 Benennung der Bauart  
Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 0,55 l bis 1,08 l

- 4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 024 vom 14.09.1989, 000 024 1. Nachtrag vom 06.01.1992 und 000 024 2. Nachtrag vom 03.06.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf die Verpackung auch mit dem Verschluß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8834/0A1 vom 09.10.1989 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 16.07.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8835/3A1

Nr. 3 und Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 3 Benennung der Bauart  
Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 0,55 l bis 1,08 l

- 4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 024 vom 14.09.1989, 000 024 1. Nachtrag vom 06.01.1992 und 000 024 2. Nachtrag vom 03.06.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf die Verpackung auch mit dem Verschluß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8835/3A1 vom 09.10.1989 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 16.07.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8986/1A1

Nr. 4, Nr. 7, Nr. 8.2, Nr. 8.3 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 906 vom 06.09.1989 und 107 906 1. Nachtrag vom 15.06.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

- 7 Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X/250/...../D/BAM 8986 - DEG  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
beiden letzten  
Ziffern)

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8986/1A1 vom 22.01.1990 der Firma Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft Müller GmbH & Co. KG, 5090 Leverkusen 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 16.09.1992

*Wissen*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9001/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 223 vom 08.01.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf), Prüfbericht Nr. XVII/90 vom 17.09.1990 und Prüfbericht Nr. XVI/92 vom 01.09.1992 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 9001/1A2 vom 28.06.1991 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 29.09.1992

*Hawing*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9002/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 224 vom 08.01.1990 und 108 224 1. Nachtrag vom 22.06.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und die gemäß Prüfbericht Nr. XVIII/90 vom 17.09.1990 und Prüfbericht Nr. XVII/92 vom 07.09.1992 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 9002/1A2 vom 04.06.1991 und dem 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 9002/1A2 vom 28.06.1991 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.09.1992

*Hawing*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9003/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 225 vom 08.01.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und gemäß Prüfbericht Nr. XIX/90 vom 17.09.1990 und Prüfbericht Nr. XVIII/92 vom 07.09.1992 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 9003/1A2 vom 28.06.1991 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.09.1992

*Hawing*



Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

( 21 ) 1A2/X417/S/...../D/BAM 9004 - M  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9004/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

3 Hersteller der Verpackung

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Sicken-Deckelfaß 571.5

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 571,5 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 880 mm

4.4 Fassungsraum

215 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

416,3 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

ST 1203

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Spannring: ST 1203

4.8 Zeichnungen

KX-5316.2 vom 27.08.1992,  
KX-5351.1 vom 15.07.1991 und  
KY-5390 vom 02.09.1992 der  
Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. XXI/92 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl vom 07.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 416,3 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9004/1A2 vom 29.01.1990 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl.

4950 Minden, 15.09.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Mauser*



1. Neufassung zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N  
Zulassungs-Nr. 9006/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

3 Hersteller der Verpackung

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Sicken-Deckelfaß 571.5

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 571,5 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 880 mm

4.4 Fassungsraum

215 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

423 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

ST 1203

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Spannring: ST 1203

4.8 Zeichnungen

KX-5316.2 vom 27.08.1992,  
KX-5351.1 vom 15.07.1991 und  
KY-5390 vom 02.09.1992 der  
Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. XXII/92 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl vom 07.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X423/S/...../D/BAM 9006 - M  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 423 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9006/1A2 vom 29.01.1990 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl.

4950 Minden, 01.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*



108 629 5. Nachtrag vom 15.10.1991,  
108 629 6. Nachtrag vom 21.02.1992,  
108 629 7. Nachtrag vom 04.03.1992 und  
108 629 8. Nachtrag vom 10.07.1992  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9042/1A1

Nr. 4 und Nr. 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 981 vom 28.09.1989 107 981 1. Nachtrag vom 18.03.1991 und 107 981 2. Nachtrag vom 17.01.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Verpackungen auch aus den austenitischen Stählen 1.4306, 1.4429, 1.4435, 1.4404, 1.4436 und 1.4539, und mit einer beidseitigen oder einseitigen höckerförmigen Ausprägung im Oberboden entsprechend der Z.-Nr.: 4.7.2733.4 vom 05.12.1991 und Z.-Nr.: 3.6.0017.3 vom 07.05.1992 der Thielmann Container Systeme gefertigt werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 2,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw. 3,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 4,27 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9042/1A1 vom 05.03.1990 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9042/1A1 vom 05.09.1991 der Thielmann Container Systeme GmbH, 5920 Bad Berleburg.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y ...\*)/S/...../D/BAM 9103 - ...\*\*)  
Brutto- (Herstellungs-  
höchst- jahr, nur die  
masse beiden letzten  
Ziffern)

\*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 8.3 zu berechnen.

\*\*\*) An dieser Stelle ist das Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen.

E.C.A. für Europa Carton AG, Düsseldorf

ZWA-NOE für Zewawell AG, Nördlingen

WR 1917 für Wellpappenwerk Rheinland, Jülich

AWH für Assi-Well Verpackungswerk GmbH, 4010 Hilden

HON für Isar-Wellpappe GmbH & Co., 8056 Neufahrn

G+P für Gissler + Pass GmbH, 5170 Jülich

SEYFERT für Seyfert Wellpappe GmbH & Co., 4019 Monheim (Rhld.)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9103/4G vom 02.04.1990, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9103/4G vom 17.07.1991 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9103/4G vom 13.12.1991 der Fa. Thera Cosmetic GmbH, 4060 Viersen 11.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.09.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9103/4G

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 629 vom 14.03.1990, 108 629 1. Nachtrag vom 31.07.1990, 108 629 2. Nachtrag vom 17.01.1991, 108 629 3. Nachtrag vom 05.02.1991, 108 629 4. Nachtrag vom 09.07.1991,

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9126/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 116 vom 10.01.1990 und 108 116 1. Nachtrag vom 10.12.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) ei-

ner Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9126/3H1 vom 05.04.1990 der Fa. Suid Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG, 4900 Herford.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 25.05.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



### ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9171/6HG2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

#### 2 Antragsteller

Dynoplast Elbatainer GmbH  
7505 Ettlingen

#### 3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung (Kunststoff)  
Kunststoffgefäß mit einer Außenverpackung aus Pappe in Kistenform

Nennvolumen: 20l

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 281 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.01.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

6HG2/Y1.4/40/.../D/BAM 9171 - Dynoplast - E.C.A.  
Herstellungs- Elbatainer  
datum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
*Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,38	1,38
*Salpetersäure 55%	-	1,38	1,38
*Netzmittellösung 5% (Laventin)	-	1,38	1,38
Wasser	-	1,38	1,38

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

26 kPa nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Entfällt

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung 5% (Laventin),

Salpetersäure 55 %,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)\*,

Wasser

\*Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bauarten nachgewiesen.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.





8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in dem Großpackmittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

66 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut Wasser nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Wasser in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551(6) und (7) der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der IBC demjenigen, der die IBC für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.07.1992

*Janning*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9370/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 109 306 vom 17.09.1990, 109 306 1. Nachtrag vom 05.11.1990 und 109 306 2. Nachtrag vom 16.07.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9370/1A2 vom 27.09.1990 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9370/1A2 vom 14.10.1991 der Fa. Mühr & Söhne, 5952 Attendorn.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.08.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9434/1H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

109 291 vom 29.11.1990,

106 350 vom 17.02.1989,

106 350 1. Nachtrag vom 31.03.1989,

106 350 2. Nachtrag vom 29.05.1989,

110 191 vom 21.08.1991 und

110 191 2. Nachtrag vom 09.06.1992

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und gemäß Prüfbericht Nr.

92 298-104 vom 28.01.1992,

92 298-104 1. Nachtrag vom 01.06.1992

der Hoechst AG, F + E (GB-H), 6230 Frankfurt

(Main) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der

Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 9434/1H1 vom 07.07.1992 der Fa. Schütz Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9456/31HA1

Nr. 8.3 und Nr. 8.5 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern (Standardflüssigkeiten) bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten

Prüffüllgüter (Standardflüssigkeiten)	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungs- gruppe II und III
--	---

Wasser	1,90
--------	------

Netzmittellösung	1,90
------------------	------

(Laventin) 5 %	
----------------	--

n-Butylacetat/mit	1,90
-------------------	------

n-Butylacetat gesättigte	
--------------------------	--

Netzmittellösung  
Kohlenwasserstoffgemisch 1,90  
(White Spirit)  
Salpetersäure 55 % 1,90

- 8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung\*  
als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung\*  
als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)\*  
als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 %\*  
als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser  
als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

\* Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bauarten nachgewiesen.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9456/31HA1 vom 13.09.1991 der Fa. Werit Kunststoffwerke, 5230 Altenkirchen (Westerwald).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 31.07.1992

*J. H. H. H.*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9468/5M2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 90 279 vom 19.09.1990, G 91 358 vom 14.11.1991 und G 92 247 vom 13.08.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9468/5M2 vom 22.10.1990 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9468/5M2 der Bischof + Klein GmbH & Co. in 4540 Lengerich.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.08.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9472/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 06/90 vom 03.07.1990, Prüfbericht Nr. 11/91 vom 11.07.1991 und Prüfbericht Nr. 06/92 vom 16.07.1992 der Siepe GmbH in 5014 Kerpen 3 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9472/1A2 vom 30.11.1990 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9472/1A2 vom 07.02.1992 der Fa. Siepe GmbH in 5014 Kerpen 3.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.08.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9498/5M2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 90 372 vom 05.12.1990 der Bischof + Klein GmbH & Co. in 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom genannten Prüfbericht darf die

Verpackung mit einer 2. Lage aus dehnfähigem Kraftsackpapier und einer 3. Lage aus Bitumenpapier gefertigt werden. Es dürfen somit die Lagen 2 und 3 untereinander ausgetauscht werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9498/5M2 vom 31.07.1991 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9556/4C1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 7/1991 vom 12.02.1991 und 1. Nachtrag (Erweiterung) zum Prüfbericht Nr. 7/1991 vom 06.05.1992 der Deutschen Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 8505 Röthenbach (Pegnitz) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9556/4C1 vom 10.04.1991 der Fa. DVG, Deutsche Verpackungsmittel GmbH, 8505 Röthenbach (Pegnitz).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 21.05.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9608/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 109 745 vom 17.01.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit Tri-Sure-Verschlüssen entsprechend der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1.5/54740 vom 12.11.1991 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 1000 Berlin 45, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9608/1A2 vom 22.01.1991 der Fa. Aug. Schmalenbach GmbH & Co. oH, 4100 Duisburg 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.07.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9669/4H2

Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4H2/Y60/S/...../D/BAM 9669 - MBP  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9669/4H2 vom 15.03.1991 der Firma Messerschmitt-Bölkow-Blöhm GmbH Verteidigungssysteme, 7312 Kirchheim unter Teck-Nabern.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 22.07.1992



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9670/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Leininger Verpackungen GmbH & Co. KG  
Obersulzer Straße 45  
6718 Grünstadt

3 Benennung der Bauart

Flache aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 0,550 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 328 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 23.11.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1H1/Y1/S/...../D/BAM 9670 - LV  
(Herstellungsdatum nach  
Rn (512 (1) e  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 0,667 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7541) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, (8.01.1991)

*Handwritten signatures and initials*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9671/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Leininger Verpackungen GmbH & Co. KG  
Obersulzer Straße 45  
6718 Grünstadt

3 Benennung der Bauart

Flache aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 0,990 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 328 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 23.11.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



10112/S/...../D/BAM 9671 - LV  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 15(2) (1) e  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSve solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 1.037 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht dem in der Ordnung für die internationale Eisenbahnenbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.03.1991

*Handwritten signatures*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9677/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 109 987 Vgab 51 vom 18.03.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen mit einem entsprechend der Zg. Nr. 3-3131.1 vom 19.02.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters/Ww. geänderten Einzuc am Trommelunterboden gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9677/1A2 vom 22.03.1991 der Fa. Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft, Müller GmbH & Co. KG, 5090 Leverkusen !.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.)

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9775/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 538 vom 27.08.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit Tri-Sure-Verschlüssen entsprechend der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1.5/54740 vom 12.11.1991 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 1000 Berlin 45, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9775/1A2 vom 04.09.1991 der Fa. Aug. Schmalenbach GmbH & Co. oH, 4100 Duisburg 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.07.1992

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9847/31HA1

Nr. 8.3 und Nr. 8.5 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern (Standardflüssigkeiten) bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten

Prüffüllgüter (Standardflüssigkeiten)	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungs- gruppe II und III
Wasser	1,90
Netzmittellösung (Laventin) 5 %	1,90
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1,90
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1,90
Salpetersäure 55 %	1,90

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung\*  
als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung\*  
als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)\*  
als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 %\*  
als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser  
als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

\* Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bauarten nachgewiesen.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9847/31HA1 vom 13.09.1991 der Fa. Werit Kunststoffwerke, 5230 Altenkirchen (Westerwald).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 31.07.1992

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9886/5M2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 92040 vom 24.02.1992 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. G 92040 vom 11.09.1992 der Bischof + Klein GmbH & Co., Rahestraße 47, 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9886/5M2 vom 25.02.1992 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9898/11H

für die Bauart eines starren Kunststoff-Großpackmittels TK zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 09. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 15 -

2 Antragsteller

Tank + Apparatebau Schwieterer GmbH  
4720 Beckum

3 Benennung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -

Fassungsvermögen: 1244 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den nachfolgenden Prüfberichten der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoff - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, S. 422) unterzogen worden sind:

Prüfbericht Nr. 93 070 vom 24.07.1980,  
Prüfbericht Nr. 93 070 I. Nachtrag vom 23.07.1981  
und  
Prüfbericht Nr. 103 191 vom 05.05.1986

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9899/13H2

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC)  
zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

PEMA-Handel GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 10  
2908 Syke

3 Benennung der Bauart

Flexibles Großpackmittel (IBC)

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 219 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 31.03.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang VI der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von flexiblen Großpackmitteln (IBC)

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen Großpackmitteln (IBC) die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

**u** 13H2/2/...../D/BAM 9899 - PEMA/2000/1000  
(Herstellungsdatum nach Rn 1605 (I) d) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC)

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche flexiblen Großpackmittel (IBC) zulässig sind.

8.2 Die flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1000 kg nicht überschreiten.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt sind, zugelassen.

6 Fertigung von starren Kunststoff-Großpackmitteln

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

11H/Y/...../D/.....BAM 9898/1000/850/1244  
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVE) solche TK zulässig sind.

8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Stoff der Anlage zur GGVE	
		Klasse	Ziffer
Cyanurchlorid	2670	8	27c)

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 05.05.1992

*[Handwritten signature]*



8.4 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gem. Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die flexiblen Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.05.1992

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



i. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9941/4G

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 818 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.01.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit folgenden Außenabmessungen gefertigt werden:

Länge: 480 mm  
Breite: 195 mm  
Höhe: 225 mm

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9941/4G vom 09.03.1992 der Fa. Pyrotechnik Silberhütte GmbH, O-4301 Silberhütte.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 11.08.1992

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9960/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Müller GmbH  
Industrieweg 5  
7888 Rheinfelden

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 27 Liter bis 67,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 489 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/X/400/...../D/BAM 9960 - MR  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 266 kPa nicht überschreiten.

- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in  
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.06.1992

  
(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



### Z U L A S S U N G S S C H I N

Zulassungs-Nr. 9961/1A2

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

#### 2 Antragsteller

Müller GmbH  
Industrieweg 5  
7888 Rheinfeldern

#### 3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 27 Liter bis 67,5 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 490 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

##### 7.1 27-l-Faß:



1A2/X35/S/...../D/BAM 9961 - MR  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (I) e  
der Anl. zur GGVE)

##### 7.2 67,5-l-Faß:



1A2/X80/S/...../D/BAM 9961 - MR  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (I) e  
der Anl. zur GGVE)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 35 kg (27-l-Faß) bzw. 80 kg (67,5-l-Faß) nicht überschreiten.
- 8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

##### 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

##### 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

##### 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

##### 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.06.1992

  
(Egelkraut)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9962/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Lauterberger Verpackungs GmbH  
Scharzfelder Straße 18 - 22  
3422 Bad Lauterberg

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsräum: 42 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 425 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

112

1A2/2112/S/...../D/BAM 9962 - LB  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 112 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (IGSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.06.1992

lt

(Kraut)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9963/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

KWR H.-W. Stolle GmbH  
Birkenallee 159  
4440 Rheine

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe und Innenverpackungen  
(vier Kanister aus Kunststoff)

4 Anforderungen an die Bauart

- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 471 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß

gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9964/SH4

**u** 4G/Y23/S/...../D/BAM 9963 - E.C.A.  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 22,5 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.07.1992

(Egelkraut)

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Wolfgang Röthel GmbH  
Leipziger Straße 8  
3501 Edermünde-Besse

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 478 Vgab 90 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 23.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**u** 5H4/Y 26/S/...../D/BAM 9964 - HERK  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 25,2 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 25.06.1992



(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9965/5H4

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Wolfgang Röthel GmbH  
Leipziger Straße 8

3501 Edermünde-Besse

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 477 Vgab 90 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 23.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen

serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5H4/2 26/S/...../D/BAM 9965 - Nyborg Plast  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 25,3 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 25.06.1992



(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9966/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Wolfgang Röthel GmbH  
Leipziger Straße 8  
3501 Edermünde-Besse

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 476 Vgab 90 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 23.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5H4/Z 15/S/...../D/BAM 9966 - Nyborg Plast  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 15,2 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Entfällt
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen

Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 25.06.1992

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9967/4D

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Dynamit Nobel AG  
Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8  
5909 Burbach-Würgendorf

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Sperrholz

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 500 Vgab 54 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 24.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

un 4D/Y460/S/...../D/BAM 9967 - KTS  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 460 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.07.1992

  
(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9968/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Gottlieb Duttonhöfer GmbH u. Co. KG  
Bahnhofstraße 100  
6733 Haßloch (Pfalz)

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 212 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 531 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 26.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

un 1A2/Y350/S/...../D/BAM 9968 - GDH  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 350 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.07.1992

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9969/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

#### 2 Antragsteller

Stelioplast Roland Stengel  
Industriestraße 6 - 8  
5561 Binsfeld

#### 3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff  
mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 5,66 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 401 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 27.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen

serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y1.9/200/...../D/BAM 9969 - STP  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen	-	1,20	1,20
Wasser	-	1,90	1,90

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen gemäß der im BZA Minden hinterlegten Rezeptur, Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE und Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges



- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.08.1992

lf

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn 

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassung-Nr. 9970/3H1

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 **Antragsteller**  
Karl Huber Verpackungswerke  
Hohenlohestraße 2  
7110 Öhringen
- 3 **Benennung der Bauart**  
Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 5,27 Liter
- 4 **Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 416 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 26.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 **Zulassung**  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n

3H1/Yi.6/160/...../D/BAM 9970 - KHV  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

- 8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten des Prüffüllgutes nicht überschreiten.
- | Prüffüllgut | Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe |      |      |
|-------------|--|------|------|
|             | I  | II   | III  |
| Wasser      | -  | 1,60 | 1,60 |
- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 106 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:  
Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.  
Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 4950 Minden, 29.07.1992

lf

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9971/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke  
Hohenlohestraße 2  
7110 Öhringen

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 10,6 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. III 417 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 26.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1.6/160/...../D/BAM 9971 - KHV  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten des Prüffüllgutes nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III

Wasser - 1,60 1,60

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 106 kPa nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Wasser als Standardflüssigkeit gem. (f) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 29.07.1992

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9972/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

- 2 **Antragsteller**  
Dr.-Ing. W. Frohn GmbH  
Geiselgasteigstraße 100  
8000 München 90
- 3 **Benennung der Bauart**  
Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 32,5 Liter
- 4 **Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 266 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 08.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 **Zulassung**  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n

3H1/Y/150/...../D/BAM 9972 - Dr. Frohn  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

- 8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.
- | Prüffüllgut   | Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe |      |      |
|---|--|------|------|
|   | I  | II   | III  |
| n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung | -  | 1,20 | 1,20 |
| Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)                     | -  | 1,20 | 1,20 |
- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf
- 100 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit n-Butylacetat und  
100 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch nicht überschreiten.
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von

- Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:  
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,  
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE.
- Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter RID festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 4950 Minden, 29.07.1992

wt

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9973/1H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 **Antragsteller**  
Perstorp Norkun  
Kunststoffverarbeitung GmbH  
O-2767 Schwerin-Sacktdannen
- 3 **Benennung der Bauart**

Faß aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 129 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 515 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 25.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n

1H2/X234/S/...../D/BAM 9973 - PN  
(Herstellungs-  
datum nach  
Rn 1512 (1) e  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 234 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.08.1992

  
(Engelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9974/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Gottlieb Duttonhöfer GmbH u. Co. KG  
Bahnhofstraße 100  
6733 Haßloch (Pfalz)

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 63,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 458 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n

1A2/Y/100/...../D/BAM 9974 - GDR  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.08.1992

  
(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9975/4A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Paul Müller GmbH  
Brobbecke 1  
5983 Balve 2-Garbeck

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Stahl

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 587 Vgab 54 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 06.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4A1/Y305/S/...../D/BAM 9975 - PM  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 305 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

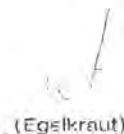
10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.08.1992

  
(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9976/6HA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH  
Wassertor 13  
5952 Attendorn

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl

Fassungsraum: 206 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 212 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 25.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 6HA1/X 1.8/250/...../D/BAM 9976 - VL  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5%ig	-	1,50	2,25
Salpetersäure 55%ig	-	1,50	2,25
Salpetersäure 65%ig	-	1,50	2,25
Salpetersäure 70%ig	-	1,50	2,25
Wasser	1,80	2,70	4,10
Perchloräthylen	-	1,70	2,55

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 35 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung,  
133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure,  
166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser und  
133 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern Salpetersäure 65%ig und 70%ig sowie Perchloräthylen nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55% als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 65%ig und 70%ig Stoff der Klasse 8 Ziffer 2.b) der Anlage zur GGVE und  
Perchloräthylen, Stoff der Klasse 6.1 Ziffer 15.c) der Anlage zur GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.08.1992

*[Handwritten Signature]*  
(Ergänzung)



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9977/4H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Georg Utz GmbH  
Nordring 67  
4443 Schüttorf

3 Benennung der Bauart

Kiste aus massivem Kunststoff mit 36  
300-ml-Aerosoldosen

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 543 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 20.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4H2/Y15/S/...../D/BAM 9977 - UT3  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 15 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.08.1992

LF

(Egelkraut)



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9978/4H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Georg Utz GmbH  
Nordring 67  
4443 Schüttorf

3 Benennung der Bauart

Kiste aus massivem Kunststoff mit 60  
250-ml-Aerosoldosen

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 544 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 20.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten

ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**U**  
**n** 4H2/Y19/S/...../D/BAM 9978 - UTZ  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
beiden letzten  
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 19 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.08.1992

*(Unterschrift)*  
(Eckmann)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9979/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Limburg GmbH  
Stiftstraße 2  
6250 Limburg 1

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 35,6 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 630 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 24.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y/100/...../D/BAM 9979 - BL  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.



- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.08.1992

*U*

(Egellkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9980/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Limburg GmbH  
Stiftstraße 2  
6250 Limburg I

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 35,6 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 675 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 24.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**U**  
n 1A2/Y/100/...../D/BAM 9980 - BL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten

Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.08.1992

*U*

(Egellkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9981/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Stelioplast Roland Stengel  
Kunststoffverarbeitung GmbH

Industriestraße 6 - 8  
5561 Binsfeld

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 5,4 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 400 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U  
n

JH1/Y1-9/200/...../D/BAM 9981 - STP  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5lig	-	1,40	1,40
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,00	1,00
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
Salpetersäure 55lig	-	1,40	1,40
Wasser	<del>1,00</del>	1,90	1,90

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung,  
66 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung,  
66 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit),  
133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure  
und

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.08.1992

  
(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9982/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Muhr & Söhne  
Kölner Straße 75  
5952 Attendorn

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 128,4 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 496 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y135/S/...../D/BAM 9982 - M + S  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 135 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 10.08.1992

Handwritten initials

(Gefahrgut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9983/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Gottlieb Duttonhöfer GmbH u. Co. KG  
Bahnhofstraße 100  
6733 Haßloch/Pfalz

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 124 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 639 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen

serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**U**  
**n** 1A2/Y210/S/...../D/BAM 9983 - GDH  
(Herstellungs-  
datum nach  
Rn 1512 (1) e  
der Anl. zur GGVE)

## 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 210 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in


der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 12.08.1992

  
(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



## Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9984/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

## 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

## 2 Antragsteller

Aug. Schmalenbach GmbH + Co. OH  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg I

## 3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 124 Liter

## 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 643 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

## 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**U**  
**n** 1A2/Y210/S/...../D/BAM 9984 - SCH  
(Herstellungs-  
datum nach  
Rn 1512 (1) e  
der Anl. zur GGVE)

## 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 210 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 12.08.1992

Wf

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9985/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Johannes Rötze  
Holser Heide 66  
4796 Salzkotten-Holsen

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 28 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 599 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A1/X1.6/400/...../D/BAM 9985 - R0  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,60 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
2,40 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
3,60 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 266 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 12.08.1992

Wf

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9986/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Lauterberger Verpackungs GmbH  
Scharzfelder Straße 18 - 22  
3422 Bad Lauterberg

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 214 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 574 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n  
IA2/Y145/S/...../D/BAM 9986 - LB  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 145 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.08.1992

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9987/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Lauterberger Verpackungs GmbH  
Scharzfelder Straße 18 - 22  
3422 Bad Lauterberg

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 223 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 575 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n IA2/Y327/S/...../D/BAM 9987 - LB  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 327 kg nicht überschreiten.
8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.08.1992

[Signature]
(Egkkrant)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9988/IA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985

(BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Muhr & Söhne
Kölner Straße 75

5952 Attendorn

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 113 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 604 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 23.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n IA2/X125/S/...../D/BAM 9988 - M + S
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 125 kg nicht überschreiten.
8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 14.08.1992

Handwritten signature

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9989/1H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

SULO Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Bünder Straße 85  
4900 Herford

3 Benennung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 32,7 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 556 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1H2/X56/S/...../D/BAM 9989 - SL  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (1) e  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 56 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.08.1992

Handwritten signature

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9990/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Tankanlagen Salzkotten GmbH  
Ferdinand-Henze-Straße 9  
4796 Salzkotten

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 5,38 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 612 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 27.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.



5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3A1/X2.0/600/...../D/BAM 9990 - TS  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
2,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
3,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
4,50 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 400 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.08.1992

Handwritten signature

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9991/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Tankanlagen Salzkotten GmbH  
Ferdinand-Henze-Straße 9  
4796 Salzkotten

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 10,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 613 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 27.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3A1/X2.0/600/...../D/BAM 9991 - TS  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II, III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
2,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
3,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
4,50 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 400 kPa nicht überschreiten.

- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in  
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.08.1992

*W*

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9992/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 Rechtsgrundlagen  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1325)
- 2 Antragsteller  
Tankanlagen Salzkotten GmbH  
Ferdinand-Henze-Straße 9  
4796 Salzkotten
- 3 Benennung der Bauart  
Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 22,8 Liter
- 4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 614 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 27.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 Zulassung  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

- 6 Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

- 7 Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3A1/X/600/...../D/BAM 9992 - TS  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 400 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in  
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.08.1992

*W*

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9993/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Blendax GmbH  
Rheinallee 88  
6500 Mainz 1

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe mit 24 150-ml-Aerosoldosen

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 677 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4G/Y4/S/...../D/BAM 9993 - WEBI  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 3,7 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 24.08.1992

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9994/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Kunststoffverarbeitung Koetke KG  
Nienwohlder Eck 1  
3121 Lüder (Reinstorf)

3 Benennung der Bauart

Rechteckflasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 1,06 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 497 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n

3H1/Y/100/...../D/BAM 9994 - KVR  
(Herstellungs-  
datum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9995/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen	-	0,9	0,9
Äthylalkohol	-	0,9	0,9

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 66 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern nicht überschreiten.
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:  
  
Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlage gemäß der im BZA Minden hinterlegten Rezeptur, Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE und Äthylalkohol, Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE.  
  
Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 25.08.1992

*Wf*  
(Egelkraut)

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Tankanlagen Salzkotten GmbH  
Ferdinand-Henze-Straße 9  
4796 Salzkotten

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Stahlblech mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 1,25 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 609 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n

1A1/X2.0/600/...../D/BAM 9995 - TS  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
2,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
3,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
4,50 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 400 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.08.1992



(G 9996/1A1)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9996/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Tankanlagen Salzkotten GmbH  
Ferdinand-Henze-Straße 9  
4796 Salzkotten

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Stahlblech mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 2,25 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 610 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 1A1/X2.0/600/...../D/BAM 9996 - TS  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
2,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
3,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
4,50 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 400 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.08.1992



(G 9996/1A1)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9997/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Tankanlagen Salzkotten GmbH  
Ferdinand-Henze-Straße 9  
4796 Salzkotten

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Stahlblech mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 5,4 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 611 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U n I A 1 / X 2 . 0 / 6 0 0 / . . . . . / D / B A M 9 9 9 7 - T S  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
2,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
3,00 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
4,50 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 400 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.08.1992



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9998/4H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Georg Utz GmbH  
Nordring 67  
4443 Schüttorf

3 Benennung der Bauart

Kiste aus massivem Kunststoff mit Innenverpackungen (16 Säcke aus Textilgewebe)

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 273 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 21.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter

der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

Deutsche  
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4H2/Y 456/S/...../D/BAM 9998 - UTZ  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 455,3 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.08.1992

(Egelkraut)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9999/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 09. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 77 -

2 Antragsteller

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff

Fassungsvermögen: 1 050 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den nachfolgenden Prüfberichten der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch (BAnz.Nr. 98a vom 01. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind:

Bericht III 399 vom 07.05.1992

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt sind, zugelassen.

6 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

31HA1/Y/...../D/BAM 9999 - M/4000/1736/  
Monat und Jahr  
(jeweils die letzten zwei Stellen) der  
Herstellung nach  
Abschnitt 26.1.5.1.1 des  
Kap 26/IMDG-Code deutsch

1060 1/74 kg/100 kPa/.....  
Datum der letzten  
Dichtheitsprüfung  
bzw. Inspektion  
(Monat und Jahr,  
jeweils die letzten  
beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der IBC

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und nach Nr. 7 gekennzeichneten IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche IBC zulässig sind.

8.2 Die IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern (bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten:

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe II und III
Wasser	1,60

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in dem Großpackmittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

66 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut Wasser nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Wasser: in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551(6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der IBC demjenigen, der die IBC für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 25.05.1992

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10 002/13H2

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

PEMA-Handel GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 10  
2808 Syke

3 Benennung der Bauart

Flexibles Großpackmittel (IBC)

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 220 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 31.03.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang VI der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von flexiblen Großpackmitteln (IBC)

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen Großpackmitteln (IBC) die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bis zur endgültigen Festlegung Fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

U  
r 13H2/Z/...../D/BAM 10 002 - PEMA/2500/1250  
(Herstellungsdatum nach Rn 1605 (1) d) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC)

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche flexiblen Großpackmittel (IBC) zulässig sind.

8.2 Die flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1250 kg nicht überschreiten.



8.4 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gem. Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die flexiblen Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.05.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



#### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 006/4D

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

#### 2 Antragsteller

Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH  
Unternehmensbereich Verteidigungssysteme  
7312 Kirchheim/Teck-Nabern

#### 3 Benennung der Bauart

Kiste aus Sperrholz als Außenverpackung und Säcke aus Polyethylen-Folie als Innenverpackung

#### 4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 341 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.12.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

AD/Y100/S/...../D/BAM 10 006 - Kollimar  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 100 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 21.05.1992

*H. H. H.*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10008/31HH1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 77 -

2 Antragsteller

Riedel de Haen AG  
3016 Seelze 1

3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff

Fassungsvermögen: 1002 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den nachfolgenden Prüfberichten der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch/BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von (IBC) und Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind:

Bericht Nr. 109 716 vom 03.04.1992

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt sind, zugelassen.

6 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

31HH1/Y/...../D/BAM 10008 - KJBS/4000/1406/  
Monat und Jahr  
(jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung nach Abschnitt 26.1.5.1.1 des Kap 26/IMDG-Code deutsch

1002 l/130 kg/120 kPa/.....

Datum der letzten Dichtheitsprüfung bzw. Inspektion (Monat und Jahr, jeweils die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der IBC

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und nach Nr. 7 gekennzeichneten IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche IBC zulässig sind.

8.2 Die IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten:

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe II und III
Flußsäure 50 %	1,30

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in dem Großpackmittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

80 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Flußsäure 50 % in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.2 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der IBC demjenigen, der die IBC für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 05.06.1992

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10008/31HH1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den nachfolgenden Prüfberichten der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch/BAZ. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von (IBC) und Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind:

Bericht Nr. 109 716 vom 03.04.1992.

Abweichend vom genannten Bericht dürfen die IBC auch mit einer Verschlusseinrichtung gemäß der Zeichnung Nr. 033-500-4176 vom 21.09.1992 der Jäger KG GmbH & Co., Kunststoffwerk, Apparatebau, 3300 Braunschweig gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 10008/31HH1 vom 05.06.1992 der Fa. Riedel de Haen AG, 3016 Seelze 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



#### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 009/4G

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 44 -

#### 2 Antragsteller

Thera Cosmetic GmbH  
4060 Viersen 11

#### 3 Hersteller der Verpackung

Seyfert Wellpappe GmbH & Co.  
4019 Monheim/Rhld.

#### 4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung mit Aerosoldosen und Glasflaschen mit Duftwasser als Innenverpackung

#### 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

#### 4.2 Grundmaße

Länge	Breite
40 cm	30 cm

#### 4.3 Höhe

25 cm

#### 4.4 Fassungsraum

30 l

#### 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

6,5 kg

#### 4.6 Werkstoffe der Verpackung

Einwellige Wellpappe (Wellenart B)

#### 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Klebeband Typ Nopi

#### 4.8 Zeichnungen

-

#### 5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 900 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

#### 6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

#### 7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U  
Pl | 4G/Y7/S/...../D/BAM 10009 - SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

#### 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 44 solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 6,5 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

#### 11 Sonstiges

11.1 Entfällt

- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 06.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10 010/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 33 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. II/92 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl vom 08.01.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/Y1.9/200/...../D/BAM 10 010 - M  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Wasser	-	1,90	1,90
Netzmittellösung 5 %	-	1,40	1,40
White Spirit	-	1,00	1,00
Salpetersäure 55 %	-	1,34	1,34
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,20	1,20

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser, Netzmittellösung 5 %, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 % und n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

\* n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

\* Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

\* Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/ GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

\* Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist durch Bauartprüfungen nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE in folgenden Prüfberichten nachgewiesen worden:

Prüfbericht Nr. 97 166 vom 29.04.1982 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Prüfbericht Nr. II/88 vom 22.03.1988 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 14.07.1992

*Assin*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 011/iH1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Deren Ambalaj San. ve Tic. A.S.  
Istanbul  
Türkei

3 Benennung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 224 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 696 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.12.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

iH1/Y1.9/200/...../D/BAM 10 011 - DRN  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Wasser	-	1,9	1,9

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach dem eingereichten Qualitätssicherungsprogramm durchgeführt werden.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Wasser als Standardflüssigkeit gem. IF) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.07.1992

*Assin*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 012/4A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Bauer GmbH  
4286 Südlohn

3 Hersteller der Verpackung

Bauer GmbH  
4286 Südlohn

4 Benennung der Bauart

Kiste aus Stahl als Außenverpackung und 12 Säcke aus Kunststoffolie als Innenverpackung

Hersteller-Typenbezeichnung: SAP 800  
(Sonderabfallbehälter)

Grundmaße: l = 120 cm

b = 100 cm

Höhe: h = 124 cm

Höchstzulässige Bruttomasse: 630 kg

Werkstoff der Verpackung St 37-2

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 652 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4A1/X630/S/...../D/BAM 10 012 - Bauer  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter

verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 630 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 17.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 013/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391) - Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

ELIDA GIBBS GmbH  
Hamburger Straße 23  
2000 Hamburg 76

- 3 Benennung der Bauart  
Kiste aus Pappe mit Aerosoldosen
- 4 Anforderungen an die Bauart
- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 3082/92 vom 04.06.1992 der Beratungs- und Forschungsstelle für Versandverpackung e.V. (BFSV), Institut für Export-Verpackung (IFE), 2050 Hamburg 80, einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 5 Zulassung  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
14G/Y145/S/...../D/BAM 10 013 - Stabl  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)
- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 145 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Entfällt
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Entfällt
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 24.07.1992

*J. J. J.*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10014/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 Rechtsgrundlagen  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 Antragsteller  
Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co.  
7110 Öhringen
- 3 Benennung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 21,5 l bis 27,1 l
- 4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 980 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 Zulassung  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
1A2/Y/75/...../D/BAM 10014 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen

Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 25.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.)



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



#### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10015/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

#### 2 Antragsteller

Beckmann GmbH & Co. KG  
4730 Ahlen (Westf.)

#### 3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 33,4 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 931 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.12.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß

gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y59/S/...../D/BAM 10015 - BB  
(Herstellungs-  
datum nach  
Rn 1512 (1) e  
der Anl. zur GGVE)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttonöchstmasse des Versandstückes darf 59 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

#### 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 03.08.1992



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



#### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 016/4GW

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 18 -



- 2 **Antragsteller**  
Dalli-Werke Mäurer + Wirtz  
5190 Stolberg 1
- 3 **Hersteller der Verpackung**  
Seyfert Wellpappe GmbH & Co.  
3320 Salzgitter
- 4 **Beschreibung der Bauart**  
Verpackung aus Pappe in Kistenform, die oben offen, an den Querseiten ausgespart ist und nach dem Befüllen mit 15 Stck. 400 ml-Aerosoldosen durch Schrumpffolie verschlossen wird.  
Hersteller-Typenbezeichnung: Folienkarton  
Grundmaße: l = 30,0 cm  
b = 17,7 cm  
Höhe: h = 25,7 cm  
Höchstzulässige Bruttomasse: 7,4 kg  
Werkstoffe der Verpackung: Wellpappe und Folie
- 5 **Anforderungen an die Bauart**
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 753 1. Nachtrag der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.06.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 **Zulassung**  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
(V) 4GW/Y8/S/...../D/BAM 10 016 - Seyfert  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)
- 9 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 7,4 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 **Sonstiges**

11.1 Entfällt

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9598/E 8/88 vom 17.06.1991 der Dalli-Werke Mäurer + Wirtz, 5190 Stolberg 1.

4950 Minden, 11.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*J. J. J.*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Deutsche  
Bundesbahn**



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 017/4GW

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 **Antragsteller**

Dalli-Werke Mäurer + Wirtz  
5190 Stolberg 1

3 **Hersteller der Verpackung**

Gissler & Pass AG  
5170 Jülich

4 **Beschreibung der Bauart**

Verpackung aus Pappe in Kistenform, die oben offen, an den Querseiten ausgespart ist und nach dem Befüllen mit 15 Stck. 250 ml-Aerosoldosen durch Schrumpffolie verschlossen wird.

Hersteller-Typenbezeichnung: Folienkarton

Grundmaße: l = 25,7 cm  
b = 15,3 cm

Höhe: h = 23,1 cm

Höchstzulässige Bruttomasse: 3,8 kg

Werkstoffe der Verpackung: Wellpappe und Folie

5 **Anforderungen an die Bauart**

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 275 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.06.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4GW/Y4/S/...../D/BAM 10 017 - G + P  
A (Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 3,8 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Entfällt

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9599/E 8/88 vom 17.06.1991 der Dalli-Werke Mäurer + Wirtz, 5190 Stolberg 1.

4950 Minden, 11.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 018/4GW

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Dalli-Werke Mäurer + Wirtz  
5190 Stolberg 1

3 Hersteller der Verpackung

Seyfert Wellpappe GmbH & Co.  
3320 Salzgitter

4 Beschreibung der Bauart

Verpackung aus Pappe in Kistenform, die oben offen, an den Querseiten ausgespart ist und nach dem Befüllen mit 12 Stck. 400 ml-Aerosoldosen durch Schrumpffolie verschlossen wird.

Hersteller-Typenbezeichnung: Folienkarton

Grundmaße: 1 = 24,0 cm  
b = 17,7 cm

Höhe: h = 25,7 cm

Höchstzulässige Bruttomasse: 6 kg

Werkstoffe der Verpackung: Wellpappe und Folie

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 276 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.06.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4GW/Y6/S/...../D/BAM 10 018 - Seyfert  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 6 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Entfällt
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 11.5 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9801/E 8/88 vom 17.06.1991 der Dallierwerke Mäurer + Wirtz, 5190 Stolberg 1.

4950 Minden, 11.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.)

*Faunoy*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

**Deutsche  
Bundesbahn**



**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 10 019/4C1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

**2 Antragsteller**

Heko-Elektronik GmbH  
2804 Lilienthal/Bremen

**3 Hersteller der Verpackung**

Carl Gluud GmbH  
2800 Bremen 14

**4 Benennung der Bauart**

Kiste aus Naturholz als Außenverpackung und 6 PE-Beutel als Innenverpackung

Hersteller-Typenbezeichnung: Transportkiste  
Z1 KU 15

Grundmaße: l = 53,5 cm

b = 37,5 cm

Höhe: h = 35,5 cm

Höchstzulässige Bruttomasse: 40 kg

Werkstoffe der Verpackung: Naturholz

**5 Anforderungen an die Bauart**

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 846 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 17.12.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

**6 Zulassung**

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

**7 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**8 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4C1/Y40/S/...../D/BAM 10 019 - Gluud  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

**9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 40 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

**11 Sonstiges**

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 17.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 020/13H2

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 **Antragsteller**

PEMA-Handel GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 10  
2808 Syke
- 3 **Hersteller des flexiblen Großpackmittels (IBC)**

PEMA-Handel GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 10  
2808 Syke
- 4 **Beschreibung der Bauart**

Flexibles Großpackmittel (IBC)
- 4.1 **Hersteller-Typenbezeichnung**

BIG BAGS - flexible Großsäcke -
- 4.2 **Grundmaße**

l = 90 cm  
b = 90 cm
- 4.3 **Höhe**

h = 115 cm
- 4.4 **Entfällt**
- 4.5 **Höchstzulässige Bruttomasse**

1003 kg
- 4.6 **Werkstoff des flexiblen Großpackmittels (IBC)**

Einseitig beschichtetes Polypropylen-Gewebe
- 4.7 **Werkstoff der Tragegurte**

Polypropylen-Gewebe
- 4.8 **Zeichnung**

PEMA GmbH, Syke

5 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 342 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 11.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang VI der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 **Zulassung**

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 **Fertigung von flexiblen Großpackmitteln (IBC)**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen Großpackmitteln (IBC) die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

13H2/Y/...../D/BAM 10 020 - PEMA/2000/1000  
(Herstellungsdatum nach Rn 1605 (1) d) der Anl. zur GGVE)

9 **Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC)**

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche flexiblen Großpackmittel (IBC) zulässig sind.

9.2 Die flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1000 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gem. Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die flexiblen Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 **Sonstiges**

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

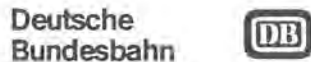
11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- 11.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 11.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 22.09.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Zulassung*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)



**Z U L A S S U N G S S C H E I N**  
Zulassungs-Nr. 10 021/13H3

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 Rechtsgrundlagen**  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 Antragsteller**  
PEMA-Handel GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 10  
2808 Syke
- 3 Hersteller des flexiblen Großpackmittels (IBC)**  
PEMA-Handel GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 10  
2808 Syke
- 4 Beschreibung der Bauart**  
Flexibles Großpackmittel (IBC)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung**  
BIG BAGS - flexible Großsäcke -
- 4.2 Grundmaße**  
l = 90 cm  
b = 90 cm
- 4.3 Höhe**  
h = 65 cm
- 4.4 Entfällt**
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse**  
1003 kg
- 4.6 Werkstoff des flexiblen Großpackmittels (IBC)**  
Einseitig beschichtetes Polypropylen-Gewebe
- 4.7 Werkstoff der Tragegurte**  
Polypropylen-Gewebe
- 4.8 Zeichnung**  
PEMA GmbH, Syke
- 5 Anforderungen an die Bauart**

- Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 314 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang VI der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 6 Zulassung**  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von flexiblen Großpackmitteln (IBC)**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen Großpackmitteln (IBC) die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.  
Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 8 Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:  
13H3/Y/...../D/BAM 10 021 - PEMA/2000/1000  
(Herstellungsdatum nach Rn 1605 (1) d) der Anl. zur GGVE)
- 9 Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC)**
- 9.1** Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche flexiblen Großpackmittel (IBC) zulässig sind.
- 9.2** Die flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt**
- 9.4 Entfällt**
- 9.5** Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1000 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt**
- 9.7 Entfällt**
- 9.8** Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gem. Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 10** Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die flexiblen Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges**
- 11.1** Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2** Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 22.09.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 022/13H2

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC)  
zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

PEMA-Handel GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 10  
2808 Syke

3 Hersteller des flexiblen Großpackmittels (IBC)

PEMA-Handel GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 10  
2808 Syke

4 Beschreibung der Bauart

Flexibles Großpackmittel (IBC)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

BIG BAGS - flexible Großsäcke -

4.2 Grundmaße

l = 90 cm  
b = 90 cm

4.3 Höhe

h = 115 cm

4.4 Entfällt

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

903 kg

4.6 Werkstoff des flexiblen Großpackmittels (IBC)

Einseitig beschichtetes Polypropylen-Gewebe

4.7 Werkstoff der Tragegurte

Polypropylen-Gewebe

4.8 Zeichnung

PEMA GmbH, Syke

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 341 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang VI der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von flexiblen Großpackmitteln (IBC)

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen Großpackmitteln (IBC) die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsübergewechender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

13H2/Y/...../D/BAM 10 022 - PEMA/2000/900  
(Herstellungsdatum nach Rn 1605 (1) d) der Anl. zur GGVE)

9 Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC)

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche flexiblen Großpackmittel (IBC) zulässig sind.

9.2 Die flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 900 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gem. Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die flexiblen Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



## Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 023/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

### I Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

### 2 Antragsteller

Bauer GmbH  
4286 Südlohn

### 3 Hersteller der Verpackung

Bauer GmbH  
4286 Südlohn

### 4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

#### 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung: ASB 100

#### 4.2 Grundmaße

l = 55 cm  
b = 55 cm

#### 4.3 Höhe

h = 74,5 cm

#### 4.4 Fassungsraum: 106 l

#### 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse: 230 kg

#### 4.6 Werkstoff der Verpackung

Gefäß und Deckel: 1.4571

#### 4.7 Entfällt

#### 4.8 Zeichnungen

ASB 100 I vom 17.03.1988  
ASB 100 II vom 15.05.1989

### 5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 664 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

### 6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

### 7 Fertigung von Verpackungen

Entfällt

### 8 Kennzeichnung

Die der zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y1.4/100/...../D/BAM 10023 - Bauer  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

### 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,40 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,91 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Entfällt

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Der Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 024/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Bauer GmbH  
4286 Südlohn

3 Hersteller der Verpackung

Bauer GmbH  
4286 Südlohn

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung: BS 100

4.2 Grundmaße

l = 55 cm  
b = 55 cm

4.3 Höhe

h = 74,5 cm

4.4 Fassungsraum

Nennvolumen: 100 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse: 185 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Gefäß und Deckel: St 37-2

4.7 Entfällt

4.8 Zeichnungen

BSB 100 I vom 04.03.1988

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 665 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Entfällt

8 Kennzeichnung

Die der zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y185/S/...../D/BAM 10024 - Bauer  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 185 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Entfällt

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Der Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 025/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Fass-Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig-Industriegebiet II

3 Hersteller der Verpackung

Fass-Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig-Industriegebiet II



- 4 Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
200 l St-Deckelbehälter
- 4.2 Grundmaße  
Innendurchmesser: 570 mm
- 4.3 Höhe  
mit Deckel und Spannring: 865 mm
- 4.4 Fassungsraum  
212 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
380 kg
- 4.6 Werkstoffe der Verpackung  
Faß: St 1203
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse  
Spannring: St 12
- 4.8 Zeichnungen  
Nr. 223/86-1,  
Nr. 223/86-2 und  
Nr. 223/86-3
- der Fass-Busch GmbH & Co. in 5442 Mendig  
Industriegebiet II

- 5 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 742 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 31.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

- 6 Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

- 7 Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

- 8 Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
IA2/Y380/S/...../D/BAM 10 025 - FBM  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 380 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt

- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Beförderung einsetzt/aussetzt, bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.03.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 026/IA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 Rechtsgrundlagen  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1550), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 Antragsteller  
Fass-Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig-Industriegebiet II
- 3 Hersteller der Verpackung  
Fass-Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig-Industriegebiet II
- 4 Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
200 l St-Deckelbehälter
- 4.2 Grundmaße  
Innendurchmesser: 570 mm
- 4.3 Höhe  
mit Deckel und Spannring: 865 mm

- 4.4 Fassungsraum  
212 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
380 kg
- 4.6 Werkstoffe der Verpackung  
Faß: St 1203
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse  
Spannring: St 12
- 4.8 Zeichnungen  
Nr. 223/86-1,  
Nr. 223/86-2 und  
Nr. 223/86-3

der Fass-Busch GmbH & Co. in 5442 Mendig Industriegebiet II

**5 Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 740 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 31.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**6 Zulassung**  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

**7 Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**8 Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
IA2/Y380/S/...../D/BAM 10 026 - FBM  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**  
9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 380 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

- 11 Sonstiges
  - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
  - 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
  - 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
  - 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.09.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 10 027/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 Rechtsgrundlagen  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 23.07.1985 (BGBl. I, S. 1360), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1235)
- 2 Antragsteller  
Fass-Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig-Industriegebiet II
- 3 Hersteller der Verpackung  
Fass-Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig-Industriegebiet II
- 4 Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarer Deckel
  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
200 l St-Deckelbehälter
  - 4.2 Grundmaße  
Innendurchmesser: 570 mm
  - 4.3 Höhe  
mit Deckel und Spannring: 866 mm
  - 4.4 Fassungsraum  
212 l
  - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
380 kg
  - 4.6 Werkstoffe der Verpackung  
Faß: St 1203
  - 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Spannring: St 13

4.8 Zeichnungen

Nr. 223/86-1,  
Nr. 223/86-2 und  
Nr. 223/86-3

der Fass-Busch GmbH & Co. in 3442 Wendig  
Industriegebiet II

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. 111 741 der Bundesbahn-Ver-  
suchsanstalt Minden (Westf) vom 31.08.1992 einer  
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur  
GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 Beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen  
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß  
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-  
ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten  
Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-  
fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut  
sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u) IA2/Y380/S/...../D/BAM 10 027 = FBM  
(B) (Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-  
fertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten  
Verpackungen dürfen für gefährliche Güter  
verwendet werden, wenn für sie nach den Vor-  
schriften der GGVE solche Verpackungen zulässig  
sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter  
der Verpackungsgruppe II oder III verwendet wer-  
den.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht über-  
schritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Ver-  
sandstückes darf 380 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen  
nach dieser Bauart muß nach den "Technischen  
Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von  
Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter  
(TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562,  
durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweis-  
bar sicherstellen, daß alle Auflagen über die  
Verwendung der Verpackung demjenigen, der die  
Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, be-  
kannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen  
Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID)  
festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen  
zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jeder-  
zeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittel-  
belehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-  
teilungsblatt der Bundesanstalt für Material-  
forschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551)  
veröffentlicht.

4950 Minden, 09.09.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10028/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefähr-  
licher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-  
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter  
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-  
bahn - GGVE) vom 22.07.1985  
(BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom  
10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
4540 Lengerich

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. G 92286 der  
Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich vom  
07.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V  
der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen  
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß  
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-  
ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten  
Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-  
fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut  
sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u) 5H4/Y51/S/...../D/BAM 10028 - B + K  
(B) (Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-  
fertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten  
Verpackungen dürfen für gefährliche Güter  
verwendet werden, wenn für sie nach den Vor-  
schriften der GGVE solche Verpackungen zulässig  
sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,5 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Entfällt
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 19.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Auswertung*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Deutsche  
Bundesbahn**



**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 10029/5M1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

**2 Antragsteller**

Bischof + Klein GmbH & Co.  
4540 Lengerich

**3 Benennung der Bauart**

Sack aus Papier

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 92285 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich vom 07.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5M1/Y11/S/...../D/BAM 10029 - B + K  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 10,1 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

**10 Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 030/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

3 Hersteller der Verpackung

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Sicken-Deckelfaß 571,5

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 571,5 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 880 mm

4.4 Fassungsraum

215 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

422 kg (Verpackungsgruppe III)

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 1203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

St 1203

4.8 Zeichnungen

KX-5316.2 vom 27.08.1992 für Deckelfaß  
KX-5351.1 vom 15.07.1991 für Inliner

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. XX/92 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl vom 07.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X 285/S/...../D/BAM 10 030 - M  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf

285 kg (Verpackungsgruppe I)  
330 kg (Verpackungsgruppe II) und  
422 kg (Verpackungsgruppe III)

nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 14.09.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10 031/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

3 Hersteller der Verpackung

Mauser Werke GmbH  
5040 Brühl

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Sicken Deckelfaß 571,5

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 571,5 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 880 mm

4.4 Fassungsraum

215 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

419,4 kg (Verpackungsgruppe III)

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 1203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Spannring: St 1203

4.8 Zeichnungen

KX-5316.2 vom 27.08.1992 für Deckelfaß  
KX-5351.1 vom 15.07.1991 für Inliner

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. XIX/92 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl vom 07.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X 250/S/...../D/BAM 10 031 - M  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf

250 kg (Verpackungsgruppe I)  
300 kg (Verpackungsgruppe II) und  
419,4 kg (Verpackungsgruppe III)

nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 14.09.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10032/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG  
3300 Braunschweig

3 Hersteller der Verpackung

Schmalbach Lubeca AG  
3370 Seesen

4 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

kon. Hobbock

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser, oben: 328 mm  
unten: 312 mm

4.3 Höhe

von 308 mm bis 410 mm

4.4 Fassungsraum

von 24,1 l bis 32,1 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

59,1 kg (Verpackungsgruppe III)

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Feinstblech

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Balgausgießer (Kunststoff)  
Eindrückdeckel (Feinstblech-Weißblech)

4.8 Zeichnungen

Zeichnung Nr. SK-EX 0071 vom 04.09.1992,  
Zeichnung Nr. SK-EX 0072 vom 04.09.1992 und  
Zeichnung Nr. SK-EX 0073 vom 04.09.1992 der  
Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 031 der Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen vom 08.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y40/S/...../D/BAM 10032 - SLW  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 39,4 kg (Verpackungsgruppe II) bzw. 59,1 kg (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10033/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
4540 Lengerich

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 92288 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich vom 09.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5H4/Y26/S/...../D/BAM 10033 - B + K  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 25,2 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen

Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10034/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Thera Cosmetic GmbH  
4060 Viersen 11

3 Hersteller der Verpackung

Wellpappenwerk Rheinland  
5170 Jülich

4 Beschreibung der Bauart

Kisten aus Pappe als Außenverpackung und Flaschen aus Kunststoff als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Außenabmessungen:

	Länge		Breite
1. Kiste:	15,5 cm	x	15,5 cm
2. Kiste:	39,5 cm	x	23,0 cm
3. Kiste:	52,5 cm	x	26,0 cm



- 4.3 Höhe
- Außenabmessung:
1. Kiste: 16,0 cm
  2. Kiste: 32,0 cm
  3. Kiste: 17,5 cm
- 4.4 Fassungsraum
- 
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
- 
- 4.6 Werkstoffe der Verpackung
- Einwellige Wellpappe
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
- Klebeband
- 4.8 Zeichnungen
- 
- 5 Anforderungen an die Bauart
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 102, 111 103 und 111 104 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 20.03.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 Zulassung
- Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
- Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung
- Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- 4G/Y...\*)/S/...../D/BAM 10034 - WR 1917
- Brutto- (Herstellungs-  
höchst- jahr, nur die  
masse beiden letzten  
Ziffern)
- \*) Die zu kennzeichnende Bruttomasse ist jeweils entsprechend Nr. 9.5 zu berechnen.
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf die Werte, die sich aus dem als Anlage beigefügtem Diagramm ermitteln lassen, nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung

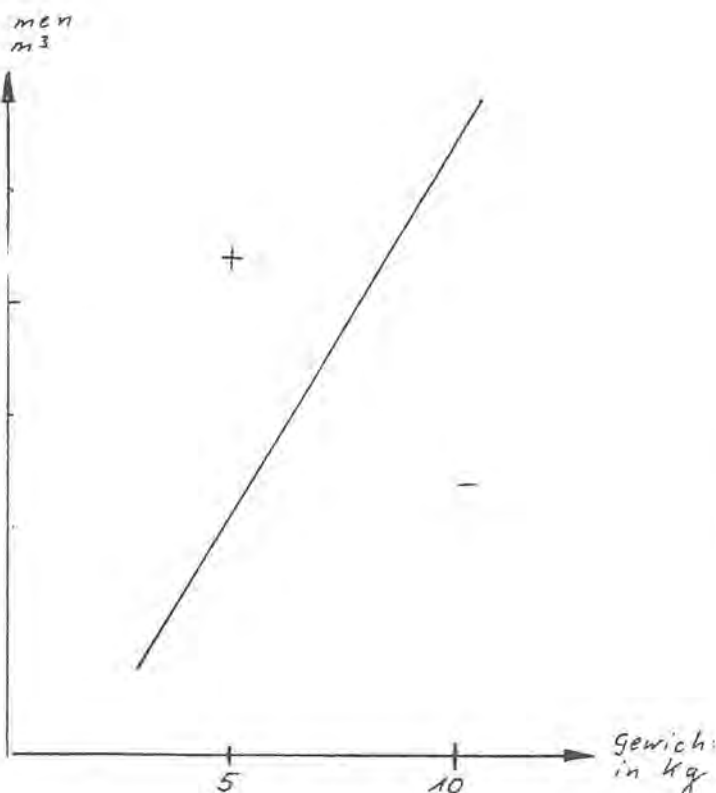
mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 01.10.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*W. 10. 1992*

*UN-Bauart familie 4/g*  
*Verpackungsgruppe II*  
*Kartonqualität : A.1 VDW*





Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10035/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 **Antragsteller**  
ipos Kommanditgesellschaft  
2120 Lüneburg
- 3 **Hersteller der Verpackung**  
Zewawell AG & Co. KG  
4950 Minden
- 4 **Beschreibung der Bauart**  
Kiste aus Pappe als Außenverpackung und Kanister aus Weißblech als Innenverpackung
- 4.1 **Hersteller-Typenbezeichnung**  
-
- 4.2 **Grundmaße**  
Außenabmessungen:  
l = 580 mm  
b = 395 mm
- 4.3 **Höhe**  
Außenabmessung:  
h = 350 mm
- 4.4 **Fassungsraum**  
-
- 4.5 **Höchstzulässige Bruttomasse**  
38 kg
- 4.6 **Werkstoffe der Verpackung**  
dreiwellige Wellpappe
- 4.7 **Werkstoffe der Verschlüsse**  
Klebeband
- 4.8 **Zeichnungen**  
-
- 5 **Anforderungen an die Bauart**
  - 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 708 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.12.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
  - 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 **Zulassung**  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

- 8 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
4G/Y38/S/...../D/BAM 10035 - ZWA-MI  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)
- 9 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
  - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
  - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
  - 9.3 Entfällt
  - 9.4 Entfällt
  - 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 38 kg nicht überschreiten.
  - 9.6 Entfällt
  - 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
  - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
  - 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
  - 11 **Sonstiges**
    - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
    - 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
    - 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
    - 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 05.10.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 036/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Müller & Bauer  
7430 Metzingen

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 10 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 493 vom 14.12.1984 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 101 493 vom 06.02.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/Y1.8 Z 1.8/200/..... /D/BAM 10036-mb  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Wasser	-	1,84	1,84

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein Nr. 101 493/3H1 vom 19.12.1985 der Müller & Bauer GmbH & Co., 7430 Metzingen.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.10.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 037/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985

(BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Müller & Bauer  
7430 Metzingen

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 10 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 99 341 vom 11.12.1984 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 99 341 vom 20.02.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 3H1/Y1.9 Z 1.9/200/...../D/BAM 10 037 - mb  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
Salpetersäure 55 %	-	1,40	1,40
Essigsäure 98 %	-	1,05	1,05
Wasser	-	1,90	1,90

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Essigsäure 98 %, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 % und Wasser nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Essigsäure 98 % als Standardflüssigkeit gem. Ib) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein Nr. 99 341/3H1 vom 19.12.1985 der Müller & Bauer GmbH & Co., 7430 Metzingen.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.10.1992

Bundesbahn Zentralamt Minden (Westf.)

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10038/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

- 2 **Antragsteller**  
TETENAL PHOTOWERK GMBH & CO.  
2000 Norderstedt
- 3 **Hersteller der Verpackung**  
Europa Carton AG  
2000 Hamburg 1
- 4 **Beschreibung der Bauart**  
Kiste aus Pappe als Außenverpackung und 2 Beutel  
aus Aluminium/PE-Verbundfolie als Innenverpackung
- 4.1 **Hersteller-Typenbezeichnung**  
-
- 4.2 **Grundmaße**  
Außenmaße: l = 220 mm  
b = 165 mm
- 4.3 **Höhe**  
Außenmaße: h = 142 mm
- 4.4 **Fassungsraum**  
-
- 4.5 **Höchstzulässige Bruttomasse**  
4,7 kg
- 4.6 **Werkstoffe der Verpackung**  
Wellpappe
- 4.7 **Werkstoffe der Verschlüsse**  
-
- 4.8 **Zeichnungen**  
Zg. Nr. 92-01221 vom 09.09.1992 der Europa Carton  
AG, Wellpappenwerk Hamburg
- 5 **Anforderungen an die Bauart**
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. 71/2-1 der Europa Carton  
AG - Zentrallabor - 2000 Hamburg 70 vom  
11.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V  
der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 ge-  
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-  
den.
- 6 **Zulassung**  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen  
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß  
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-  
ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten  
Anforderungen erfüllt sind.
- 8 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-  
fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut  
sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
4G/Y5/S/...../D/BAM 10038 - E.C.A.  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
beiden letzten  
Ziffern)
- 9 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-  
fertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichne-  
ten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter  
verwendet werden, wenn für sie nach den Vor-  
schriften der GGVE solche Verpackungen zulässig  
sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der  
Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 4,7 kg  
nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusam-  
mengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in  
diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenver-  
packungen - verwendet, muß nachweisbar sicherge-  
stellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung  
mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie  
die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen  
nach dieser Bauart muß nach den "Technischen  
Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von  
Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter  
(TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562,  
durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweis-  
bar sicherstellen, daß alle Auflagen über die  
Verwendung der Verpackung demjenigen, der die  
Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt be-  
kannt sind.
- 11 **Sonstiges**
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen  
Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID)  
festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen  
zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jeder-  
zeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittel-  
belehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-  
teilungsblatt der Bundesanstalt für Material-  
forschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551)  
veröffentlicht.

4950 Minden, den 07.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*W. Kissen*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10039/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefähr-  
licher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-  
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter  
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-  
bahn - GGVE) vom 22.07.1985  
(BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom  
10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 **Antragsteller**

TETENAL PHOTOWERK GmbH & Co.  
2000 Norderstedt

3 **Hersteller der Verpackung**

Europa Carton AG  
2000 Hamburg 1

4 **Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und 2 Beutel  
aus Aluminium/PE-Verbundfolie als Innenverpackung

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
-
- 4.2 Grundmaße  
Außenmaße: l = 220 mm  
b = 165 mm
- 4.3 Höhe  
Außenmaße: h = 126 mm
- 4.4 Fassungsraum  
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
3,8 kg
- 4.6 Werkstoffe der Verpackung  
Wellpappe
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse  
-
- 4.8 Zeichnungen  
Zg Nr. 92-01222 vom 09.09.1992 der Europa Carton AG, Wellpappenwerk Hamburg
- 5 Anforderungen an die Bauart
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 71/2 der Europa Carton AG - Zentrallabor -, 2000 Hamburg 70 vom 11.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
AG/Y4/S/...../D/BAM 10039 - E.C.A.  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 3,8 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sicherge-

stellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 07.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10040/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Züchner Metallverpackungen GmbH  
2202 Barmstedt

3 Hersteller der Verpackung

Züchner Metallverpackungen GmbH  
2202 Barmstedt

4 Beschreibung der Bauart

Feinstblech mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

kon. Eimer

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 230 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring oder Störing von 184 mm bis 328 mm

- 4.4 Fassungsraum  
von 6,9 l bis 12,6 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
-
- 4.6 Werkstoffe der Verpackung  
Weißblech
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse  
-
- 4.8 Zeichnungen  
Zg.-Nr. 1004-230.06.01 vom 28.06.1991,  
Zg.-Nr. 1004-230.02.03 vom 30.06.1992,  
Zg.-Nr. 1004-230.03.02 vom 30.01. und  
Zg.-Nr. 1004-230.03.01 vom 30.06.1991 der  
Züchner Metallverpackungen GmbH, 2202 Barmstedt.
- 5 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 817 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 21.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 6 Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
RID/ADR/0A2/Y/80/...../D/BAM 10040 - Zue  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 53 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Samme*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10041/1H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Dynoplast Elbatainer GmbH  
7505 Ettlingen

3 Hersteller der Verpackung

Dynoplast Elbatainer GmbH  
7505 Ettlingen

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Palettenfaß

4.2 Grundmaße

max. Durchmesser: 506 mm

4.3 Höhe

Schulterhöhe: 893 mm  
Gesamthöhe: 903 mm

4.4 Fassungsraum 127,2 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

170 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

PE-HD Lupolen 5261 Z

- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse  
PE-HD
- 4.8 Zeichnungen  
Zeichnung Nr. 0089001 vom 02.10.1991 der  
Dynoplast Elbatainer GmbH,  
  
Zeichnung Nr. F Nr. 1200.138 vom 29.06.1988 der  
Theysohn Salzgitter-Lichtenberg und  
  
Zeichnung Nr. 3.2028.01 vom 14.02.1991 der  
August Berger Metallwarenfabrik

5 Anforderungen an die Bauart  
  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 310 692-01 der BASF AG AWETA Thermoplaste, 6700 Ludwigshafen vom 27.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung  
  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen  
  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung  
  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
  
1H2/X170/S/...../D/BAM 10041 - DY-ET  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 170 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges  
  
11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.10.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten:* 10041-201 /

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Deutsche  
Bundesbahn**



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10042/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 Rechtsgrundlagen  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 Antragsteller  
Bischof + Klein GmbH & Co.  
4540 Lengerich
- 3 Benennung der Bauart  
Sack aus Papier  
- wasserbeständig -
- 4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 92312 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich vom 12.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 Zulassung  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
  
5M2/Y26/S/...../D/BAM 10042 - B + K  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung  
  
8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-



- fertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 25,4 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Entfällt
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10043/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

#### 2 Antragsteller

Plestickpack GmbH  
7519 Eppingen-Mühlbach

#### 3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 32,25 l

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 250 99 201 der BASF Aktiengesellschaft AWETA Thermoplaste, 6700 Ludwigshafen vom 15.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/X1.9Y1.9 Z 1.9/250/...../D/BAM 10043 - PP  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Wasser	1,90	1,90	1,90

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser, nicht überschreiten.

#### 8.5 Entfällt

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt wer-

den, als durch folgende Prüffüllgüter:

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10044/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

#### 2 Antragsteller

Dellbrücker Emballagen Gesellschaft  
Müller GmbH & Co. KG  
5090 Leverkusen 1

#### 3 Hersteller der Verpackung

Dellbrücker Emballagen Gesellschaft  
Müller GmbH & Co. KG  
5090 Leverkusen 1

#### 4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

##### 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

konische Spannringtrommel 0,5/0,5/0,5

##### 4.2 Grundmaße

Innendurchmesser, oben: 470 mm

##### 4.3 Höhe

mit Spannring und Deckel von 536 mm bis 824 mm

##### 4.4 Fassungsraum

von 80 l bis 127 l

##### 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

157 kg (Fassungsraum 127 l)

##### 4.6 Werkstoff der Verpackung

St 1203

##### 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

St 1203

##### 4.8 Zeichnungen

Zeichnungs-Nr. 3-3620 vom 19.03.1992 und  
Zeichnungs-Nr. 3-3079 vom 15.01.1991 der  
Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters

#### 5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 441 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.06.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

#### 7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y..\*)/S/...../D/BAM 10044 - DEG  
(Brutto- (Herstellungs-  
höchst jahr, nur die  
masse) letzten beiden  
Ziffern)

\*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 9.5 zu berechnen.

#### 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Fassungsraum darf 1,23 kg/Liter nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 02.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10047/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 Rechtsgrundlagen
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 Antragsteller
- Dynoplast Elbatainer GmbH  
7505 Ettlingen
- 3 Hersteller der Verpackung
- Europa Carton AG  
6728 Germersheim
- Wellpappenwerk Biebesheim  
6083 Biebesheim
- 4 Beschreibung der Bauart
- Kiste aus Pappe als Außenverpackung und ein Gefäß aus Kunststoff als Innenverpackung
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
- CUBI-BOX 20 L
- 4.2 Grundmaße in mm
- |         | außen | innen |
|---------|-------|-------|
| Länge:  | 290   | 277   |
| Breite: | 290   | 277   |
- 4.3 Höhe in mm
- außen: 315  
innen: 290
- 4.4 Fassungsraum

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
- 25 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
- zweiwellige Wellpappe (Wellenarten B und C)
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
- PP-Klebeband, Hotmelt-Kleber
- 4.8 Zeichnungen
- Zeichnung Nr. CU 91-4-8.3 vom 31.07.1991 und Zeichnung Nr. CU 89-4-24.3 vom 02.08.1989 der Elbatainer Kunststoff- und Verpackungsgesellschaft mbH, 7505 Ettlingen
- 5 Anforderungen an die Bauart
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 757 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 Zulassung
- Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
- Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung
- Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- 4G/Y25/S/...../D/BAM.10047 - \*)  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)
- \*) An dieser Stelle ist das Herstellerkurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:
- E.C.A. für Europa Carton AG, 6728 Germersheim
- WEBI für Wellpappenwerk Biebesheim,  
6083 Biebesheim
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 25 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 30.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10048/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Fass Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig

3 Hersteller der Verpackung

Fass Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

212 Ltr. Rollsickendeckelfass

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 571 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 865 mm

4.4 Fassungsraum

212 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

260 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Faß: St 1203

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Spannring: St 12

4.8 Zeichnungen

Zeichnungs Nr. 223/86-1, Zeichnungs Nr. 223/86-2 und Zeichnungs Nr. 223/86-3

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 745 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X260/S/...../D/BAM 10048 - FBM  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 260 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Hannig*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10049/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Fass Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig

3 Hersteller der Verpackung

Fass Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

212 Ltr. Rollsickendeckelfass

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 571 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 866 mm

4.4 Fassungsraum

212 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

260 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Faß: St 1203

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Spannring: St 12

4.8 Zeichnungen

Zeichnung Nr. 223/86-1, Zeichnung Nr. 223/86-2 und Zeichnung Nr. 223/86-3

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 744 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X260/S/...../D/BAM 10049 - FBM  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 260 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Hannig*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 050/4H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Georg Utz GmbH  
Nordring 67  
4443 Schüttorf

3 Benennung der Bauart

Kiste aus massivem Kunststoff mit Innenverpackungen (2 Säcke aus Textilgewebe)

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 348 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4H2/Y 37/S/...../D/BAM 10 050 - UTZ  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 36,5 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung

mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.08.1992

*Utz*  
(gezeichnet)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 051/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Wilhelm Schmidt, Armaturen Apparatebau  
Breslauer Straße 14  
6104 Seeheim-Jugenheim

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 8,1 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 650 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach

Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 1A1/Y/400/...../D/BAM 10 051 - WS  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

## 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 266 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10 Sonstiges


10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 31.08.1992

  
(Egskräut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



## Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 052/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

## 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

## 2 Antragsteller

Wilhelm Schmidt, Armaturen Apparatebau  
Breslauer Straße 14  
6104 Seeheim-Jugenheim

## 3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 8,1 Liter

## 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 693 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

## 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 1A1/X/400/...../D/BAM 10 052 - WS  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

## 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 266 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 31.08.1992

*Wt*  
(Zulassung)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 053/4H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

#### 2 Antragsteller

Riedel-de Haen AG  
Wunstorfer Straße 40  
3016 Seelze 1

#### 3 Benennung der Bauart

Kiste aus massivem Kunststoff mit Inneneinrichtung und Innenverpackungen

#### 4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 390 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 28.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter


der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4H2/Y6/S/...../D/BAM 10 053 - PAR  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 6 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 08.09.1992

*Wt*  
(Bauart)





Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 054/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Limburg GmbH  
Stiftstraße 2  
6250 Limburg 1

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 0,58 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 554 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 21.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/200/...../D/BAM 10 054 - BL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 14.09.1992

*lw*  
(Egglkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 055/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Limburg GmbH  
Stiftstraße 2  
6250 Limburg 1

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Stahl (Weißblech) mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 0,58 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 716 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 21.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 3A1/Y/200/...../D/BAM 10 055 - BL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 14.09.1992

  
(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 056/4H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Econ-Air GmbH & Co.  
Daimlerstraße 12  
4990 Lübbecke 1

3 Benennung der Bauart

Kiste aus massivem Kunststoff  
mit 20 400-ml-Druckgaspackungen

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 565 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.09.92 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4H2/Y13/S/...../D/BAM 10 056 - STU  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 13 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von

Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Entfällt
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, den 14.09.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

  
(Geführter)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



## ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10057/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

### 2 Antragsteller

Alpa-Werke  
Lehner GmbH & Co. KG  
Struthweg  
3573 Gemünden/Wohra

### 3 Benennung der Bauart

Rechteckflasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 795 ml

### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 571 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

### 5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 3H1/Y/100/...../D/BAM 10057 - a  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf der in folgender Tabelle aufgeführten Dichte des Prüffüllgutes nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Äthylalkohol	-	0,85	0,85

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 66 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut nicht überschreiten.

### 8.5 Entfällt

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Äthylalkohol, Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

### 10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.10.1992



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10058/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Pyrotechnik Silberhütte GmbH  
Kreisstraße 2  
O-4301 Silberhütte

3 Hersteller der Verpackung

Hch. Sieger KG  
Voss-Straße 98  
3203 Sarstedt

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe und Innenverpackungen (20 Faltdodenschachtein mit je 25 Dosen aus Kunststoff)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

0201 nach DIN 55 429 Teil 1

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 27,7 cm  
Breite: 25,6 cm

4.3 Höhe

22 cm

4.4 Fassungsraum

26,3 cm x 24,2 cm x 19,2 cm = 12 220 cm<sup>3</sup>  
= 12,22 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

19,2 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Zweiwellige Wellpappe (Wellenarten B u. C)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

60 mm breites glasfaserverstärktes PP-Klebeband

4.8 Zeichnungen

keine

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 821 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 24.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen

serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/Y20/S/...../D/BAM 10058 - HS 4  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 19,2 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 16.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10059/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

I Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Pyrotechnik Silberhütte GmbH  
Kreisstraße 2  
D-4301 Silberhütte

3 Hersteller der Verpackung

Hch. Sieger KG  
Voss-Strasse 98  
3203 Sarstedt

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

0204 nach DIN 55 429 Teil I

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 44 cm  
Breite: 44 cm

4.3 Höhe

33 cm

4.4 Fassungsraum

42,6 cm x 42,6 cm x 30 cm = 54 443 cm<sup>3</sup>  
= 54,44 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

30 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Zweiwellige Wellpappe (Wellenarten B u. C)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

60 mm breites glasfaserverstärktes PP-Klebeband

4.8 Zeichnungen

keine

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 822 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß

gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y30/S/...../D/BAM 10059 - HS 4  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 30 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 16.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10060/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

STELIOPLAST, Roland Stengel  
Industriestraße 6 - 8  
5561 Binsfeld

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 5,4 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 598 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 3H1/Y/100/...../D/BAM 10060 - STP  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf der in folgender Tabelle aufgeführten Dichte des Prüffüllgutes nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III

Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen - 1,20 1,20

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 66 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen gemäß der im BZA Minden hinterlegten Rezeptur, Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.10.1992

*Handwritten signature*  
06.10.1992



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10061/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH  
Schildgesstraße 71 - 163  
5040 Brühl

3 Benennung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 126 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 245 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.09.1992 und Bericht Nr. XIII/92 der Mauser-Werke in Brühl vom 04.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**1**H1/Y1.9/200/...../D/BAM 10061 - M  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte	-	1,50	1,50
Netzmittellösung Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,20	1,20
Salpetersäure 55 %ig	-	1,40	1,40
Wasser	-	1,85	1,85

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 09.10.1992

*Wf*  
(Egonkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10062/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH  
Schildesstraße 71 - 163  
5040 Brühl

3 Benennung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 126 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 246 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.09.1992 und Bericht Nr. XII/92 der Mauser-Werke in Brühl vom 03.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n

1H1/Y1.9/200/...../D/BAM 10062 - M  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig	-	1,50	1,50
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,20	1,20
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,20	1,20
Salpetersäure 55 %ig	-	1,40	1,40
Wasser	-	1,85	1,85

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 09.10.1992

(E. K. Kraut)





ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10063/4H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

ECON-AIR GmbH & Co.  
Daimlerstraße 12  
4990 Lübbecke 1

3 Hersteller der Verpackung

Georg Utz GmbH  
Nordring 67  
4443 Schüttorf

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus massivem Kunststoff mit 15  
150-ml-Druckgaspackungen

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

RAKO-Behälter

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 30,5 cm  
Breite: 20,0 cm

4.3 Höhe

23 cm

4.4 Fassungsraum

9,17 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

PE, Stamyfan HO 9089 U  
PP, GWM 213

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

PP-Band Art.-Nr. 608

4.8 Zeichnungen

3-210-0, 3-215-1

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 564 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß

gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u n) 4H2/Y4/S/...../D/BAM 10063 - UTZ  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 4 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Entfällt

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 09.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ut  
(Egelkraut)



IA2/Y33/S/...../D/BAM 10064 - LA  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10064/IA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Lauterberger Verpackungs GmbH  
Scharzfelder Straße 18 - 22  
3422 Bad Lauterberg

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Zylindrische Trommel  $\varnothing$  240 mit symmetrischem Spannring

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 240 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 256 mm

4.4 Fassungsraum

10,1 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

33 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 12-03

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

St 12-03, Spannring verzinkt

4.8 Zeichnungen

WE 03-0036/T, 01-838 und 512.30

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 730 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 08.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 33 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Friedmann)



1A2/Y54/S/...../D/BAM 10065 - LB  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10065/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Lauterberger Verpackungs GmbH  
Scharzfelder Straße 18 - 22  
34222 Bad Lauterberg

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Konischer Hobbock Ø 315 mit symmetrischem überlapptem Spannring

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 315/295 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 317 mm

4.4 Fassungsraum

20,8 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

54 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 12-03

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

St 12-03, Spannring verzinkt

4.8 Zeichnungen

WE 03-0035/T, 01-1032 und WE 03-0019/Sr

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 738 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 08.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 54 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*  
11.11.1992



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10066/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Lauterberger Verpackungs GmbH  
Scharzfelder Straße 18 - 22  
3422 Bad Lauterberg

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Deckelbehälter mit abnehmbarem Oberboden

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 372 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 323 mm bzw. 724 mm

4.4 Fassungsraum

29 Liter bzw. 70 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

56 kg bzw. 125 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 12-03

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

St 12-03, Spannring verzinkt

4.8 Zeichnungen

91/05.12 Weiß und WE 03-0004 Sr

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 739 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U  
n

1A2/X...\*)/S/...../D/BAM 10066 - LB -  
(Herstellungs-  
(Brutto- jahr, nur die  
höchst- letzten beiden  
masse) Ziffern)

\*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 9.5 zu berechnen.

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Fassungsraum darf 1,78 kg/Liter nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(F)gelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10067/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 **Antragsteller**

ETM GmbH  
Alte Neckarelzer Straße  
6950 Mosbach
- 3 **Hersteller der Verpackung**

Seyfert Wellpappe GmbH + Co.  
Ulmer Straße 38  
7313 Reichenbach/Fils
- 4 **Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe und Innenverpackungen (6 1-1-Weißblechdosen)

  - 4.1 **Hersteller-Typenbezeichnung**

0201 nach DIN 55 429 Teil 1
  - 4.2 **Grundmaße, außen**

Länge: 35,5 cm  
Breite: 24,5 cm
  - 4.3 **Höhe**

18,5 cm
  - 4.4 **Fassungsraum**

34 cm x 23 cm x 16 cm = 12 512 cm<sup>3</sup> = 12,5 Liter
  - 4.5 **Höchstzulässige Bruttomasse**

6,5 kg
  - 4.6 **Werkstoff der Verpackung**

Zweiwellige Wellpappe (Wellenarten B u. C)
  - 4.7 **Werkstoff der Verschlüsse**

50 mm breites Klebeband, tesapack 124
  - 4.8 **Zeichnungen**

TT-391/01 (Ringdose aus Weißblech)
- 5 **Anforderungen an die Bauart**
  - 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 794 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 08.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
  - 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 **Zulassung**

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen

serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y7/S/...../D/BAM 10067 - SW  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 6,5 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 **Sonstiges**
  - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
  - 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
  - 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
  - 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 16.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 068/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Sika Chemie  
Stuttgarter Straße 17  
7432 Bad Urach

3 Hersteller der Verpackung

Seyfert Wellpappe GmbH + Co.  
Ulmer Straße 58  
7313 Reichenbach/Fils

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit Innenverpackungen (6 1-1-Weißblechdosen)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

0201 nach DIN 55 429 Teil 1

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 31,5 cm  
Breite: 21,5 cm

4.3 Höhe

29 cm

4.4 Fassungsraum

30,5 cm x 20,5 cm x 27,5 cm = 17194 cm<sup>3</sup> = 17,19 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

7,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Einwellige Wellpappe mit A-Welle

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

50 mm breites Klebeband, tesapack 124

4.8 Zeichnungen der Innenverpackungen

Flach-Flasche Ø 99/149 u. 3-3007A4

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 793 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y8/S/...../D/BAM 10 068 - SW

(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 7,5 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 16.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10069/1K1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Schütz Werke GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 25  
5418 Selters

3 Benennung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 22l,2 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 327 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 1H1/Y1.9/250/...../D/BAM 10069 - Schütz  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,40	1,40
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,40	1,40
Salpetersäure 55 %ig	-	1,50	1,50
Wasser	-	1,90	1,90

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung,

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit),

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure 55 %ig

und 165 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser

nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 21.10.1992



1A1/X75/S/...../D/BAM 10070 - WS  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10070/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Wilhelm Schmidt, Armaturen Apparatebau  
Breslauer Straße 14  
6104 Seeheim-Jugenheim

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Transportbehälter, Edelstahl

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser: 220 mm

4.3 Höhe

625 mm

4.4 Fassungsraum

15 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

75 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

1.4301

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Edelstahl

4.8 Zeichnungen

BK2G 0011a

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 651 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 75 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 21.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)





1A1/Y/100/...../D/BAM 10071 - GDH  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10071/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Gottlieb Duttonhöfer GmbH u. Co. KG  
Bahnhofstraße 100  
6733 Haßloch (Pfalz)

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Rollsickenfaß mit Nebensicken

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser über Rollsicken: 390 mm

4.3 Höhe

592 mm

4.4 Fassungsraum

64 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoff der Verpackung

Feinblech DIN 1623 u. 1541

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Kunststoff (HDPE, LDPE u. EVA)

4.8 Zeichnungen

401-65-001, Nr.: 518 u. Jacob Berg KG

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 640 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 31.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 66 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 21.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10072/4A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Egon Hillebrandt  
Behälterbau  
Hansaring 146  
4402 Greven 1

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Stahl und Innenverpackungen (13 Säcke aus Kunststoffolie)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

ASP 800

4.2 Grundmaße

Länge: 116,5 cm  
Breite: 100,0 cm

4.3 Höhe

125 cm

4.4 Fassungsraum

800 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

591 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 37-2

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

-

4.8 Zeichnungen

Hillebrandt, Greven, Sondermüllbehälter  
Typ ASP 800

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 827 Vgab 54 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß

gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4A1/X591/S/...../D/BAM 10072 - HIL  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 591 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 21.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10073/3A1



3A1/Y/200/...../D/BAM 10073 - BL  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Limburg GmbH  
Stiftstraße 2  
6250 Limburg 1

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl (Weißblech) mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Kanister Nennmaß 90/73

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 92 mm  
Breite: 75 mm

4.3 Höhe

200 mm

4.4 Fassungsraum

1,21 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoff der Verpackung

Weißblech, DIN 10203

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

HD-PE und LD-PE

4.8 Zeichnungen

F 692-090-001 und Blechwarenfabrik Limburg GmbH Typ 1 + 2 sowie Nr. 1 bis Nr. 23

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 717 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 25.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Wf*  
(Zogalkraut)



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10074/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Limburg GmbH  
Stiftstraße 2  
6250 Limburg 1

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 1,21 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 555 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 25.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/200/...../D/BAM 10074 - BL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.10.1992

(Egelkraut)



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10075/6HA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH  
Wassertor 13  
5952 Attendorn

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl

Fassungsraum: 206 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 797 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U n 6HA1/X1.B/250/...../D/BAM 10075 - VL  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,60	2,40
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60	2,40
Salpetersäure 55 %ig	-	1,60	2,40
Wasser	1,86	2,80	4,20
Perchloräthylen	-	1,70	2,55

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 %ig und Wasser und  
133 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut Perchloräthylen

nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netz-

mittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

und Perchloräthylen, Stoff der Klasse 6.1 Ziffer 15.c) der Anlage zur GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.10.1992

W T  
(Eg) (Kraut)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10076/6HA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH  
Wassertor 13  
5952 Attendorf

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl

Fassungsraum: 206 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 798 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 6HA1/XL.B/250/...../D/BAM 10076 - VL  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte	-	1,60	2,40
Netzmittellösung Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60	2,40
Salpetersäure 55 %ig	-	1,60	2,40
Wasser	1,86	2,80	4,20
Perchloräthylen	-	1,70	2,55

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 %ig und Wasser

133 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut Perchloräthylen

nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

und Perchloräthylen, Stoff der Klasse 6.1 Ziffer 15.c) der Anlage zur GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.10.1992

(Fig. Krauß)

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 077/6HA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH  
Wassertor 13  
5952 Attendorf

sowie bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern  
Di-(ter.butyl)-peroxid und  
Methyläthylketon-peroxid "RF 33"  
nicht überschreiten.

3. Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff  
mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl  
Fassungstraum: 206 Liter

8.5 Entfällt

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 796 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 20.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Di-(ter.butyl)-peroxid, Stoff der Kl. 5.2 Gruppe A und Methyläthylketon-peroxid "RF 33", Stoff der Kl. 5.2 Gruppe B der Anlage zur GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

6HAL/X1.6/250/...../D/BAM 10 077 - VL  
(Herstellungsdatum nach  
Ra 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5%ig n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,60	2,40
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60	2,40
Salpetersäure 55%ig	-	1,60	2,40
Wasser	1,60	2,40	3,60
Di-(ter.butyl)-peroxid	-	1,20	1,80
Methyläthylketon-peroxid "RF 33"	1,20	1,80	2,70

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Wt*  
(Egelkraut)

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten, Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) Salpetersäure 55%ig und Wasser



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10078/4D

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

KTP, Kunststofftechnik und - Produktion GmbH u. Co. KG, Am Bahnhof 13  
6601 Heusweiler

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Sperrholz mit zwei Kunststoffpaletten für Boden und Oberboden und mit einem Faltensack als Innenauskleidung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

KTP-Vario-Box

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 120,0 cm  
Breite: 100,5 cm

4.3 Höhe

141,0 cm

4.4 Fassungsraum

1095 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

400 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Sperrholz DIN 68 705 - BFU 100 -14 und Kunststoff aus ca. 80 % PE, 10 % PP und 10 % andere Kunststoffe

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Stahlband

4.8 Zeichnungen

VARIOBOX 1 und 2

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 884 Vgab 54 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 28.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

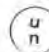
7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen

serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4D/Y400/S/...../D/BAM 10078 - KTP  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 400 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Entfällt

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 06.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

  
(Eglikraut)





Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
	Netzmittellösung 5 %ig	1,40	2,10
Salpetersäure 55 %ig	1,40	2,10	3,15

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 079/6HA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 **Antragsteller**  
EDELHOFF Polytechnik GmbH & Co.  
Heckenkamp 31  
5860 Iserlohn 5
- 3 **Benennung der Bauart**  
Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl  
Fassungsraum: 75 Liter
- 4 **Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 379 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 21.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 **Zulassung**  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  

u  
n

 6HA1/X1,4/250/...../D/BAM 10 079 - PT  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)
- 8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
  - 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
  - 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
  - 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung und Salpetersäure nicht überschreiten.
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:  
Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,  
Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE.  
Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
  - 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
  - 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
  - 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
  - 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 13.11.1992

(Egglkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10080/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Kunststoffwerke Draak GmbH  
Moorweg 1 - 15  
2090 Winsen/Luhe

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff  
mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 5,4 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 702 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U  
n 3H1/Y/100/...../D/BAM 10080 - KWD  
(Herstellungs-  
datum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf der in folgender Tabelle aufgeführten Dichte des Prüffüllgutes nicht überschreiten.

Prüffüllgut

Frostschutzmittel für  
Scheibenwaschanlagen

- 1,00 1,00

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

66 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen gemäß der im BZA Minden hinterlegten Rezeptur, Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.11.1992

uf  
(59-1krau)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10081/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 **Antragsteller**  
Kunststoffwerke Draak GmbH  
Moorweg 1 - 15  
2090 Winsen/Lohe
- 3 **Benennung der Bauart**  
Kanister aus Kunststoff  
mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 5,4 Liter
- 4 **Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 703 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 **Zulassung**  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
  - 7.1 **Kanister mit Schraubverschluß 51**  

U
N

 3H1/Y1.4/100/...../D/BAM 10081 - KWD  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)
  - 7.2 **Kanister mit Kindersicherheitsverschluß**  

M
N

 3H1/Y/100/...../D/BAM 10081 - KWD  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)
- 8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
  - 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
  - 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
Wasser	-	1,40	1,40

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 66 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) und Wasser nicht überschreiten.
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:  
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/ GGVE,  
Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/ GGVE.  
Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
  - 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
  - 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
  - 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
  - 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.11.1992

*Wf*  
(Eggrkraut)



1A2/y/100/...../D/BAM 10082 - mb  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10082/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Müller & Bauer GmbH & Co.  
Stuttgarter Straße 63  
7430 Metzingen

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Dose aus Weißblech  
mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Endrückdeckeldose Ø 99/180

4.2 Grundmaße, Innendurchmesser

99 mm

4.3 Höhe

180 mm

4.4 Fassungsraum

1,27 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4.6 Werkstoff der Verpackung

Weißblech

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Weißblech bzw. Weißblech und Kunststoff (HDPE, P<sub>2</sub> MRS; LDPE, Loderex)

4.8 Zeichnungen

AZ - 4.0584 und 4.0585

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112003 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 66 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egrikrant)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 083/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Gottlieb Düttenhöfer GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 100  
6733 Haßloch

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller-

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus nichtrostendem Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

28-1-Flachkanne aus Edelstahl

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser über Rollsricken: 290 mm

4.3 Höhe

516 mm

4.4 Fassungsraum

30 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 1.4301

4.7 Werkstoff der Verschlüsse der Verschlüsse

Stahl

4.8 Zeichnungen

131-28-006 E

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 904 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A1/X/400/...../D/BAM 10 083 - GDH -  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 266 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 20.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10084/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Göttlieb Duttonhöfer GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 100  
6733 Haßloch/Pfalz

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl  
mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Stapelbarer Hobbock

4.2 Grundmaße, Innendurchmesser

230 mm

4.3 Höhe mit Deckel und Spannring

179 mm bzw. 328 mm

4.4 Fassungsraum

5,7 Liter bzw. 12,7 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

28 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 12-03

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

St 12-03, Spannring verzinkt

4.8 Zeichnung

200-12-003

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111905 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 1A2/X28/S/...../D/BAM 10084 - GDH  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 28 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

LF  
(Ernstkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10085/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH  
Schildgesstraße 71 - 163  
5040 Brühl

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 32,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111221 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n  
3H1/X1.3/250/...../D/BAM 10085 - M  
(Herstellungsdatum nach  
Rn 1512 (1) e)  
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm <sup>3</sup> für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5%ig	-	1,30	1,30
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,30	1,30
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
Salpetersäure 55%ig	-	1,40	1,40
Wasser	1,27	1,90	1,90

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) und Salpetersäure und 166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser, nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10086/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Gottlieb Duttenhöfer GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 100  
6733 Haßloch/Pfalz

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Rollsickenfaß mit Nebensicken

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser über Rollsicken: 597 mm

4.3 Höhe

881 mm

4.4 Fassungsraum

216 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoff der Verpackung

Feinblech DIN 16 23 und 15 41

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Stahl

4.8 Zeichnung

401-216, 5-009

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 906 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 23.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf  
1,50 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
2,25 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
3,37 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 166 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

  
(Egelkraut)





IA1/y/100/...../D/BAM 10087 -SCH  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10087/IA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Aug. Schmalenbach GmbH & Co. KG  
Auf der Höhe 20  
4100 Duisburg

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Rollsicken-Schweißfaß

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser über Rollsicken: 594 mm

4.3 Höhe

887 mm

4.4 Fassungsraum

218 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoff der Verpackung

Feinblech DIN 16 23 und 15 41

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Stahl

4.8 Zeichnung

F 700-4/221

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 028 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 19.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 66 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10101/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Fass Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig

3 Hersteller der Verpackung

Fass Busch GmbH & Co.  
5442 Mendig

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

212 Ltr. Rollsickendeckelfass

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 571 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 863 mm

4.4 Fassungsraum

212 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

260 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Faß: St 1203

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Spannring: St 12

4.8 Zeichnungen

Zeichnung Nr. 223/86-1, Zeichnung Nr. 223/86-2 und Zeichnung Nr. 223/86-3

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 743 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 260 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 97 582/31H

Für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff  
- TK - zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 09. März 1992 (BGBl. I, S. 391)  
- Ausnahme Nr. E 15 -

2 Antragsteller

Laporte ESD  
6802 Ladenburg

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -  
Nennvolumen: 500 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 582 vom 27.08.1982 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind und gemäß Prüfbericht 109 726 vom 18.07.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) die Innendruck- und Fallprüfung nach Pkt. 4.10 und 4.11 der "TRTK 001" bestanden haben.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Auflagen nach Nr. 7 dieses Zulassungsscheines erfüllt werden für die Beförderung von Stoffen gemäß Zulassung 97 582/31H jedoch mit einer Dichte  $\leq 1,60$  g/cm<sup>3</sup> zugelassen.

Die Gebrauchsdauer darf insgesamt höchstens 8 Jahre betragen.

6 Kennzeichnung

Die mit der Bauartzulassung 97 582/31H festgelegte Kennzeichnung

ist gut lesbar und dauerhaft wie folgt zu ergänzen:

verlängert am .... (Monat und Jahr)

Gebrauchsdauerverlängerung gemäß AG E 15 und TRTK 001 maximale Dichte reduziert auf 1,60 g/cm<sup>3</sup>

Die Gebrauchsdauer darf ausgehend von diesem Datum höchstens 3 Jahre betragen.

7 Auflagen

7.1 Nach Ablauf der Gebrauchsdauer von 5 Jahren ist jedes Gefäß, das zur Weiterverwendung vorgesehen ist, mit einem neuen Schraubdeckel gem. Zulassung 97 582/31H auszurüsten.

7.2 Nach Ablauf der Gebrauchsdauer von 5 Jahren ist jedes Gefäß, das zur Weiterverwendung vorgesehen ist, jährlich wiederkehrend folgenden Prüfungen zu unterziehen:

7.2.1 Visuelle Prüfung  
Entsprechen die Transportgefäße den unter Pkt. 3

beschriebenen Gefäßen. Überprüfung nach vorhandenen Mängeln, wie z. B. Haarrisse an der Oberfläche des Kunststoffbehälters.

7.2.2 Dichtheitsprüfung  
Dichtheitsprüfung nach Pkt. 4.9 der "TRTK 001" abweichend mit einem Prüfdruck von 10 kPa (0,1 bar) Überdruck über 10 Minuten.

7.3 Bei erkennbaren Schäden und Mängeln bzw. nicht bestandener Dichtheitsprüfung ist eine Weiterverwendung nicht zulässig.

7.4 Über die Durchführung der Stück-für-Stück-Prüfung sind Aufzeichnungen zu führen, die über den Zeitraum der Gebrauchsdauer aufzubewahren sind und der Zulassungsstelle auf Verlangen vorzulegen sind.

7.5 Die Stück-für-Stück-Prüfungen sind von einem Sachkundigen, der

7.5.1 aufgrund seiner Ausbildung, seiner Kenntnisse und seiner durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, daß er die Prüfungen ordnungsgemäß durchführt,

7.5.2 die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt und

7.5.3 hinsichtlich der Prüftätigkeit keinen Weisungen unterliegt, durchzuführen.  
Der Sachkundige muß der Zulassungsstelle benannt werden. Die Sachkunde ist der Zulassungsstelle auf Verlangen nachzuweisen.

7.6 Dieser Zulassungsschein gilt nur in Verbindung mit den in Nr. 1 genannten Rechtsgrundlagen.

Mit Wegfall der Rechtsgrundlagen erlischt auch diese Zulassung.

Bei Änderung der Rechtsgrundlagen ist auch diese Zulassung zu ändern oder neu zu erstellen.

7.7 Für die nach dem 31. Dezember 1992 stattfindenden wiederkehrenden Prüfungen der einzelnen TK sind die Vorschriften der Abschnitte 26.4.6, 26.4.7 und 26.4.11 des IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 01. Juni 1991) anzuwenden. Die TK dürfen nach dem 31. Dezember 1992 nur weiterverwendet werden, wenn sie diesen Prüfungen mit Erfolg unterzogen worden sind.

8 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

9 Sonstiges

9.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten,

9.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 24.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 102 161/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 161 vom 18.06.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit Tri-Sure-Verschlüssen entsprechend der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1.5/54740 vom 12.11.1991 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 1000 Berlin 45, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 102 161/1A1 vom 13.12.1985 der Fa. Aug. Schmalenbach GmbH & Co. oH, 4100 Duisburg 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.07.1992

*flüchtig*



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 102 221/1A2

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 221 vom 13.12.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Wahlweise dürfen die Verpackungen auch entsprechend Zeichnung Nr. 3-2718 der Firma Schütz-Werke, Selters, und mit einem Tri-Sure-Verschluß (DFT) gemäß der Zeichnung - Nr. FT/D/52/5-90 (5 VL 925 136) der Firma von Leer Verschluß-Systeme vom 09.05.1990 gefertigt werden.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen mit einem entsprechend der Zg. Nr. 3-2716.1 vom 19.02.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters/Ww. geänderten Einzug am Trommelunterboden gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y215/S/...../D/BZA 102221 = DEG  
(Herstellungs-  
jahr)

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 102 221/1A2 vom 24.01.1986, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102 221/1A2 vom 14.05.1990 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102 221/1A2 vom 05.02.1992 der Firma Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft, 5090 Leverkusen 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*flüchtig*



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 102 222/1A2

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 222 vom 19.12.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Wahlweise dürfen die Verpackungen auch entsprechend Zeichnung Nr. 3-2717 der Firma Schütz-Werke, Selters, und mit einem Tri-Sure-Verschluß (DFT) gemäß der Zeichnung - Nr. FT/D/52/5-90 (5 VL 925 136) der Firma von Leer Verschluß-Systeme vom 09.05.1990 gefertigt werden.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen mit einem entsprechend der Zg. Nr. 3-2423.2 vom 19.02.1992 und Nr. 3-2717.1 vom 19.02.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters/Ww. geänderten Einzug am Trommelunterboden gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y217/S/...../D/BZA 102222 - DEG  
(Herstellungs-  
jahr)

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 102 222/1A2 vom 24.01.1986, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102 222/1A2 vom 14.05.1990 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102 222/1A2 vom 05.02.1992 der Firma Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft, 5090 Leverkusen 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Führung*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 102 223/1A2

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 223 vom 19.12.1985 der

Berichtigung:

Zulassungsschein für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Wahlweise dürfen die Verpackungen auch entsprechend Zeichnung Nr. 3-2718 der Firma Schütz-Werke, Selters, und mit einem Tri-Sure-Verschluß (DFT) gemäß der Zeichnung - Nr. FT/D/52/5-90 (5 VL 925 136) der Firma von Leer Verschluß-Systeme vom 09.05.1990 gefertigt werden.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen mit einem entsprechend der Zg. Nr. 3-2718.1 vom 19.02.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters/Ww. geänderten Einzug am Trommelunterboden gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y219/S/...../D/BZA 102223 - DEG  
(Herstellungs-  
jahr)

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 102 223/1A2 vom 24.01.1986, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102 223/1A2 vom 14.05.1990 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102 223/1A2 vom 05.02.1992 der Firma Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft, 5090 Leverkusen 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)  
2/1993, Band 23, Seite 552

Zulassungsschein 08/BAM 3.6/08/91; 5. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung hat wie folgt zu lauten:

08/BAM 3.6/08/91/CARBOFOL PEHD 305/5100/3,0/G/G/Wo./Jahr//

## Mindestanforderungen an Elemente der Qualitätssicherung für die Fertigung von Großpackmitteln (IBC)

Dipl.-Ing. Heinz-W. Hübner und Dr.-Ing. Karl-Heinz Mann

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-G) regelt im weitesten Sinne die Beförderung gefährlicher Güter auf allen Verkehrswegen. Der § 9 des Gefahrgut-G regelt die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter. In Absatz 3 wird die Überwachung auf die Kontrolle der Fertigung von Verpackungen, Behältern (Container) und Fahrzeugen ausgedehnt, die nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter nach festgelegten Baumustern hergestellt werden. Das Gesetz berücksichtigt entsprechend der offiziellen Begründung den Umstand, daß mit den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, einer weltweiten Entwicklung folgend, in immer größerem Umfang Prüfverfahren für Baumuster von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Tanks eingeführt werden. Herstellern dieser Baumuster/Bauarten wird damit eine erhebliche Verantwortung übertragen. Sie überprüfen zu können, erscheint im Interesse der Sicherheit geboten. Die Ermächtigung, die dafür erforderlichen Vorschriften zu erlassen, wird in § 3 des Gefahrgut-G geregelt.

Durch die danach vom Bundesminister für Verkehr (BMV) erlassene technische Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungsprogrammen für IBC (TR IBC 003) wird die Qualitätssicherung und -überwachung der Serienfertigung durch die zuständige Behörde weiter präzisiert. Das Gefahrgutrecht fordert vom Hersteller die Gewährleistung, daß die in Serie gefertigten Großpackmittel (IBC) ihrer zugelassenen Bauart entsprechen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Qualitätssicherungsprogramm, z. B. auf der Basis der ISO-9000-Normenserie/EN 29000, erforderlich. Bei sachgerechter Ausführung ist ein derartiges Programm als Teilaufgabe der behördlichen Überwachung allerdings zu umfangreich. Unter Einbeziehung der betroffenen Landes- und Bundesbehörden sowie der betroffenen Industrieverbände ist daher die Richtlinie TR IBC 003 (s. Anlage 1) erarbeitet worden, durch deren Erlaß unter Einbeziehung von Berichtigungen (s. Anlage 2) die Grundlagen für eine als hinreichend angesehene behördliche Überwachung geschaffen wurden.

Die TR IBC 003 legt unter anderem fest, daß die BAM - verkehrsträgerunabhängig - für die Überwachung der Qualitätssicherung bei der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) zuständig ist. Weiterhin ist die BAM zuständig für die Anerkennung von Qualitätssicherungsprogrammen (QSP) für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Großpackmitteln (IBC) nach Rn 1601, Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), Rn 3601 Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Nr. 26.1.4.1.1 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch. Die TR IBC 003 regelt weiterhin die Verfahren zur Anerkennung der Systeme von Fremd- und Eigenüberwachung durch die BAM. Diese anerkannten Systeme ermöglichen es dann der BAM, sich im Normalfall auf die Kontrolle der Einhaltung einer ordnungsgemäßen Fremdüberwachungstätigkeit zu beschränken, wobei der jederzeitige Durchgriff jedoch möglich bleibt.

Zusätzlich wurden in die TR IBC 003 folgende Prinzipien aufgenommen:

- Die TR IBC 003 erstreckt sich auch auf die Auslegung und die Prüfung von Großpackmitteln (IBC). Darüber hinaus wird ein von der BAM anerkanntes QSP für den gesamten Herstellungsprozeß ausdrücklich vorausgesetzt.
- Bei der Eingangskontrolle muß neben der Identitätsprüfung eine sachliche Prüfung erfolgen. Diese soll stichprobenweise nach Prüfplan durchgeführt werden. Die Prüfpläne werden von den Herstellern der Großpackmittel (IBC) aufgestellt und sind mit dem Fremdüberwacher abzustimmen.
- Bei der Endkontrolle sind Funktion und Qualität durch Prüfungen stichprobenweise nach Prüfplan zu belegen. Dabei ist für den Umfang wertend einzubeziehen, daß es im System der Qualitätssicherung Eingangs- und Produktionskontrollen gibt.
- Bei der Funktionskontrolle (Zwischenkontrolle) sind nicht stückzahlbezogene, sondern fertigungsablaufrelevante Prüfungen zu bevorzugen. Ferner werden die Prozeßkontrollen wegen ihrer sehr spezifischen Ausrichtung nicht mehr unterteilt, jedoch eine laufende Überwachung der fertigungsgerechten Einrichtung der Werkzeuge und Maschinen festgelegt.

Die Kontrolle der Umsetzung des QSP sowie die Durchführung der Prüfungen im gesamten Fertigungsprozeß und im Rahmen der Endkontrolle, d. h. der vollständigen Eigenüberwachung, ist die Aufgabe von sogenannten "Werkssachkundigen". Werkssachkundige sind von der Werksleitung des Herstellers beauftragte zuverlässige und fachlich geeignete Personen, die bezüglich der v.g. Aufgaben betrieblicherseits weisungsgebunden sind. Davon unberührt bleiben natürlich andere Aufgaben die diese Personen im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten für den Hersteller ausüben.

Diese Prinzipien wurden, wiederum unter Mitwirkung der Behörden- und Industrieverbände, für die Ausarbeitung branchenspezifischer Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungselemente herangezogen. Die derzeit fertiggestellten Kataloge für diese Qualitätssicherungselemente - als Anhänge 1 bis 10 zu den TR IBC 003 bezeichnet - werden in diesem Heft des Amts- und Mitteilungsblattes der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bekannt gemacht. Die Prüfpläne und Prüfverfahren sind erst im Zuge der Anerkennung der Qualitätssicherungssysteme/Fremdüberwachungssysteme festzulegen und von der BAM zu bewerten bzw. zu genehmigen.

Eine besondere Beachtung finden in diesem Zusammenhang der für die Eingangskontrolle der angelieferten Roh- und Hilfsstoffe geforderte Vergleich mit einem Werkzeugezeugnis

des Lieferanten nach EN 10 204-2.2/DIN 50 049-2.2 (April 1992) und die Durchführung weiterer Prüfungen nach Prüfplan. Obwohl der genannte Identitätsnachweis bei der Eingangskontrolle (Werkzeugnis 2.2 und weitere Prüfungen) als Maß anzusehen ist, daß von den durch die BAM zu genehmigenden, alternativen Vorgehensweisen mindestens einzuhalten ist, können grundsätzlich auch andere Abläufe geeignet sein. So kann z. B. ein auf das Lieferungslos bezogenes, vom Werkssachverständigen unterschriebenes Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10 204-3.1 B/DIN 50 049-3.1 B (April 1992) die "weiteren Prüfungen ersetzen". Andererseits ist bei Vorlage lediglich einer Werksbescheinigung nach EN 10 204-2.1/DIN 50 049-2.1 (April 1992) durch zweckentsprechende prüftechnische oder andere Maßnahmen nachzuweisen, daß die Materialeigenschaften mit den für die zugelassene Bauart zugrundeliegenden Werten im geforderten Maße übereinstimmen.

Für die in der TR IBC 003 nicht explizit genannten Sonderfälle wie Einzelfertigung/Kleinserienfertigung sowie Großpackmittel (IBC), die gleichermaßen Druckbehälter der Gruppe III gemäß Druckbehälterverordnung (DBV) sind und somit nach § 9 DBV einer erstmaligen Prüfung und Abnahmeprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs.1 des Gerätesicherheitsgesetzes zu unterziehen sind, kann unserer Wertung nach wie folgt verfahren werden:

- Einzelfertigung/Kleinserienfertigung  
Erstmalige Überprüfung des Systems der Qualitätssicherung einschl. der Qualitätssicherungselemente durch den Fremdüberwacher vor Ort mindestens 2 mal jährliche Überprüfung der Fertigungsdokumentation, die nach Absprache mit dem Fremdüberwacher ausführlicher zu gestalten ist.

Danach gilt die 2 mal jährliche Überprüfung der Fertigungsdokumentation (bzw. die Meldung des Herstellers, daß nicht gefertigt wurde) die in Absprache mit dem Überwacher zu gestalten ist als Überwachung nach § 9 des Gefahrgut-G. Dabei ist jede Kleinserie dem Überwacher zu melden und es sind in jedem Einzelfall die mit der BAM abgestimmten detaillierten Regelungen zu beachten.

- Soweit Großpackmittel (IBC) auch nach den Vorgaben der Druckbehälterverordnung erstmalig zu prüfen sind, kann auf den Abschluß eines separaten Überwachungsvertrages mit dem Fremdüberwacher verzichtet werden, wenn dieser bereits eine Anerkennung als Fremdüberwacher nach TR IBC 003 durch die BAM erhalten hat. Die Meldung der Fremdüberwachung an die BAM bleibt davon unberührt.

In jedem Einzelfall ist eine Abweichung von den hier erläuterten Grundsätzen der BAM vorzulegen, von dieser zu werten und genehmigen zu lassen.

Als Abweichung gelten alle Vorgehensweisen bei denen die in der TR IBC 003 genannten Mindestmaßnahmen an die Qualitätssicherungselemente nicht erfüllt bzw. die Prüfanforderungen unterschritten werden.

## Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 179 § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121);  
- Technische Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)

Bonn, den 29. Juli 1992  
A 13/26.00.70-96

Hiermit gebe ich die mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmten Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003) bekannt.

Nach der TR IBC 003 kann vom Zeitpunkt der Bekanntgabe ab verfahren werden. Die Hersteller von Großpackmitteln müssen spätestens bis zum 30. Juni 1993 die Anerkennung ihres Qualitätssicherungs-Programmes besitzen. Hersteller, die diese Anerkennung bis zum genannten Datum nicht besitzen, unterliegen der behördlichen Überwachung.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. S a n d h ä g e r

### Technische Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)

1. Allgemeines
  - 1.1 Geltungsbereich  
Diese Richtlinien gelten
    - für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC), die gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nach Baumustern hergestellt werden;  
Baumuster im Sinne dieser Richtlinie sind Musterstücke von IBC, deren Bauart von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b GGVE, § 9 Abs. 3 Nr. 5 GGVS oder § 19 Abs. 3 GGVSee, zugelassen worden ist;
    - für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen (QS-Programmen) für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von IBC nach Rn. 1602 GGVE, Rn. 3602 GGVS und Nr. 26.1.4.1.1 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch.
  - 1.2 Zuständige Behörde  
Zuständige Behörde für die Fertigungsüberwachung und die Anerkennung von QS-Programmen ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45.
2. Auslegung, Bau und Prüfung der IBC nach dem QS-Programm
  - 2.1 Aufstellung eines QS-Programmes nach Rn. 3602 GGVS, Rn. 1602 GGVE, Nr. 26.1.4.1.1 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch  
Für die Aufstellung eines QS-Programmes hat derjenige zu sorgen, der die Zulassung der Bauart des jeweiligen IBC beantragt oder dem die Bauartzulassung erteilt worden ist.

## 2.2 Anerkennung eines QS-Programmes

Ein QS-Programm wird von der BAM anerkannt, wenn es ausreichende Elemente über die Auslegung, den Bau und die Prüfung der IBC enthält, durch die sichergestellt wird, daß jeder IBC den Vorschriften des Anhanges VI der GGVE bzw. des Anhanges A.6 der GGVS bzw. des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch entspricht.

QS-Elemente sollten vornehmlich an die zutreffenden QS-Elemente der ISO-Reihe 9000 oder der EN-Reihe 29 000 angelehnt werden.

## 2.3 Anwendung des QS-Programmes

Die BAM bestimmt im Bescheid der Anerkennung eines QS-Programmes, daß jeder Hersteller das für die jeweils zugelassene Bauart eines IBC festgelegte QS-Programm anzuwenden und im übrigen wie folgt zu verfahren hat:

### 2.3.1 Die Prüfungen während der Fertigung und im Rahmen der Endkontrolle sind von Werksachkundigen durchzuführen.

Ein Werksachkundiger ist eine von der Werkleitung des Herstellers beauftragte zuverlässige und fachlich geeignete Person, die bezüglich der durch diese Richtlinie festgelegten Aufgaben weisungsgebunden ist.

### 2.3.2 Werden bei den Prüfungen nach Nr. 2.3.1 Mängel festgestellt, die eine Abweichung von der Bauart bedeuten, so darf bis zur Abstellung der Mängel die Fertigung nur dann fortgesetzt werden, wenn keine Kennzeichnung als Gefahrgut-IBC erfolgt. Die Ursache der Mängel ist zu ermitteln und Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung sind einzuleiten.

Bestände aus der Fertigung vor Feststellung der Mängel sind zu überprüfen, ggf. auszusondern, und die Kennzeichnung als Gefahrgut-IBC unkenntlich zu machen. Die Kennzeichnung als Gefahrgut-IBC darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn durch erneute Prüfung die Einhaltung der Qualität nachgewiesen und dokumentiert ist.

### 2.3.3 Die Ergebnisse der Prüfungen nach Nr. 2.3.1 sind zu dokumentieren und über die voraussichtliche Lebensdauer der IBC, mindestens jedoch fünf Jahre, aufzubewahren. Zugehörige Qualitätsaufzeichnungen von Unterlieferanten sind Bestandteil dieser Unterlagen.

## 3. Überwachung der Fertigung von IBC

### 3.1 Überwachung durch die Behörden

Die BAM überwacht die Fertigung der IBC.

Soweit eine Fremdüberwachung im Sinne von Nr. 3.2 stattfindet, kann sich die BAM darauf beschränken, die für die Fremdüberwachung anerkannte Stelle auf die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Überwachungstätigkeit zu überwachen.

### 3.2 Fremdüberwachung

Fremdüberwachung ist die Überwachung der Fertigung durch anerkannte Prüfstellen.

#### 3.2.1 Anerkennung von Prüfstellen

Die Prüfstellen werden von der BAM auf Antrag anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Prüfstelle muß

- jeweils im Rahmen ihres fachlichen Geschäftsbereiches jedem Hersteller für eine Fremdüberwachung offenstehen;
- über zuverlässiges und fachlich geeignetes Personal für die Durchführung der Fremdüberwachung verfügen;
- über geeignete Prüfeinrichtungen – auch in

Form vertraglich geregelter Nutzungsmöglichkeiten – verfügen.

Die Anerkennung ist mit folgenden Auflagen versehen:

Die Prüfstelle hat

- der BAM die Namen und die Anschriften der Hersteller und deren Fertigungsstätten mitzuteilen, die der Fremdüberwachung durch die Prüfstelle unterzogen werden; anzugeben ist der BAM auch, nach welchen Bauarten jeweils IBC hergestellt werden;
- der BAM systematische Abweichungen von QS-Programmen, sowie von den Festlegungen der Bauartzulassung, mitzuteilen.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in Protokollen festzuhalten. Diese müssen 10 Jahre aufbewahrt und den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der BAM auf Verlangen vorgezeigt oder ausgehändigt werden. Die Prüfstelle hat an einem Erfahrungsaustausch mit der BAM teilzunehmen.

## 4. Folgemaßnahmen bei Mängelfeststellungen im Rahmen der Fremdüberwachung

### 4.1 Werden bei der Fremdüberwachung Mängel festgestellt, die eine Abweichung von der Bauartzulassung bedeuten, so ist vom Hersteller nach Nr. 2.3.2 zu verfahren. Die Prüfstelle muß die BAM unterrichten. Sie hat außerdem zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, eine zusätzliche stichprobenweise Prüfung von IBC durchzuführen.

### 4.2 Erweist sich aufgrund der Fremdüberwachung, daß das QS-Programm nicht eingehalten wird, ohne daß Mängel im Sinne von Nr. 4.1 vorliegen, muß die Prüfstelle den Hersteller zu einer ordnungsgemäßen Einhaltung des QS-Programmes anhalten. Werden bei der nächsten Prüfung erneut Mängel bei der Einhaltung des QS-Programmes festgestellt, so ist die BAM zu unterrichten.

(VkB1 1992 S. 438)

Anlage 2

## Nr. 218 Berichtigung

§ 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121);

– Technische Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)

Bekanntmachung vom 29. Juli 1992

VkB1 1992 S. 438, Nr. 179

In der TR IBC 003 sind folgende Berichtigungen durchzuführen:

### 1. In Nr. 1.1 am Ende des 1. Gedankenstriches ist folgender Satz nachzutragen:

„Fertigung im Sinne dieser Richtlinien umfaßt auch die Instandsetzung von IBC.“

### 2. Nach Nr. 3.2 ist folgende Nr. 3.2.1 nachzutragen:

#### „3.2.1 Umfang der Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung umfaßt die stichprobenweise Überprüfung von IBC auf ihre Übereinstimmung mit dem Baumuster sowie die Überwachung der Einhaltung des QÜ-Programms.“

### 3. Die bisherige Nr. 3.2.1 wird 3.2.2

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

B u s c h

(VkB1 1992 S. 537)



## Anhang 1 zu den Technischen Regeln TR IBC 003

QS IBC 1  
Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungselemente bei der Fertigung metallischer Großpackmittel (IBC) der Typen 11A; 11B; 11W; 21A; 21B; 21W; 31A; 31B; 31W;

## 1. Beschaffung

Halbzeuge und Zukaufteile sind pro Lieferung auf Übereinstimmung mit den durch die Zulassung festgelegten Qualitätsmerkmalen einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit dem Abnahmeprüfzeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-3.1C (April 1992) und stichprobenweisen weiteren Prüfungen nach Prüfplan zu unterziehen. Fertig- und Halbfabrikate sind pro Lieferung einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit einem Werkszeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.2 (April 1992) zu unterziehen. Maßkontrollen anhand von Zeichnungen sind stichprobenweise nach Prüfplan durchzuführen.

Bei typgeprüften Zulieferungen (z. B. Armaturen, Ventilen u.a.) ist die Identität im Vergleich zum Abnahmeprüfzeugnis zu kontrollieren.

Der Prüfplan ist vorrangig auf der Basis der statistischen Qualitätskontrolle gem. Anlage 10 (Attributprüfung nach ISO 2859 Teil 1) aufzubauen.

## 2. Produktionsvorbereitung

Überprüfung der Qualitätsfähigkeit des Fertigungsprozesses bezogen auf die Produktspezifikation (IBC) unter Einbeziehung festgelegter Arbeitsanweisungen.

Vor Fertigungsfreigabe sind nachstehende Kontrollen und Prüfungen an mindestens 1 Prototyp durchzuführen:

- Ausführung der Bauart
- Maß- und Gewichtskontrolle nach Fertigungszeichnung (Soll - Ist - Vergleich)
- Ermittlung des tatsächlichen Volumens
- Wanddickenkontrolle auch bei umgeformten Teilen des Packmittelkörpers
- visuelle Prüfung der Fügenähte auf Übereinstimmung mit dem Schweißplan
- zerstörungsfreie Prüfung der Schweißnähte <sup>1)</sup> mit folgendem Prüfumfang:
  - 10% der Längsnähte (LN)
  - 100% der Stoßstellen (zwischen LN und RN sowie zwischen LN und LN)
  - 2% der Ründnähte (RN)
- Oberflächen-Rißprüfung der Schweißnähte an den Stützen
- Druckprüfung <sup>2)</sup> mit einem Prüfdruck von 2,0 bar
- Kontrolle der Beschaffenheit der Verschlusseinrichtungen
- Kontrolle der Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung

## 3. Produktion

Während der laufenden Produktion ist die fachgerechte Einrichtung der Maschinen bzw. Anlagen und die Einhaltung der Arbeitsanweisungen laufend zu überwachen und folgende Prüfungen sind durchzuführen:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
3.1 Kontrolle der Maße	stichprobenweise nach Prüfplan
3.2 Prüfung der Schweißnähte nach DIN EN 25 817	stichprobenweise nach Prüfplan
3.3 Funktionsprüfung der Verschlusseinrichtungen	stichprobenweise nach Prüfplan

## 4. Endkontrolle

Die Endkontrolle umfaßt folgende Prüfungen:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
4.1 Ausführung der Bauart im Vergleich zur Spezifikation	bei jedem IBC
4.2 Zerstörungsfreie Prüfung der Schweißnähte z. B. Durchstrahlungsprüfung Fluoreszenzmethode (Farbeindringmethode) Aufschäummethode	jeder 100. IBC, bei Serien unter 100 Stück min. 1 Prüfung
4.3 Oberflächen-Rißprüfung der Stütznähte z. B. Magnetpulverprüfung Ultraschallprüfung	wie Nr. 4.2
4.4 Dichtheitsprüfung	bei jedem IBC
4.5 Vollständigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung	bei jedem IBC

<sup>1)</sup> Bei Schweißverbindungen dürfen vereinzelte Poren belassen werden, wenn deren Durchmesser 0,25 t (t = Wanddicke) nicht überschreitet.

<sup>2)</sup> Die Druckprüfung ist unter Aufsicht eines Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes sowie nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälterverordnung durchzuführen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung die Ergebnisse der Durchstrahlungs- und Oberflächenrißprüfung vorzulegen. Die Durchführung der Druckprüfung ist vom Sachverständigen zu bescheinigen.

Durchführung und Ergebnisse der Prüfungen 4.1 bis 4.4 sind von einem Sachkundigen<sup>1)</sup> zu bestätigen.

## 5. Verfahrensweise der Mängelfeststellung

Typspezifische fachgerechte Reparatur/Sanierung soweit möglich, ansonsten ist die Kennzeichnung dauerhaft zu entfernen, bzw. die Verwendung als Gefahrgut-Großpackmittel ist auszuschließen.

6. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen (Handhabungs- und Bedienungsanleitungen) sind für jede Lieferung zu gewährleisten.

<sup>1)</sup> Sachkundiger nach § 37 der Druckbehälterverordnung

## Anhang 2 zu den Technischen Regeln TR IBC 003

QS IBC 2  
Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungselemente bei der Fertigung flexibler Großpackmittel (IBC) aus Kunststoffgebebe bzw. -folie der Typen 13H1; 13H2; 13H3; 13H4; 13H5

## 1. Beschaffung

Kunststoffgebebe oder -folien sind pro Lieferung auf Übereinstimmung mit dem der Zulassungsprüfung zugrundeliegenden Baumuster einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit einem Werksprüfzeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.3 (April 1992) und stichprobenweise weiteren Prüfungen nach Prüfplan zu unterziehen.

Zusatzstoffe und sicherheitsrelevante Halbfabrikate sind pro Lieferung hinsichtlich der Werkstoffe und der Funktion einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit einem Werksprüfzeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.3 (April 1992) zu unterziehen.

Maßkontrollen anhand von Zeichnungen und Gewichtskontrollen sind stichprobenweise nach Prüfplan durchzuführen.

## 2. Produktionsvorbereitung

Überprüfung der Verfahrenssicherheit des Fertigungsprozesses bezogen auf die Produktspezifikation des Großpackmittels (IBC) unter Einbeziehung festgelegter Arbeitsanweisungen.

Vor Fertigungsfreigabe sind nachstehende Kontrollen und Prüfungen an mindestens einem Ausfallmuster durchzuführen:

- Ausführung der Bauart
- Allgemeine äußere Beschaffenheit
- Kontrolle der Maße
- Beschaffenheit der Verbindungs- und Verschlusseinrichtungen
- Beschaffenheit der Füll- und Verschlusseinrichtungen
- Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung

## 3. Produktion

Während der laufenden Produktion ist die fachgerechte Einrichtung der Maschinen bzw. Anlagen und die Einhaltung der Arbeitsanweisungen laufend zu überwachen; folgende Prüfungen sind durchzuführen:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
3.1 Bestimmung der Maße	stichprobenweise nach Prüfplan
3.2 Beschaffenheit der Verbindungs- und Verschlusseinrichtungen	jeder IBC
3.3 Beschaffenheit der Füll- und Verschlusseinrichtungen	stichprobenweise nach Prüfplan
3.4 Lesbarkeit und Richtigkeit der Kennzeichnung	jeder IBC
3.5 Allgem. äußere Beschaffenheit	jeder IBC

## 4. Endkontrolle

Die Endkontrolle umfaßt folgende Prüfungen:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
4.1 Fallprüfung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.2 Kippfallprüfung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.3 Aufrichtprüfung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.4 Hebeprüfung von oben	stichprobenweise nach Prüfplan
4.5 Beschaffenheit der Verbindungs- und Verschlusseinrichtungen	stichprobenweise nach Prüfplan
4.6 Allgemeine äußere Beschaffenheit	stichprobenweise nach Prüfplan
4.7 Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung	stichprobenweise nach Prüfplan

5. Verfahrensweise bei Mängelfeststellung

Die Kennzeichnung ist dauerhaft unkenntlich zu machen, bzw. die Verwendung als Gefahrgut-Großpackmittel (IBC) ist auszuschließen.

6. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen (Handhabungs- und Bedienungsanleitungen) sind für jede Lieferung zu gewährleisten.

Anhang 3 zu den Technischen Regeln TR IBC 003

QS IBC 3  
Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungselemente bei der Fertigung flexibler Großpackmittel (IBC) aus Textilgewebe der Typen 13L1, 13L2, 13L3 und 13L4

1. Beschaffung

Textilgewebe und weiteres Zubehör sind pro Lieferung auf Übereinstimmung dem der Zulassungsprüfung zugrundeliegenden Baumuster einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit dem Werksprüfzeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.3 (April 1992) und stichprobenweise weiteren Prüfungen nach Prüfplan zu unterziehen.

Zusatzstoffe und sicherheitsrelevante Halbfabrikate sind pro Lieferung hinsichtlich der Werkstoffe und der Funktion einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit einem Werksprüfzeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.3 (April 1992) zu unterziehen.

Maßkontrollen anhand von Zeichnungen und Gewichtskontrollen sind stichprobenweise nach Prüfplan durchzuführen.

2. Produktionsvorbereitung

Überprüfung der Verfahrenssicherheit des Fertigungsprozesses bezogen auf die Produktspezifikation des Großpackmittels (IBC) unter Einbeziehung festgelegter Arbeitsanweisungen.

Vor Fertigungsfreigabe sind nachstehende Kontrollen und Prüfungen an mindestens einem Ausfallmuster durchzuführen:

- Ausführung der Bauart
- Allgemeine äußere Beschaffenheit
- Kontrolle der Maße
- Beschaffenheit der Verbindungsnahte
- Beschaffenheit der Füll- und Verschleißeinrichtungen
- Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung.

3. Produktion

Während der laufenden Produktion ist die fachgerechte Einrichtung der Maschinen bzw. Anlagen und die Einhaltung der Arbeitsanweisungen laufend zu überwachen; folgende Prüfungen sind durchzuführen:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
3.1 Bestimmung der Maße	stichprobenweise nach Prüfplan
3.2 Beschaffenheit der Verbindungsnahte	jeder IBC
3.3 Beschaffenheit der Füll- und Verschleißeinrichtungen	stichprobenweise nach Prüfplan
3.4 Lesbarkeit und Richtigkeit der Kennzeichnung	stichprobenweise nach Prüfplan
3.5 Allgem. äußere Beschaffenheit	jeder IBC

4. Endkontrolle

Die Endkontrolle umfaßt folgende Prüfungen:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
4.1 Fallprüfung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.2 Kippfallprüfung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.3 Aufrichtprüfung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.4 Hebeprüfung von oben	stichprobenweise nach Prüfplan
4.5 Beschaffenheit der Verbindungsnahte	stichprobenweise nach Prüfplan
4.6 Allgemeine äußere Beschaffenheit	stichprobenweise nach Prüfplan
4.7 Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung	stichprobenweise nach Prüfplan

5. Verfahrensweise bei Mängelfeststellung

Die Kennzeichnung ist dauerhaft unkenntlich zu machen, bzw. die Verwendung als Gefahrgut-Großpackmittel (IBC) ist auszuschließen.

6. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen (Handhabungs- und Bedienungsunterlagen) sind für jede Lieferung zu gewährleisten.

Anhang 5 zu den Technischen Regeln TR IBC 003

QS IBC 5  
Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungselemente bei der Fertigung starrer Großpackmittel (IBC) aus Kunststoff der Typen 11H1, 11H2, 21H1, 21H2, 31H1 und 31H2

1. Beschaffung

Kunststoff-Rohstoffe sind pro Lieferung auf Übereinstimmung mit dem der Zulassungsprüfung zugrunde liegenden Baumuster einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit dem Werksprüfzeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.3 (April 1992) zu unterziehen.

Der Schmelzindex (nach ISO 1133, Februar 1992) wird einmal pro Anlieferungslos, mindestens jedoch einmal pro Monat bestimmt.

Bei Kunststoff mit vernetzter Struktur wird der Vernetzungsgrad im Rahmen der Prüfung der Produktion bestimmt. Weiterhin erforderliche Fertig- und Halbfabrikate sind pro Lieferung einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit dem Werkszeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.2 (April 1992) zu unterziehen.

Typgeprüfte (z. B. TÜV, DVGW, BAM, ENPA, TNO, etc.) Bauteile bzw. Teile mit hohen sicherheitstechnischen Anforderungen (z. B. Armaturen, Ventile, etc.) sind pro Lieferung stichprobenweise nach Prüfplan einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit dem Abnahmeprüfzeugnis gemäß EN 10 204/DIN 50 049-3.1B (April 1992) zu unterziehen.

Maßkontrollen anhand von Zeichnungen und Gewichtskontrollen sind stichprobenweise nach Prüfplan durchzuführen.

2. Produktionsvorbereitung

Überprüfung der Qualitätsfähigkeit des Fertigungsprozesses bezogen auf die Produktspezifikation (IBC) unter Einbeziehung festgelegter Arbeitsanweisungen.

Vor der Fertigungsfreigabe sind nachstehende Kontrollen und Prüfungen an mindestens 3 Prototypen durchzuführen:

- Ausführung der Bauart
- allgemeine äußere Beschaffenheit
- Bestimmung der Eigenmasse
- Ermittlung der Wanddicke und Überprüfung der Wanddickenverteilung insbesondere an Radien, Sollwert der Mindestwanddicke entsprechend den Werten im Prüfprotokoll der Zulassungsprüfung
- Vor Beginn der Serienfertigung - soweit das Fertigungsverfahren von dem der Baumusterfertigung abweicht, ist einmalig eine hydraulische Innendruckprüfung gem. Zulassung durchzuführen<sup>1)</sup>
- Kontrolle der Maßhaltigkeit und Funktionsfähigkeit der Anschlüsse für die Betreiber-ausrüstung und die Bedienung
- Visuelle Kontrolle der Fügeverbindungen
- Kontrolle auf Einfallstellen an den Wandungen
- Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung

3. Produktion

Während der laufenden Produktion sind die fachgerechte Einrichtung der Maschinen bzw. Anlagen und die Einhaltung der Arbeitsanweisungen laufend zu überwachen; folgende Prüfungen sind durchzuführen:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
3.1 Ausführung der Bauart	ein Gefäß pro 4 Stunden
3.2 Allgem. äußere Beschaffenheit	stichprobenweise nach Prüfplan z. B. 1 Gefäß pro 4 Stunden
3.3 Bestimmung der Eigenmasse	stichprobenweise nach Prüfplan z. B. 1 Gefäß pro 2 Stunden
3.4 Kontrolle der Wanddicke	stichprobenweise nach Prüfplan z. B. 1 Gefäß pro 8 Stunden
3.5 Kontrolle der Abmessungen	stichprobenweise nach Prüfplan z. B. 1 Gefäß pro 8 Stunden
3.6 Kontrolle auf Einfallstellen an den Wandungen	stichprobenweise nach Prüfplan z. B. 1 Gefäß pro 4 Stunden
3.7 Dichtheitsprüfung mit entspanntem Wasser (oder gleichwertiges Prüfverfahren)	jedes Gefäß
3.8 visuelle Kontrolle der Schweiß- und Fügeverbindung	stichprobenweise nach Prüfplan z. B. 1 Gefäß pro 4 Stunden
3.9 visuelle Kontrolle der Anschlußstützen	stichprobenweise nach Prüfplan z. B. 1 Gefäß pro 4 Stunden
3.10 Prüfung bei Einsatz von vernetztem Kunststoff	
3.10.1 Bestimmung des Vernetzungsgrades	bei jedem 250. IBC, bei kleineren Serien mind. 1 Prüfung
3.10.2 Faltschweißversuch <sup>2)</sup>	dto.

<sup>1)</sup> Die hydraulische Innendruckprüfung gem. Zulassung Anhang VI (RID) Bn 1657 ist von einem Sachkundigen nach § 32 Druckbehälterverordnung zu bestmöglichen.

<sup>2)</sup> Faltschweißversuch - Vorschrift auf Seite 4

#### 4. Endprüfungen

Die Endkontrolle umfasst folgende Prüfungen:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
--------------------------	---------------

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 4.1 | Kontrolle der Übereinstimmung der Bauart im Vergleich zur Spezifikation | jeder IBC   |
| 4.2 | Dichtheitsprüfung (oder gleichwertige Prüfverfahren)                    | stichprobenweise nach Prüfplan                                |
| 4.3 | Funktionsprüfung u. Prüfung auf Gängigkeit der beweglichen Teile        | stichprobenweise nach Prüfplan<br>z. B. 1 Gefäß pro 4 Stunden |
| 4.4 | Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung                            | jeder IBC   |
5. Verfahrensweise bei Mängelfeststellung
- Die Kennzeichnung ist dauerhaft unkenntlich zu machen, bzw. ist die Verwendung als Gefahrgut-Großpackmittel (IBC) auszuschließen.
6. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen sind für jede Lieferung zu gewährleisten.

Vorschrift für die Durchführung und Auswertung des Faltbiegeversuches:

#### Prüfkörperherstellung

Aus einem Behälterabschnitt wird spanend ein Prüfstab herausgearbeitet, der quer zur Hauptorientierungsrichtung des Kunststoffs liegt. Die Behälterinnenseite wird am Prüfstab gekennzeichnet.

Abmaße des Prüfstabs: Breite: 25 mm  
Länge: ca. 150 mm  
Dicke: Erzeugnisdicke

Der Prüfkörper wird vor der Prüfung 24 Stunden bei 23°C und 50% relativer Luftfeuchte konditioniert.

#### Versuchsbeschreibung:

Der Prüfstab wird um seine Querachse um 180° gefaltet, so daß die Schenkel vollständig anliegen. Dabei soll die Behälterinnenseite im Zugbereich der Faltung liegen. Als Falteinrichtung kann z. B. ein Schraubstock mit entsprechender Backenlänge verwendet werden. Der Versuch wird bei Raumtemperatur durchgeführt.

#### Kriterien für das Bestehen der Prüfung:

Es dürfen nach dem Biegen keine Risse erkennbar sein. Treten Risse auf, so sind von mindestens zwei Behältern des gleichen Fertigungsloses Proben zu entnehmen und die Prüfung zu wiederholen. Treten wiederum Risse auf, ist das Los zu verwerfen.

Anhang 6 zu den Technischen Regeln TR IBC 003

#### QS IBC 6

Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungselemente bei der Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Kunststoff-Innengefäß der Typen 11H21, 11H22, 21H21, 21H22, 31H21, 31H22

#### 1. Beschaffung

Kunststoff-Rohstoffe sind pro Lieferung auf Übereinstimmung mit dem der Zulassungsprüfung zugrunde liegenden Baumuster einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit dem Werksprüfzeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.3 (April 1992) zu unterziehen.

Der Schmelzindex (nach ISO 1133, Februar 1992) wird einmal pro Anlieferungslos, mindestens einmal pro Monat, bestimmt.

Bei Kunststoffen mit vernetzter Struktur wird der Vernetzungsgrad im Rahmen der Prüfung der Produktion bestimmt.

Weiterhin erforderliche Fertig- und Halbfabrikate (Rahmen, Verschlüsse, Scharniere, Ventile u.ä.) sind pro Lieferung einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit einem Werkszeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.2 (April 1992) zu unterziehen.

Typgeprüfte (z.B. TÜV, DVGW, BAM, EMPA, TNO, etc.) Bauteile bzw. Teile mit hohen sicherheitstechnischen Anforderungen (z.B. Armaturen, Ventile, etc.) sind stichprobenweise nach Prüfplan einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit dem Abnahmeprüfzeugnis gemäß EN 10 204/DIN 50 049-3.1B (April 1992) zu unterziehen.

Maßkontrollen anhand von Zeichnungen und Gewichtskontrollen sind stichprobenweise nach Prüfplan durchzuführen.

#### 2. Produktionsvorbereitung

Überprüfung der Qualitätsfähigkeit des Fertigungsprozesses bezogen auf die Produktspezifikation des Großpackmittels (IBC) unter Einbeziehung festgelegter Arbeitsanweisungen.

Vor Freigabe der Produktion sind nachstehende Prüfungen an mindestens 3 Prototypen durchzuführen:

- flexibles Kunststoff-Innengefäß  
Prüfung nach Pkt. 2, QS IBC 2 (Anhang 2)
- starres Kunststoff-Innengefäß  
Prüfung nach Pkt. 3 QS IBC 5 (Anhang 5)
- Ausführung der Bauart
- allgemeine äußere Beschaffenheit
- Bestimmung der Eigenmasse (komplett)
- Kontrolle der äußeren Abmessungen
- Kontrolle des Innenraumes der äußeren Umhüllung auf Fehler, die das Innengefäß beschädigen können
- Einmalig ist eine hydraulische Innendruckprüfung gem. Zulassung durchzuführen. (Anhang VI (RID) Rn 1657)
- Die hydraulische Innendruckprüfung ist von einem Sachkundigen nach § 12 der Druckbehälterverordnung zu bestätigen
- Kontrolle der Maßhaltigkeit und Funktionsfähigkeit der Anschlüsse für die Betreiberausstattung
- Kontrolle der Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung
- Überprüfung der Handhabungshinweise.

#### 3. Produktion

Während der laufenden Produktion sind die fachgerechte Einrichtung der Maschinen bzw. Anlagen und die Einhaltung der Arbeitsanweisungen laufend zu überwachen.

Folgende Prüfungen sind durchzuführen für alle Arten von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Kunststoff-Innengefäß:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
--------------------------	---------------

- |     |   |                                |
|-----|---|--------------------------------|
| 3.1 | Allgemeine äußere Beschaffenheit  | stichprobenweise nach Prüfplan |
| 3.2 | Abmessungen   | stichprobenweise nach Prüfplan |
| 3.3 | Visuelle Prüfung der Fügeverbindungen   | stichprobenweise nach Prüfplan |
| 3.4 | Kontrolle des Innenraumes der Außenverpackung auf Fehler, die das Innengefäß beschädigen können | stichprobenweise nach Prüfplan |
| 3.5 | Visuelle Kontrolle der Anschlußstutzen  | stichprobenweise nach Prüfplan |
| 3.6 | Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung  | jeder IBC                      |

#### 4. Endkontrolle

Die Endkontrolle des kompletten Kombinations-Großpackmittels umfasst folgende Prüfungen:

Prüfungen gem. Zulassung	Prüfintervall
--------------------------	---------------

- |     |   |                                |
|-----|---|--------------------------------|
| 4.1 | Übereinstimmung der Bauart mit der Spezifikation                    | jeder IBC                      |
| 4.2 | Funktionsprüfung  | jeder IBC                      |
| 4.3 | Bei Außenverpackung aus Metall: Kontrolle des Oberflächenschutzes   | stichprobenweise nach Prüfplan |
| 4.4 | Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung                        | stichprobenweise nach Prüfplan |
| 4.6 | Dichtheit mit entspanntem Wasser (oder gleichwertige Prüfverfahren) | stichprobenweise nach Prüfplan |

#### 5. Verfahrensweise bei Mängelfeststellung

Die Kennzeichnung ist durch ein geeignetes Verfahren dauerhaft unkenntlich zu machen, bzw. ist die Verwendung als Gefahrgut-Großpackmittel (IBC) auszuschließen.

6. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen (Handhabungs- und Bedienungsanleitungen) sind für jede Lieferung zu gewährleisten.

KM (50x)

Anhang 7 zu den Technischen Regeln TR IBC 003

#### QS IBC 7

Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungselemente bei der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) aus Pappe (11G)

#### 1. Beschaffung

Die Pappe und weiteres Zubehör (Klebstoff, Klammern, Klebänder u.ä.) sind pro Lieferung auf Übereinstimmung mit dem der Zulassungsprüfung zugrundeliegenden Baumuster einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit dem Werksprüfzeugnis des Lieferanten gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.3 (April 1992) und stichprobenweise weiteren Prüfungen nach Prüfplan zu unterziehen.

Erforderliche Fertig- und Halbfabrikate sind pro Lieferung hinsichtlich Werkstoff und Ausführung einer Identitätsprüfung durch Vergleich mit einem Werksprüfzeugnis gemäß EN 10 204/DIN 50 049-2.3 (April 1992) zu unterwerfen.

Weitere Prüfungen wie Maßkontrollen anhand von Zeichnungen, Flächengewicht, Sichtkontrolle der Verschlüsse u. ä. sind stichprobenweise nach Prüfplan durchzuführen.

## 2. Produktionsvorbereitung

Überprüfung der Qualitätsfähigkeit des Fertigungsprozesses bezogen auf die Produktspezifikation (IBC) unter Einbeziehung festgelegter Arbeitsanweisungen.

Vor der Fertigungsfreigabe sind nachstehende Kontrollen und Prüfungen an mindestens zwei Exemplaren der Erstserie durchzuführen:

- Ausführung der Bauart
- allgemeine äußere Beschaffenheit
- Maßkontrolle nach Fertigungszeichnung
- Ausführung der Verbindungsstellen
- Kontrolle des Verschlusses auf Funktionsfähigkeit
- Kontrolle des Innenraumes auf Fehler, die zu Beschädigungen der Innenauskleidung führen können (Ausführung des Innenraumes).
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Kennzeichnung.

## 3. Produktion

Während der laufenden Produktion sind die fachgerechte Einrichtung der Maschinen bzw. Anlagen und die Einhaltung der Arbeitsanweisungen laufend zu überwachen und folgende Prüfungen sind durchzuführen:

Prüfmerkmale	Prüfintervall
3.1 Visuelle Prüfung des Verschlusses	stichprobenweise nach Prüfplan
3.2 Kontrolle der Maße	stichprobenweise nach Prüfplan
3.3 Kontrolle der Verbindungselemente	stichprobenweise nach Prüfplan
3.4 Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung	stichprobenweise nach Prüfplan

## 4. Endkontrolle

Die Endkontrolle umfaßt folgende Prüfungen:

4.1 Kontrolle der Bauartausführung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.2 Funktionsprüfung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.3 Hebeprüfung von unten	Bei Fertigung > 500 Stück: stichprobenweise nach Prüfplan, sonst mindestens eine Prüfung
4.4 Fallprüfung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.5 Stapeldruckprüfung (Für IBC die zum Stapeln ausgelegt sind)	stichprobenweise nach Prüfplan
4.6 Vollständigkeit und Richtigkeit der mitzuliefernden Dokumentation	stichprobenweise nach Prüfplan

## 5. Verfahrensweise bei Mängelfeststellung

Die Kennzeichnung ist dauerhaft ungültig zu machen durch Überstempeln oder naßfestes Überkleben der Kennzeichnung, bzw. die Verwendung als Gefahrgut-Großpackmittel (IBC) ist auszuschließen.

KM (5ix)

durch Vergleich mit dem Werksprüfzeugnis EN 10 204-/DIN 50 049-2.3 (April 1992) durchzuführen.

Weitere Prüfungen wie Maßkontrollen anhand von Zeichnungen sowie Sichtkontrollen der Holzqualität, Oberflächenqualität und Beschaffenheit der Verschlüsse sind stichprobenweise nach Prüfplan durchzuführen.

## 2. Produktionsvorbereitung

Überprüfung der Qualitätsfähigkeit des Fertigungsprozesses bezogen auf die Produktspezifikation (IBC) unter Einbeziehung festgelegter Arbeitsanweisungen.

Vor der Fertigungsfreigabe sind nachstehende Kontrollen und Prüfungen an mind. einem Prototyp der Vorserie durchzuführen:

- Ausführung der Bauart
- allgemeine äußere Beschaffenheit
- Maß- und Gewichtskontrolle nach Fertigungszeichnung
- Kontrolle der Verbindungselemente und Verbindungsstellen
- Kontrolle des Innenraumes auf Fehler, die zu Beschädigungen der Innenauskleidung führen können
- Kontrolle des Verschlusses auf Funktionsfähigkeit
- Hebeprüfung von unten
- Stapeldruckprüfung
- Fallfestigkeit
- Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung
- Kontrolle der mitzuliefernden Handhabungs- und Montagehinweise durch Montage und Probetrieb (Prüfungen), mindestens eines Großpackmittels (IBC).

## 3. Produktion

Während der laufenden Produktion sind die fachgerechte Einrichtung der Maschinen bzw. Anlagen und Einhaltung der Arbeitsanweisungen laufend zu überwachen und folgende Prüfungen durchzuführen:

Prüfmerkmale	Prüfintervall
3.1 Visuelle Prüfung der Verbindungen	stichprobenweise nach Prüfplan
3.2 Kontrolle der Maße	stichprobenweise nach Prüfplan
3.3 Kontrolle des Verschlusses und der Beschläge	stichprobenweise nach Prüfplan
3.4 Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung	stichprobenweise nach Prüfplan

## 4. Endkontrolle

Die Endkontrolle umfaßt folgende Prüfung:

Prüfmerkmale	Prüfintervall
4.1 Kontrolle der Bauartausführung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.2 Funktionsprobe	stichprobenweise nach Prüfplan
4.3 Hebeprüfung von unten	Bei Fertigung von 50 Stück: eine Prüfung. Bei Fertigung > 50 Stück: stichprobenweise nach Prüfplan
4.4 Stapeldruckprüfung (für IBC die zum Stapeln vorgesehen sind)	wie Nr. 4.3
4.5 Fallprüfung	stichprobenweise nach Prüfplan
4.6 Vollständigkeit und Richtigkeit der mitzuliefernden Dokumentation	jeder IAC

## 5. Verfahrensweise bei Mängelfeststellung

Die Kennzeichnung ist dauerhaft ungültig zu machen durch Überstempeln oder Ausschleifen, bzw. die Verwendung als Gefahrgut-Großpackmittel (IBC) ist auszuschließen.

KM (52x)

## Anhang 8 zu den Technischen Regeln TR IBC 003

QS IBC 8  
Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungselemente bei der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) aus Holz der Typen II C, II D und II F

### 1. Beschaffung

Schnittholz ist vor Eingang in die Fertigung auf Übereinstimmung mit dem der Zulassungsprüfung zugrundeliegenden Baumuster einer Identitätsprüfung nach Prüfplan zu unterziehen.

Sperrholz ist vor Eingang in die Fertigung auf Übereinstimmung mit dem der Zulassungsprüfung zugrundeliegenden Baumuster einen Vergleich mit der Werksbescheinigung nach EN 10 204-/DIN 50 049-2.1 (April 1992) des Lieferanten zu unterziehen.

Spanplatten, Faserplatten sowie andere zur Herstellung der IBC notwendigen Fertig- und Halbfabrikate sind pro Lieferung auf Übereinstimmung mit dem der Zulassungsprüfung zugrundeliegenden Baumuster bzw. den Bauplänen nach denen das Baumuster gefertigt wurde, zu prüfen.

Identitätsprüfungen der Fertig- und Halbfabrikate sind

## Anhang 9 zu den Technischen Regeln TR IBC 003

Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungselemente bei der Sanierung/Reparatur metallischer Großpackmittel

### 1. Eingangskontrolle

- Feststellung der Kennzeichnung und der Ausführung der Bauart auf Übereinstimmung mit der Spezifikation
- Visuelle Prüfung der äußeren Beschaffenheit und des Zustandes des Großpackmittels (IBC)
- Visuelle Prüfung der Innenbeschaffenheit nach durchgeführter Inneneingung
- Abschließende Beurteilung der Reparaturfähigkeit
- Schriftliche Freigabe (Kennzeichnung, Datum) zur Reparatur.

### 2. Sanierung/Reparatur

Auflistung der erforderlichen Arbeitsabläufe. Bereitstel-

lung der Arbeitsmittel. Durchführung der Sanierungs-/Reparaturmaßnahmen.

3. Endkontrolle

Nach Abschluß der Sanierung/Reparatur sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

Prüfmerkmale	Prüfintervall
--------------	---------------

- |     |  |                                       |
|-----|--|---------------------------------------|
| 3.1 | Visuelle Prüfung auf Oberflächenfehler   | jedes reparierte Großpackmittel (IBC) |
| 3.2 | Visuelle Prüfung der Verschleißeinrichtungen   | jedes reparierte Großpackmittel (IBC) |
| 3.3 | Visuelle Prüfung der Schweißnähte  | jedes reparierte Großpackmittel (IBC) |
| 3.4 | Dichtheitsprüfung  | jedes reparierte Großpackmittel (IBC) |
| 3.5 | Zerstörungsfreie Prüfung der Schweißnähte mittels Magnetpulver- oder Farbeindringverfahren |                                       |
|     | Umfang: Längsnähte (LN) 10 %   |                                       |
|     | Rundnähte (RN) 2 %   |                                       |
|     | alle Stoßstellen 100 %   |                                       |

3.6 Überprüfung auf Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung einschließlich des Reparaturkennzeichens "R"

Die Durchführung und Ergebnisse der Prüfmerkmale 3.1 bis 3.6 sind von einem Werksachkundigen zu bestätigen.

Sanierte/reparierte Großpackmittel (IBC) sind nur für Stoffe der Verpackungsgruppen II und III einsetzbar.

KM(49x)

Anhang 10 zu den Technischen Regeln TR IBC 003

Anwendungshinweise für statistische Kontrollen im Rahmen der Qualitätssicherung von Gefahrgut-IBC

Für die Durchführung der in den QS (IBC) festgelegten Prüfungen nach Stichprobenplänen ist folgende Regelung mit beiliegender Tabelle auf Basis der Attributprüfung nach ISO 2859 Teil 1 anzuwenden:

1. Qualitätselement Beschaffung

Die annehmbare Qualitätsgrenzlage (AQL) und das Prüfniveau sind mit dem Lieferanten zu vereinbaren, wobei vorrangig nach beiliegender Tabelle zu verfahren ist.

2. Qualitätselement Produktionsvorbereitung

Prüfinhalt und Prüfumfang der zu prüfenden IBC sind in den QS IBC 1 bis 9 festgelegt.

3. Qualitätselement Produktion

Für die festgelegten Stichprobenpläne, die von der BAM zu bestätigen sind, ist vorrangig der Stichprobenumfang nach der Stichprobentabelle anzuwenden.

4. Qualitätselement Endprüfungen

Für die festgelegten Stichprobenpläne, die von der BAM zu bestätigen sind, ist vorrangig der Stichprobenumfang nach der Stichprobentabelle abzuwenden.

5. Allgemeine Hinweise

Die Festlegung des AQL-Wertes bedeutet nicht, daß der Lieferant oder Hersteller das Recht hat, wesentlich auch nur ein einziges fehlerhaftes Großpackmittel (IBC) zu liefern.

Der Umfang der zu kontrollierenden Lose mit der erforderlichen Stichprobengröße ist bezogen auf den Produktions- bzw. Auslieferungsumfang nach beiliegender Tabelle einzuordnen. Eine eindeutige Trennung der Lose durch entsprechende Maßnahmen (z. B. getrennte Lagerung oder Kennzeichnung) ist erforderlich.

Die gemäß Anlagen 1 - 9 erforderlichen Prüfpläne sind vom Hersteller in Abstimmung mit dem Abnehmer auf Basis des vereinbarten AQL-Wertes entsprechend DIN ISO 2859 Teil 1 festzulegen, wenn nicht anderes im Prüfplan bestimmt.

6. Stichprobentabelle

Losgröße \ Stichprobengröße	Losgröße				
	bis 15	bis 50	bis 150	bis 500	über 500
1. Prüflauf	3	10	30	50	80
2. Prüflauf	6	20	60	100	160

Das Los wird als gut definiert, wenn im 1. Prüflauf in jedem Fall die Anzahl der fehlerhaften Exemplare gleich 0 ist. Ist ein Exemplar fehlerhaft, ist ein 2. Prüflauf durchzuführen mit der verdoppelten Stichprobengröße. Wird kein fehlerhaftes Exemplar gefunden, ist das Los in Ordnung. Wird wiederum ein fehlerhaftes Exemplar gefunden, ist die ganze Lieferung zu prüfen.

## Verzeichnis von Durchschnittskostensätzen für häufig wiederkehrende Amtshandlungen der BAM – Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf dem Gebiet der Fertigungsüberwachung von Gefahrgutverpackungen

Am 01.01.1991 ist die Kostenordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV) in Kraft getreten (BGBl I S. 2490).

Sie sieht vor, daß die Leistungen der BAM nach Aufwand gemäß der "Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM" abgerechnet werden.

Um den Antragstellern zu ermöglichen, bereits vor Antragstellung festzustellen, welche Kosten bei den aufgeführten Nutzleistungen in der Regel zu erwarten sind, werden die nachstehenden Durchschnittskostensätze bekannt gegeben.

Diesen Durchschnittskostensätzen liegen die Gebührensätze gemäß BAM-Kostenverordnung vom 17.12.1970, in der Fassung vom 20.12.1989, zugrunde. Sie gelten nur für Arbeiten mit durchschnittlichem Aufwand. In allen anderen Fällen werden die Kosten nach dem in jedem Einzelfall entstehenden Arbeitsaufwand berechnet.

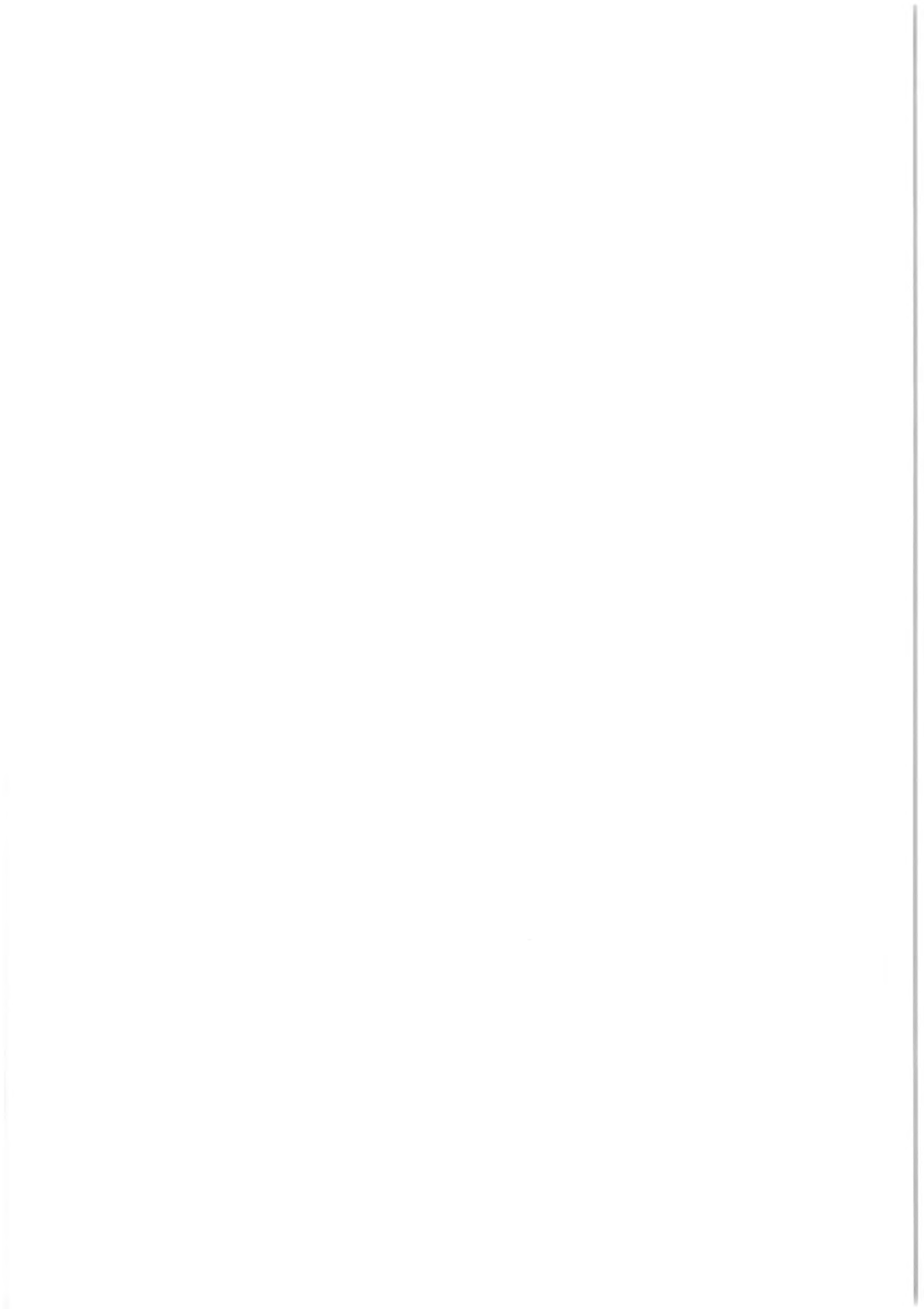
Die nachstehenden Durchschnittskostensätze sind solange anwendbar wie die für sie maßgebenden Berechnungsgrundlagen.

Bei einschlägigen Änderungen der Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM, insbesondere mit der Änderung neuer Gebührensätze, treten sie außer Kraft.

Dieses Verzeichnis von Durchschnittskostensätzen tritt mit Wirkung vom 01.07.1993 in Kraft.

Überwachung der ordnungsgemäßen Fremdüberwachung je Fertigungsstätte im Überwachungszeitraum (1 Jahr)

bei 1 bis 9 überwachten Bauarten pauschal	DM	150,00
bei 10 bis 49 überwachten Bauarten pauschal	DM	300,00
bei 50 bis 99 überwachten Bauarten pauschal	DM	600,00
bei 100 und mehr überwachten Bauarten pauschal	DM	1.500,00



## Bisher erschienene Forschungsberichte der BAM

- Nr. 1/1968  
Forschung und Entwicklung in der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)  
Rechenschaftsbericht für den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
- Nr. 2/1970 (vergriffen)  
G. Andreae  
Zum Problem des Feuchtigkeitsschutzes von Dehnungsstreifen und Halbleitergebern
- Nr. 3/1970  
J. Ziebs  
Über das mechanische Verhalten von Aluminium-Stahl-Freileitungssellen als Beispiel für Verbundbauteile
- Nr. 4/1970 (vergriffen)  
A. Burmester  
Formbeständigkeit von Holz gegenüber Feuchtigkeit – Grundlagen und Vergütungsverfahren
- Nr. 5/1971  
N. Steiner  
Die Bedeutung der Netzteilarten und der Netzwerkkendliche für die Beschreibung der elastischen Eigenschaften und des Abbaus von elastomeren Netzwerken
- Nr. 6/1971  
P. Schneider  
Zur Problematik der Prüfung und Beurteilung des Luftschallschutzes von Bauelementen bei unterschiedlichen Einbaubedingungen
- Nr. 7/1971  
H.-J. Petrowitz  
Chromatographie und chemische Konstitution – Untersuchungen über den Einfluß der Struktur organischer Verbindungen auf das Verhalten bei der Dünnschicht-Chromatographie
- Nr. 8/1971  
H. Veith  
Zum Spannungs-Drehungs-Verhalten von Baustählen bei Wechselbeanspruchung
- Nr. 9/1971  
K.-H. Möller  
Untersuchung über die sichernde Wirkung poröser Massen in Acetylenflaschen
- Nr. 10/1972  
D. Aurich, E. Martin  
Untersuchungen über die Korngrößenbestimmung mit Ultraschall zur Entwicklung einer für die Praxis geeigneten zerstörungsfreien Meßmethode
- Nr. 11/1972  
H.-J. Krause  
Beitrag zur Kenntnis der Schnittriefenbildung und Schnittgütwerte beim Brennschneiden
- Nr. 12/1972  
H. Feuerberg  
Über Veränderungen von Nylon-6-Fasern beim Texturieren
- Nr. 13/1972  
K.-H. Habig, K. Kirschke, W.-W. Maennig, H. Tischer  
Festkörpergleitreibung und Verschleiß von Eisen, Kobalt, Kupfer, Silber, Magnesium und Aluminium in einem Sauerstoff-Stickstoff-Gemisch zwischen  $760$  und  $2 \cdot 10^{-7}$  Torr
- Nr. 14/1972  
E. Fischer  
Untersuchungen zur Amplitudenabhängigkeit der Ultraschalldämpfung in Metallen bei 20 kHz
- Nr. 15/1972  
H. Pohl  
Studie und Probleme der chemischen Edelmetall-Analyse
- Nr. 16/1972  
E. Knublauch  
Über Ausführung und Aussagefähigkeit des Normbrandversuches nach DIN 4102, Blatt 2, im Hinblick auf die Nachbildung natürlicher Schadensfeuer
- Nr. 17/1972  
P. Reimers  
Aktivierungsanalyse mit schnellen Neutronen, Photonen und geladenen Teilchen
- Nr. 18/1973  
W. Struck  
Das Spröbruchverhalten des Baustahles R St 37-2 N in geschweißten Konstruktionen, dargestellt mit Hilfe der Methode des Temperaturvergleiches
- Nr. 19/1973  
K. Kaffank, H. Czichos  
Die Bestimmung von Grenzflächentemperaturen bei tribologischen Vorgängen
- Nr. 20/1973  
R. Rudolphi  
Brandrisiko elektrischer Leitungen und Installationen in Wänden
- Nr. 21/1973  
D. Klaffke, W. Maennig  
Die kontinuumsmechanische Erfassung des zeitlichen Ablaufs der elastisch-plastischen Dehnungen bei der Zerrüttung
- Nr. 22/1973  
R. Rudolphi, E. Knublauch  
Untersuchungen für ein Prüfverfahren zur Bemessung der Brandschutzbekleidung von Stahlstützen
- Nr. 23/1973  
W. Ruske  
Reichs- und preußische Landesanstalten in Berlin ihre Entstehung und Entwicklung als außeruniversitäre Forschungsanstalten und Beratungsorgane der politischen Instanzen
- Nr. 24/1973  
J. Stanke, E. Klement, R. Rudolphi  
Das Brandverhalten von Holzstützen unter Druckbeanspruchung
- Nr. 25/1973  
E. Knublauch  
Über das Brandgeschehen vor der Fassade eines brennenden Gebäudes unter besonderer Berücksichtigung der Feuerbeanspruchung von Außenstützen
- Nr. 26/1974  
P. Jost, P. Reimers, P. Weise  
Der Elektronen-Linearbeschleuniger der BAM – Eigenschaften und erste Anwendungen
- Nr. 27/1974  
H. Wüstenberg  
Untersuchungen zum Schallfeld von Winkelprüfköpfen für die Materialprüfung mit Ultraschall
- Nr. 28/1974  
H. Heinrich  
Zum Ablauf von Gasexplosionen in mit Rohrleitungen verbundenen Behältern
- Nr. 29/1974  
P. Schneider  
Theorie der dissipativen Luftschalldämmung bei einem idealisotropen porösen Material mit starrem Skelet für senkrechten, schrägen und allseitigen Schallfall
- Nr. 30/1974 (vergriffen)  
H. Czichos, G. Salomon  
The Application of Systems Thinking and Systems Analysis to Tribology
- Nr. 31/1975  
G. Fuhrmann  
Untersuchungen zur Klärung des Verhaltens thermoplastischer Kunststoffe bei Wechseldehnungsbeanspruchung
- Nr. 32/1975  
R. Rudolphi, B. Böttcher  
Ein thermo-elektrisches Netzwerkverfahren zur Berechnung stationärer Temperatur- und Wärmestromverteilungen mit Anwendungsbeispielen
- Nr. 33/1975  
A. Wagner, G. Kieper, R. Rudolphi  
Die Bestimmung der Temperaturleitfähigkeit von Baustoffen mit Hilfe eines nichtstationären Meßverfahrens
- Nr. 34/1976 (vergriffen)  
H.-J. Deppe  
Untersuchungen zur Vergütung von Holzwerkstoff Nr. 35/1976  
E. Limberger  
Der Widerstand von Platten, die als Beplankungsmaterial leichter Wände verwendet werden, gegenüber dem Aufprall harter Körper – Vorschlag für ein Prüfverfahren –
- Nr. 36/1976 (vergriffen)  
J. Hundt  
Wärme- und Feuchtigkeitsleitung in Beton unter Einwirkung eines Temperaturgefälles
- Nr. 37/1976  
W. Struck  
Die stoßartige Beanspruchung leichter, nichttragender Bauteile durch einen mit der Schulter gegenprallenden Menschen – Vorschlag für ein Prüfverfahren –
- Nr. 38/1976  
K.-H. Habig  
Verschleißuntersuchungen an gas-, bad- und ionisiertem Stahl 42 CrMo 4
- Nr. 39/1976  
K. Kirschke, G. Kempf  
Untersuchung der viskoelastischen Eigenschaften von Flüssigkeiten (mit nicht-Newton'schem Fließverhalten) insbesondere bei höherer Scherbeanspruchung
- Nr. 40/1976  
H. Hantsche  
Zum Untergrundabzug bei energiedispersiven Spektren nach verschiedenen Verfahren
- Nr. 41/1976  
B. Böttcher  
Optische Eigenschaften cholesterinischer Flüssigkeiten
- Nr. 42/1976  
S. Diellen  
Ermittlung der Mindestzündenergie brennbarer Gase in Mischung mit Luft
- Nr. 43/1976  
W. Struck  
Das Spröbruchverhalten geschweißter Bauteile aus Stahl mit zäh-sprödem Übergang im Bruchverhalten, dargestellt mit Hilfe der Methode des Temperaturvergleiches
- Nr. 44/1976  
W. Matthees  
Berechnung von räumlichen, linear elastischen Systemen, die aus finiten Stab- und Balkenelementen zusammengesetzt sind, unter Verwendung des Programms „Stab-Werk“
- Nr. 45/1976  
W. Paatsch  
Untersuchung des Elektrodenverhaltens im Vakuum aufgedampfter Metallschichten
- Nr. 46/1977 (vergriffen)  
G. Schickert, H. Winkler  
Versuchsergebnisse zur Festigkeit und Verformung von Beton bei mehraxialer Druckbeanspruchung  
Results of Test Concerning Strength and Strain of Concrete Subjected to Multiaxial Compressive Stresses
- Nr. 47/1977  
A. Plank  
Bautechnische Einflüsse auf die Tragfähigkeit von Kunststoffdübeln für Fassadenbekleidungen
- Nr. 48/1977  
U. Hölzlöhner  
Setzung von Fundamenten infolge dynamischer Last, angewendet auf die Fundamente einer geplanten Schnellbahn
- Nr. 49/1977  
G. Wittig  
Untersuchungen zur Anwendung von Mikrowellen in der zerstörungsfreien Prüfung
- Nr. 50/1978 (vergriffen)  
N. Czaika, N. Mayer, C. Amberg, G. Magiera, G. Andreae, W. Markowski  
Zur Meßtechnik für die Sicherheitsbeurteilung und Überwachung von Spannbeton-Reaktordruckbehältern
- Nr. 51/1978  
J. Sickfeld  
Auswirkung von chemischen und physikalisch-technologischen Einflußfaktoren auf das Beständigkeitsverhalten von Oberflächenbeschichtungen auf der Basis von Reaktionsbeschichtungsstoffen
- Nr. 52/1978  
A. Tomov  
Zum Einfluß der Gleitgeschwindigkeit auf das tribologische Verhalten von Werkstoffen hoher Härte bei reiner Festkörperreibung
- Nr. 53/1978  
R.-G. Rohrmann, R. Rudolphi  
Bemessung und Optimierung beheizbarer Straßen- und Brückenbeläge
- Nr. 54/1978  
H. Sander  
Magnetisches Verhalten dünner Eisenschichten bei mechanischer Wechselbeanspruchung
- Nr. 55/1978  
D. Klaffke  
Beobachtung und Orientierungsbestimmung der Oberflächenkristallite polykristalliner 99,999 %-Al-Proben bei Biegewechselbeanspruchung
- Nr. 56/1979  
W. Brünner, C. Langlie  
Stabilität von Sandwichbauteilen
- Nr. 57/1979  
M. Stadthaus  
Untersuchungen an Prüfmitteln für die Magnetpulverprüfung

**Investigations on Inspection-Media for Magnetic-Particle-Testing**

Nr. 58/1979

W. Struck

**Ermittlung des Bauteilwiderstandes aus Versuchsergebnissen bei vereinbartem Sicherheitsniveau**

Nr. 59/1979

G. Plauk

**Ermittlung der Verformungen biegebeanspruchter Stahlbetonbalken mit der Methode der Finiten Elemente unter besonderer Berücksichtigung des Verbundes zwischen Beton und Stahl**

Nr. 60/1979

H. Spreckelmeyer, R. Helms, J. Ziebs

**Untersuchungen zur Erfassung der Kaltformbarkeit von Feinblechen beim Strecken**

Nr. 61/1979

K. Richter

**Beschreibung von Problemen der höheren Farbmetrik mit Hilfe des Gegenfarbensystems**

Nr. 62/1979

W. Gerisch, G. Becker

**Geomagnetobiologisch bedingter Zusammenhang zwischen der Fraßaktivität von Termiten und der Zahl der Sterbefälle**

Nr. 63/1979

E. Behrend, J. Ludwig

**Untersuchungen an Stopfbuchsen von Ventilen und Schiebern für Gase**

Nr. 64/1980

W. Rucker

**Ermittlung der Schwingungserregung beim Betrieb schienengebundener Fahrzeuge in Tunneln sowie Untersuchung des Einflusses einzelner Parameter auf die Ausbreitung von Erschütterungen im Tunnel und dessen Umgebung**

Nr. 65/1980

P. Schmidt, D. Aurich, R. Helms, H. Veith, J. Ziebs

**Untersuchungen über den Einfluß des Spannungszustandes auf bruchmechanische Kennwerte**

Nr. 66/1980

M. Hattwig

**Auswirkung von Druckentlastungsvorgängen auf die Umgebung**

Nr. 67/1980

W. Matthees

**Beitrag zur dynamischen Analyse von vorgespannten und vorbelasteten Feder-Masse-Systemen mit veränderlicher Gliederung unter stoßartiger Beanspruchung**

Nr. 68/1980

D. Petersohn

**Oberflächenmeßverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Stereomeßtechnik. Entwicklung eines vollzentrischen Präzisions-Gonometers**

Nr. 69/1980

F. Buchhardt, P. Brandl

**Untersuchungen zur Integrität des Liners von Reaktorsicherheitsbehältern (Containments) in Stahlbeton- und Spannbetonbauweise**

Nr. 70/1980 (vergriffen)

G. Schickert

**Schwellenwerte beim Betondruckversuch**

Nr. 71/1980

W. Matthees, G. Magiera

**Untersuchungen über durch den Boden gekoppelte dynamische Wechselwirkungen benachbarter Kernkraftwerksbauten großer Masse unter seismischen Einwirkungen**

Nr. 72/1980

R. Rudolphi

**Übertragbarkeit der Ergebnisse von Brandprüfungen am Beispiel von Stahl- und Holzstützen**

Nr. 73/1980

P. Wegener

**Vergleichende Untersuchungen zum Tragverhalten von Klemmkupplungen für Stahlrohrgerüste nach bestehenden deutschen Prüfvorschriften und geplanten europäischen bzw. internationalen Prüfnormen**

Nr. 74/1980

R. Rudolphi, R. Müller

**ALGOL-Computerprogramm zur Berechnung zweidimensionaler instationärer Temperaturverteilungen mit Anwendungen aus dem Brand- und Wärmeschutz**

Nr. 75/1980

H.-J. Heinrich

**Beitrag zur Kenntnis des zeitlichen und örtlichen Druckverlaufs bei der plötzlichen Entlastung unter Druck stehender Behälter und Behälterkombinationen**

Nr. 76/1980

D. Klaffke, W.-W. Maennig

**Deformationsverhalten von Rein- und Reinstaluminium sowie Cu 99,9 und St 37 bei Biegewechselbeanspruchung im Rasterelektronenmikroskop**

Nr. 77/1981

M. Gierloff, M. Maulzsch

**Untersuchung des Verhaltens von Lagerzementen**

Nr. 78/1981

W. Rucker

**Dynamische Wechselwirkung eines Schienen-Schwellensystems mit dem Untergrund**

Nr. 79/1981

V. Neumann

**Ein Beitrag zur Untersuchung der wasserstoffbeeinflussten Kaltrübneigung höherfester niedriglegierter Feinkornbaustähle mit dem Implantversuch**

Nr. 80/1981

A. Plank, W. Struck, M. Tzschätzsch

**Ursachen des Teileinsturzes der Kongreßhalle in Berlin-Tiergarten**

Nr. 81/1981

J. Schmidt

**Graphisch-rechnerisches Verfahren zum Erfassen der Zündhäufigkeit zündbarer Stoffe; Anwendung auf Datenmaterial aus dem Bereich der Statistik**

Nr. 82/1982

R. Helms, H.-J. Kühn, S. Ledworowski

**Zur werkstoffmechanischen Beurteilung des Kerbschlagbiegeversuches  
Assessment of the mechanical behaviour of materials in the notched bar impact test**

Nr. 83/1982

H. Czichos, P. Feinle

**Tribologisches Verhalten von thermoplastischen Kunststoffen  
- Kontaktdeformation, Reibung und Verschleiß, Oberflächenuntersuchungen -**

Nr. 84/1982

R. Müller, R. Rudolphi

**Übertragbarkeit der Ergebnisse von Brandprüfungen im Kleinprüfstand (Vergleichsversuche)**

Nr. 85/ISBN 3-88314-231-X/1982

H. Czichos

**Technische Materialforschung und -prüfung  
- Entwicklungstendenzen und Rahmenvorschläge für ein EG-Programm „Basic Technological Research“ -  
Materials Research and Testing  
- Development Trends and Outline Proposals for a Community Programme „Basic Technological Research“ -**

Nr. 86/ISBN 3-88314-232-8/1982

K. Niessel, P. Schimelwitz

**Zur quantitativen Kennzeichnung des Verwitterungsverhaltens von Naturwerksteinen anhand ihrer Gefügemerkmale**

Nr. 87/ISBN 3-88314-240-9/1982

B. Isecke, W. Stichel

**Einfluß baupraktischer Umgebungsbedingungen auf das Korrosionsverhalten von Spannstählen vor dem Injizieren**

Nr. 88/ISBN 3-88314-254-9/1983

A. Erhard

**Untersuchungen zur Ausbreitung von Longitudinalwellen an Oberflächen bei der Materialprüfung mit Ultraschall**

Nr. 89/ISBN 3-88314-263-8/1983

D. Conrad, S. Dietlen

**Untersuchungen zur Zerfallsfähigkeit von Distickstoffoxid**

Nr. 90/ISBN 3-88314-264-6/1983

K. Brandes, E. Limberger, J. Herter

**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen**

**Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members**

Nr. 91/ISBN 3-88314-265-4/1983

M. Weber

**Dreidimensionale Analyse von unbewehrtem Beton mit nichtlinear-elastischem Materialgesetz**

Nr. 92/ISBN 3-88314-266-2/1983

L. Auersch

**Ausbreitung von Erschütterungen durch den Boden**

Nr. 93/ISBN 3-88314-283-2/1983

P. Studt

**Unterdrückung stick-slip-induzierter Kurvengeräusche schienengebundener Fahrzeuge durch eine physikalisch-chemische Oberflächenbehandlung der Schienen**

Nr. 94/ISBN 3-88314-284-0/1983

Xian-Quan Dong

**Untersuchungen der Störschwingungen beim Kerbschlagbiegeversuch und deren Abschwächungen**

Nr. 95/ISBN 3-88314-289-1/1983

M. Römer

**Über die Fokussierung des Schallfeldes von Ultraschall-Prüfköpfen mit Fresnelischen Zonenplatten**

Nr. 96/ISBN 3-88314-296-4/1983

H. Eifler

**Verbundverhalten zwischen Beton und geripptem Betonstahl sowie sein Einfluß auf inelastische Verformungen biegebeanspruchter Stahlbetonbalken**

Nr. 97/ISBN 3-88314-297-2/1983

G. Fuhrmann, W. Schwarz

**Typische Bruchflächenbildung thermoplastischer Kunststoffe nach wechselnder mechanischer Beanspruchung**

Nr. 98/ISBN 3-88314-312-X/1983

E. Schnabel

**Bestimmung des elastischen Verhaltens von Maschinenwaren  
- Stretch- und Erholungsvermögen -**

Nr. 99/ISBN 3-88314-317-0/1983

K. Brandes, E. Limberger, J. Herter

**Kinetische Grenztragfähigkeit von Stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen  
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members**

Nr. 100/ISBN 3-88314-298-0/1984

G. Klamrowski, P. Neustupny

**Untersuchungen zur Prüfung von Beton auf Frostwiderstand**

Nr. 101/ISBN 3-88314-327-8/1984

**P. Reimers, J. Goebbels, H. Heidt, P. Weise, K. Wilding  
Röntgen- und Gammastrahlen Computer-Tomographie**

Nr. 102/ISBN 3-88314-335-9/1984

G. Magiera

**Weiterentwicklung des hydraulischen Kompensationsverfahrens zur Druckspannungsmessung in Beton**

Nr. 103/ISBN 3-88314-328-6/1984

D. Schnitger

**Radiographie mit Elektronen aus Metallverstärkerfolien**

Nr. 104/ISBN 3-88314-339-1/1984

M. Gierloff

**Beeinflussung von Betoneigenschaften durch Zusatz von Kunststoffdispersionen**

Nr. 105/ISBN 3-88314-345-6/1984

B. Schulz-Förberg

**Beitrag zum Bremsverhalten energieumwandelnder Aufzetzpuffer in Aufzugsanlagen**

Nr. 106/ISBN 3-88314-360-X/1984

J. Lehnert

**Setzung von Fundamenten infolge dynamischer Last**

Nr. 107/ISBN 3-88314-361-8/1984

W. Stichel, J. Ehreke

**Korrosion von Stahlradiatoren**

Nr. 108/ISBN 3-88314-363-4/1984

L. Auersch

**Durch Bodenerschütterungen angeregte Gebäudeschwingungen - Ergebnisse von Modellrechnungen**

Nr. 109/ISBN 3-88314-381-2/1985

M. Omar

**Zur Wirkung der Schrumpfbinderung auf den Schweißspannungszustand und das Spröbruchverhalten von unterpulvergeschweißten Blechen aus St E 460 N**

Nr. 110/ISBN 3-88314-382-0/1985

H. Walde, B. Kropp

**Wasserstoff als Energieträger**

Nr. 111/ISBN 3-88314-383-9/1985

K. Ziegler

**Über den Einfluß der Initiierung auf die detonative Umsetzung von Anfox-Sprengstoffen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Gesichtspunkte**

Nr. 112/ISBN 3-88314-409-6/1985

W. Lützwand

**Zeitstandverhalten und strukturelle Veränderungen von vielfach wiederverarbeiteten Polyethylenen**

Nr. 113/ISBN 3-88314-410-X/1985

R. Helms, H. Henke, G. Oelrich, T. Saito

**Untersuchungen zum Frequenzeinfluß auf die Schwingungskorrosion von Offshore-Konstruktionen**



- Nr. 114/ISBN 3-88314-419-3/1985  
P. Rose, P. Raabe, W. Daum, A. Szameit  
**Neue Verfahren für die Prüfung von Reaktorkomponenten mittels Röntgen- und Gammastrahlen**
- Nr. 115/ISBN 3-88314-420-7/1985  
K. Richter  
**Farbempfindungsmerkmal Elementarblau und Bunthelmsabstände als Funktion von Farbart und Leuchtdichte von In- und Umfeld**
- Nr. 116/ISBN 3-88314-460-6/1985  
F.-J. Kasper, R. Müller, R. Rudolphi, A. Wagner  
**Theoretische Ermittlung des Wärmedurchgangskoeffizienten von Fensterkonstruktionen unter besonderer Berücksichtigung der Rahmenproblematik**
- Nr. 117/ISBN 3-88314-468-1/1985  
H. Czichos, G. Sievers  
**Materials Technologies and Techno-Economic Development  
A Study for the German Foundation for International Development (Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung)**
- Nr. 118/ISBN 3-88314-469-X/1985  
H. Treumann, H. Andre, E. Blossfeld, N. Pfeil, M.-M. Zindler  
**Brand- und Explosionsgefahren explosionsgefährlicher Stoffe bei Herstellung und Lagerung. Modellversuche mit pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen**
- Nr. 119/ISBN 3-88314-472-X/1985  
J. Herter, K. Brandes, E. Limberger  
**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen  
Versuche an Stahlbetonplatten, Teil I  
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members  
Tests on Reinforced Concrete Slabs, Part I**
- Nr. 120/ISBN 3-88314-514-9/1986  
A. Hecht  
**Zerstorungsfreie Korngrößenbestimmung an austenitischen Feinblechen mit Hilfe der Ultraschallrückstreuung**
- Nr. 121/ISBN 3-88314-530-0/1986  
P. Feinle, K.-H. Habig  
**Versagenskriterien von Stahlgleitpaarungen unter Mischreibungsbedingungen: Einflüsse von Stahlsammensetzung und Wärmebehandlung**
- Nr. 122/ISBN 3-88314-521-1/1986  
J. Mischke  
**Entsorgung kerntechnischer Anlagen  
Sonderkolloquium der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) am 10. 12. 1985 mit Beiträgen von B. Schulz-Forberg, K.E. Wieser und B. Droste**
- Nr. 123/ISBN 3-88314-531-9/1986  
D. Rennoch  
**Physikalisch-chemische Analyse sowie toxische Beurteilung der beim thermischen Zerfall organisch-chemischer Baustoffe entstehenden Brandgase**
- Nr. 124/ISBN 3-88314-538-6/1986  
H.-M. Thomas  
**Zur Anwendung des Impuls-Wirbelstromverfahrens in der zerstörungsfreien Materialprüfung**
- Nr. 125/ISBN 3-88314-540-8/1986 (vergriffen)  
B. Droste, U. Probst  
**Untersuchungen zur Wirksamkeit der Brandschutzisolierung von Flüssiggas-Lagertanks**
- Nr. 126/ISBN 3-88314-547-5/1986  
W. Stichel  
**Korrosion und Korrosionsschutz von Metallen in Schwimmhallen**
- Nr. 127/ISBN 3-88314-564-5/1986 (vergriffen)  
E. Limberger, K. Brandes, J. Herter, K. Berner  
**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen  
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members  
Versuche an Stahlbetonbalken, Teil I  
Tests on Reinforced Concrete Beams, Part I**
- Nr. 128/ISBN 3-88314-568-8/1986 (vergriffen)  
E. Limberger, K. Brandes, J. Herter, K. Berner  
**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen  
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members  
Versuche an Stahlbetonbalken, Teil II  
Tests on Reinforced Concrete Beams, Part II**
- Nr. 129/ISBN 3-88314-569-6/1986 (vergriffen)  
K. Brandes, E. Limberger, J. Herter, K. Berner  
**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen  
Kinetic Load Bearing Capacity of Reinforced Concrete Members under Impact Load**
- Zugversuche an Betonstahl mit erhöhter Dehngeschwindigkeit  
**Reinforcing Steel Tension Tests with high strain rates**
- Nr. 130/ISBN 3-88314-570-X/1986  
W. Struck  
**Einfache Abschätzung der Durchbiegung und der Energieaufnahme von Trägern aus duktilem Material bei Belastung durch eine Einzelkraft**
- Nr. 131/ISBN 3-88314-585-8/1986  
E. Limberger, K. Brandes, J. Herter  
**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen  
Kinetic Load Bearing Capacity of Reinforced Concrete Members under Impact Load  
Versuche an Stahlbetonplatten, Teil II  
Tests on Reinforced Concrete Slabs, Part II**
- Nr. 132/ISBN 3-88314-595-5/1987  
Chr. Herold, F.-U. Vogdt  
**Ermittlung der Ursachen von Schäden an bituminösen Dachabdichtungen unter besonderer Berücksichtigung klimatischer Beanspruchungen**
- Nr. 133/ISBN 3-88314-609-9/1987 (vergriffen)  
M. Woydt, K.-H. Habig  
**Technisch-physikalische Grundlagen zum tribologischen Verhalten keramischer Werkstoffe**
- Nr. 134/ISBN 3-88314-615-3/1987  
G. Andreae, G. Niessen  
**Über den Kernstrahlungseinfluß auf Dehnungsmessstreifen**
- Nr. 135/ISBN 3-88314-618-8/1987  
J. Ludwig, W.-D. Mischke, A. Ulrich  
**Untersuchungen über das Verhalten von Tankcontainern für unter Druck verflüssigte Gase bei Fallbeanspruchungen**
- Nr. 136/ISBN 3-88314-636-6/1987  
H.-J. Deppe, K. Schmidt  
**Untersuchung zur Beurteilung von Brettschichtverleimungen für den Holzbau**
- Nr. 137/ISBN 3-88314-637-4/1987  
D. Aurich  
**Analyse und Weiterentwicklung bruchmechanischer Versagenskonzepte auf der Grundlage von Forschungsergebnissen auf dem Gebiete der Komponentensicherheit**
- Nr. 138/ISBN 3-88314-635-8/1987  
M. Dogünke, F. Buchhardt  
**Zur geowissenschaftlichen Einordnung des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland und einer sicheren Auslegung technischer Systeme gegen den Lastfall Erdbeben.**
- Nr. 139/ISBN 3-88314-658-7/1987  
J. Olschewski, S.-P. Scholz  
**Numerische Untersuchung zum Verhalten des Hochtemperaturwerkstoffes Nimonic PE 16 unter monotoner und zyklischer Belastung bei Verwendung verschiedener plastischer und viskoplastischer Materialmodelle**
- Nr. 140/ISBN 3-88314-643-9/1987  
K. Brandes, E. Limberger, J. Herter  
**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen  
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members**
- Nr. 141/ISBN 3-88314-694-3/1987  
F. Buchhardt, W. Matthees, G. Magiera, F. Mathiak  
**Zum Einfluß des Sicherheits- und Auslegungserdbebens auf die Bemessung von Kernkraftwerken**
- Nr. 142/ISBN 3-88314-695-1/1987  
H. Treumann, G. Krüger, N. Pfeil, S. von Zahn-Ullmann  
**Sicherheitstechnische Kenndaten und Gefahrezahlen binärer Mischungen aus oxidierenden und verbrennlichen Substanzen**
- Nr. 143/ISBN 3-88314-701-X/1987  
K. Brandes, E. Limberger, J. Herter  
**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen  
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members  
Experimentelle und numerische Untersuchungen zum Trag- und Verformungsverhalten von Stahlbetonbauteilen bei Stoßbelastung  
Experimental and numerical investigations concerning Load Bearing Behaviour of Reinforced Concrete Members under Impact Load**
- Nr. 144/ISBN 3-88314-702-8/1987  
F. Buchhardt, G. Magiera, W. Matthees, M. Weber, J. Altes  
**Nichtlineare dynamische Berechnungen zum Penetrationsverhalten des AVR-Reaktorgebäudes**
- Nr. 145/ISBN 3-88314-711-7/1987  
U. Holzjöhner  
**Untersuchung selbstähnlicher Systeme zur Bestimmung von Materialeigenschaften von Reibungsböden**
- Nr. 146/ISBN 3-88314-714-1/1987  
W. Schön, M. Mallon  
**Untersuchungen zur Wirksamkeit von Wasserberieselungsrichtungen als Brandschutzmaßnahme für Flüssiggas-Lagertanks**
- Nr. 147/ISBN 3-88314-720-6/1987  
H.-D. Kleinschrodt  
**Lösung dynamischer Biege- und Torsionsprobleme von Stabsystemen aus dünnwandigen elastischen Stäben mit offenem Querschnitt mittels frequenzabhängiger Ansatzfunktionen**
- Nr. 148/ISBN 3-88314-774-5/1988  
W. Müller  
**Theoretische Untersuchung von Variationsprinzipien für elastoplastisches Materialverhalten sowie Entwicklung und numerische Erprobung von Finite-Element-Verfahren für den ebenen Spannungszustand**
- Nr. 149/ISBN 3-88314-775-3/1988  
U. Holzjöhner  
**Bestimmung baugrunderdynamischer Kenngrößen aus der Untersuchung von Bodenproben**
- Nr. 150/ISBN 3-88314-776-1/1988  
M. Weber  
**VG3D Zeichenprogramm für Vektorgraphische Darstellung dreidimensionaler Strukturen**
- Nr. 151/ISBN 3-88314-785-0/1988  
L. Auarsch-Saworski  
**Wechselwirkung starrer und flexibler Strukturen mit dem Baugrund insbesondere bei Anregung durch Bodenerschütterungen**
- Nr. 152/ISBN 3-88314-796-6/1988  
G. Plauk, G. Kretschmann, R.-G. Rohrmann  
**Untersuchung des baulichen Zustandes und der Tragfähigkeit vorgespannter Riegel von Verkehrszeichenbrücken der Berliner Stadtautobahn**
- Nr. 153/ISBN 3-88314-797-4/1988  
H. Sander, W.-W. Maennig  
**Magnetisches Verhalten von Eisenproben bei mechanischer Wechselbeanspruchung**
- Nr. 154/ISBN 3-88314-822-9/1988  
K. Breitkreutz, R. Uttech, K. Haedecke  
**Druckgesinterte Stähle als zertifiziertes Referenzmaterial für die Spektrometrie**
- Nr. 155/ISBN 3-88314-825-3/1988  
L. Auarsch  
**Zur Entstehung und Ausbreitung von Schienenverkehrsererschütterungen: Theoretische Untersuchungen und Messung am Hochgeschwindigkeitszug Intercity Experimental**
- Nr. 156/ISBN 3-88314-887-3/1989  
G. Klamrowski, P. Neustupny, H.-J. Deppe, K. Schmidt, J. Hundt  
**Untersuchungen zur Dauerhaftigkeit von Faserzementen**
- Nr. 157/ISBN 3-88314-888-1/1989  
E. Limberger, K. Brandes  
**Versuche zum Verhalten von Stahlbetonbalken mit Übergreifungsgastößen der Zugbewehrung unter stoßartiger Belastung**
- Nr. 158/ISBN 3-88314-889-X/1989  
R. Wäsche, K.-H. Habig  
**Physikalisch-chemische Grundlagen der Feststoffschmelzung - Literaturübersicht -**
- Nr. 159/ISBN 3-88314-890-3/1989  
R. Müller, R. Rudolphi  
**Berechnung des Wärmedurchlaßwiderstandes und der Temperaturverteilung im Querschnitt von Haus-schornsteinen nach DIN 18160 Teil 6**
- Nr. 160/ISBN 3-88314-917-9/1989  
W. Matthees  
**Entwicklung eines Makroelementes durch Kondensation am Beispiel der Lastfälle Flugzeugabsturz und Erdbeben bei Boden-Bauwerk-Wechselwirkung mit biegeweichen Fundamenten**
- Nr. 161/ISBN 3-88314-920-9/1989  
G. Mellmann, M. Maultzsch  
**Untersuchung zur Ermittlung der Biegefestigkeit von Flachglas für bauliche Anlagen**
- Nr. 162/ISBN 3-88314-921-7/1989  
W. Brünner  
**Untersuchungen zur Tragfähigkeit großer Glasscheiben**
- Nr. 163/ISBN 3-88314-922-5/1989  
W. Brünner, G. Mellmann, W. Struck  
**Biegefestigkeit und Tragfähigkeit von Scheiben aus Flachglas für bauliche Anlagen**
- Nr. 164/ISBN 3-88314-934-9/1989  
R. Helms, B. Jaenicke, H. Wolter, C.-P. Bork  
**Zur Schwingfestigkeit großer geschweißter Stahlträger**

- Nr. 165/ISBN 3-88314-935-7/1989  
P. Göbel, L. Meckel, W. Schiller  
**Untersuchung zur Erarbeitung von Kennwerten bei Einrichtungs-materialien (Holzwerkstoffen, Möbeln und Textilien) hinsichtlich der Formaldehyd-Emission.**  
Teil B: Textilien
- Nr. 166/ISBN 3-88314-936-5/1989  
K. Breitkreutz  
**Modelle für Stereologische Analysen**
- Nr. 167/ISBN 3-88314-937-3/1989  
A. Mitakidis, W. Rücker  
**Erschütterungsausbreitung im elastischen Halbraum bei transienten Belastungsvorgängen**
- Nr. 168/ISBN 3-88314-958-6/1990  
F.-J. Kasper, R. Müller, R. Rudolphi  
**Numerische Untersuchung geometriebedingter Wärmebrücken (Winkel und Ecken) unter Einsatz hochauflösender Farbgraphik bei Berücksichtigung der Tauwasserproblematik und des Mindestluftwechsels**
- Nr. 169/ISBN 3-88314-959-4/1990  
Chr. Kohl, W. Rücker  
**Integration der Untergrounddynamik in das Programmsystem MEDYNA, dargestellt am Beispiel des Intercity Experimental (ICE)**
- Nr. 170/ISBN 3-88314-960-8/1990  
P. Studt, W. Kerner, Tin Win  
**Untersuchung der mikrobiologischen Schädigung wassergemischter Kühlschmierstoffe mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitshygiene, der Minderung der Geruchsbelastung und der Menge zu entsorgender Emulsionen**
- Nr. 171/ISBN 3-88314-997-7/1990  
F. Buchhardt  
**Ein Operator zur Koppelung beliebig benachbarter dynamischer Systeme am Beispiel der Boden-Bauwerk-Wechselwirkung**
- Nr. 172/ISBN 3-88314-998-5/1990  
J. Vielhaber, G. Plauk  
**Grenztragfähigkeit großer Verbundprofilstützen**
- Nr. 173/ISBN 3-88314-999-3/1990  
B. Droste, J. Ludwig, B. Schulz-Forberg  
**Höherwertige Transporttechnik und ihre Konsequenzen für die Beförderung gefährlicher Güter**
- Nr. 174/ISBN 3-88429-021-8/1990  
D. Aurich  
**Analyse und Weiterentwicklung bruchmechanischer Versagenskonzepte**
- Nr. 175/ISBN 3-88429-022-6/1990  
W. Brocks, D. Klingbeil, J. Olschewski  
**Lösung der HRR-Feld-Gleichungen der elastisch-plastischen Bruchmechanik**
- Nr. 176/ISBN 3-88429-035-6/1990  
W. Matthees, G. Magiera  
**Iterative Dekonvolution der seismischen Basis-erregung für den Zeitraum**
- Nr. 177/ISBN 3-89429-090-0/1991  
G. Schickert, M. Krause, H. Wiggemhauser  
**Studie zur Anwendung zerstörungsfreier Prüfverfahren bei Ingenieurbauwerken**
- Nr. 178/ISBN 3-89429-429-9/1991  
G. Andrae, J. Knapp, G. Niessen  
**Entwicklung und Untersuchung eines kapazitiven Hochtemperatur-Dehnungsaufnehmers für Einsatz-temperaturen bis ca. 1000 °C**
- Nr. 179/ISBN 3-89429-100-1/1991  
H. Eifler  
**Die Drehfähigkeit plastischer Gelenke in Stahlbeton-Plattenbalken, bewehrt mit naturhartem Betonstahl BSt 500 S im Bereich negativer Biegemomente**
- Nr. 180/ISBN 3-89429-101-X/1991  
E. Klement, G. Wieser  
**Zur numerischen Übertragbarkeit von Prüfungsergebnissen an Hausschornsteinen auf Schornsteine mit anderen lichten Querschnitten**
- Nr. 181/ISBN 3-89429-105-2/1991  
H. Czichos, R. Helms, J. Lexow  
**Industrial and Materials Technologies: Research and Development Trends and Needs**
- Nr. 182/ISBN 3-89429-145-1/1992  
M. Weber  
**Bestimmung von Wärmeübergangskoeffizienten im Bereich geometriebedingter Wärmebrücken**
- Nr. 183/ISBN 3-89429-163-x/1992  
F. Buchhardt  
**Zur Dekonvolution im Zeitbereich**
- Nr. 184/ISBN 3-89429-164-8/1992  
M. Maultzsch, W. Stichel, E.-J. Vater  
**Feldversuche zur Einwirkung von Aufbaumitteln auf Verkehrsbaugerüste (im Rahmen des Großversuchs „Umweltfreundlicheres Streusalz“)**
- Nr. 185/ISBN 3-89429-165-6/1992  
Renate Müller  
**Ein numerisches Verfahren zur simultanen Bestimmung thermischer Stoffeigenschaften oder Größen aus Versuchen**  
- Anwendung auf das Heißdraht-Parallelverfahren und auf Versuche an Hausschornsteinen
- Nr. 186/ISBN 3-89429-211-3/1992  
B. Löffelbein, M. Woydt, K.-H. Habig  
**Reibungs- und Verschleißuntersuchungen an Gleitpaarungen aus Ingenieurkeramischen Werkstoffen in wässrigen Lösungen**
- Nr. 187/ISBN 3-89429-216-4/1992  
Th. Schneider, E. Santner  
**Mikrobiologie: Stand der Forschung und Anwendungsmöglichkeiten. Literaturübersicht**
- Nr. 188/ISBN 3-84929-243-1/1992  
K. Mallwitz  
**Verfahren zur Vorausermittlung der Setzung von Fundamenten aufgeständerten Strecken infolge zyklischer Beanspruchung**
- Nr. 189/ISBN 3-84929-244-X/1992  
W. Matthees, G. Magiera  
**Impedanzeigenschaften von Finiten Elemente Modellen bei Integration im Zeitraum**
- Nr. 190/ISBN 3-84929-245-8/1992  
G. Zachariev  
**Untersuchung des Versagens thermoplastischer Kunststoffe im Kurzzeit-Zugversuch und Retardations-Zugversuch**
- Nr. 191/ISBN 3-84929-246-6/1992  
H. M. Bock, S. Erbay, J. With  
**Kritische Stahltemperatur als charakteristischer Kennwert für die Feuerwiderstandsdauer von Bauwerkssystemen aus Stahl**
- Nr. 192/ISBN 3-89429-329-2/1993  
D. Aurich  
**Analyse und Weiterentwicklung bruchmechanischer Versagenskonzepte**
- Nr. 193/ISBN 3-89429-291-1/1993  
W. Gerisch, Th. Fritz, S. Steinborn  
**Statistical Consulting in the Frame of VAMAS**
- Nr. 194/ISBN 3-89429-330-6/1993  
U. Krause  
**Ein Beitrag zur mathematischen Modellierung des Ablaufs von Explosionen**
- Nr. 195/ISBN 3-89429-331-4/1993  
U. Schmidtchen, G. Würsig  
**Lagerung und Seetransport großer Mengen flüssigen Wasserstoffs am Beispiel des „Euro-Québec Hydro-Hydrogen Pilot Project“**

# Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

## Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)\*

vom 1. September 1964

(Auszug aus Bundesanzeiger Nr. 162 vom 2.9.1964, S. 1)

### § 1 Zweck

Die Bundesanstalt für Materialprüfung soll die Entwicklung der deutschen Wirtschaft fördern, indem sie Bundesaufgaben nach den §§ 2 bis 6 und Aufgaben im Lande Berlin nach § 7 erfüllt.

### § 2 Aufgabe

(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die chemische Sicherheitstechnik stetig weiterzuentwickeln.

(2) Ihre Forschung ist nicht an die Person gebunden. Jedes Ergebnis ihrer Arbeit soll auf der Erkenntnis aller von ihr gepflegten, fachlich beteiligten Wissensgebiete beruhen.

(3) Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.

### § 4 Aufgaben innerhalb der Verwaltung

(1) Die Bundesanstalt berät die Bundesministerien.

(2) Sie führt die Aufgaben durch, die ihr vom Bundesminister für Wirtschaft oder im Einvernehmen mit ihm von anderen Bundesministern übertragen werden.

(3) Ersuchen von Verwaltungsbehörden und von Gerichten soll sie in den Grenzen ihrer Aufgaben entsprechen.

### § 5 Aufträge

Die Bundesanstalt übernimmt Aufträge aus der Wirtschaft oder von Einrichtungen der Verbraucher und der Verbraucherberatung, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen. Sie kann Aufträge ablehnen, deren Ausführung nach ihrer Auffassung keine wissenschaftlich wertvollen Erkenntnisse erwarten läßt oder deren Ergebnisse weder volkswirtschaftlich noch für die Schaden- und Unfallverhütung von Belang sind.

### § 6 Zusammenarbeit

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hält die Bundesanstalt Verbindung zum Bundesminister für Wirtschaft und wirkt mit in den technischen Ausschüssen der Bundesministerien, dem Deutschen Normenausschuß (DNA)\*\*\*, der Internationalen Normenorganisation (ISO) und anderen nationalen, internationalen oder supranationalen Stellen, die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.

(2) Sie hält ferner Verbindung zu den wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten, den staatlichen Materialprüfämtern und den Verbänden für Materialprüfung.

### § 7 Aufgaben im Land Berlin

Für das Gebiet des Landes Berlin hat die Bundesanstalt die Aufgaben eines staatlichen Materialprüfamtes.

### § 8 Gebühren

Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung von Aufträgen Gebühren nach einer Gebührenordnung, welche der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.

### § 9 Leitung und Vertretung

(1) Die Bundesanstalt wird vom Präsident und im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident bestimmt die Arbeitsprogramme.

(2) Der Präsident – im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident – vertritt die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, welche die Bundesanstalt betreffen.

### § 12 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. September 1964 in Kraft, gleichzeitig treten der Erlaß vom 20. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 28. August 1954, BWB I 1954 S. 367) und die zu seiner Änderung ergangenen Erlasse vom 10. Februar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1956, BWB I 1956 S. 114) und vom 6. November 1962 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 20. November 1962 I, BWB I 1962 S. 241) außer Kraft.

Bonn, den 1. September 1964

Z4 – 44 02 19 –

Der Bundesminister für Wirtschaft Schmücker

\* Seit 1.1.1987 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

\*\* Seit 1.7.1975 DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

## Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

vom 6. August 1975

Verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 95 S. 2121 vom 12. August 1975, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) und durch § 4 des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2196)

### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

### § 5 Zuständigkeiten

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**, die Physikalisch Technische Bundesanstalt, das Bundesgesundheitsamt, das Institut für Chemisch Technische Untersuchungen, das Bundesamt für Strahlenschutz und das Kraftfahrt-Bundesamt auch für den Bereich zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten.

## Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE)

### Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)

vom 6. Juni 1990

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil I Nr. 26 (S. 1001) – Tag der Ausgabe: Bonn, den 13. Juni 1990

### § 9 Zuständigkeiten

(2) Zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang X ist die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung** und zuständi-

ge Behörde im Sinne der Anlage Anhang XI das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.).

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von Tankcontainern die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung** und für die Baumusterzulassung von Kesselwagen das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.);

2. a) die Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen nach der Anlage V Randnummer 1550 Abs. 1 und die Baumusterprüfung nach der Anlage Randnummer 5 Satz 2 das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) und die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**; sie können die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von Prüfstellen anerkennen. Das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen. Die Zuständigkeit gilt auch für die Bauartprüfung und -zulassung von Großpackmitteln (IBC) nach der Anlage Anhang VI Randnummern 1602 und 1603;

b) Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach der Anlage Anhang V Randnummer 1550 Abs. 3 und von Großpackmitteln (IBC) nach der Anlage Anhang VI Randnummern 1602 und 1603 Abs. 6 die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**;

3. a) die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form,

b) die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen,

c) die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen, und

d) die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;

5. die Genehmigung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach der Anlage Randnummer 102 Abs. 9, und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und E 146 die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT).

## Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)

zuletzt geändert durch § 22 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S.1714)

### § 9 Zuständigkeiten

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien die nach Landesrecht zuständigen Behörden, für die Baumusterzulassung von Tankcontainern die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**, ...

5. die Bauartprüfung und -zulassung sowie die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 Abs.1 und von Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Anhang A.6 Randnummern 3602 und 3603 sowie die Baumusterprüfung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs.13 die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen. Das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt-

gegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;

7. a) die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form,

b) die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen

c) die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen, und

d) die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**;

11. die Genehmigung bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 9, die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und E 146 und die Zuordnung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 nach Anhang A. 1 Randnummer 3101 Abs. 5 die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT)

## Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See-GGVSee)

vom 24. Juli 1991

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

### § 19 Zuständigkeiten

Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig: ...

3. die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin**, für die Zulassung der Baumuster von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und ortsbeweglichen Tanks sowie in allen Fällen, in denen einer zuständigen Behörde für Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind und keine Bestimmung erfolgt ist nach Maßgabe des IMDG-Code deutsch, sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klassen 1 – ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden –, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 7 – in bezug auf die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke und die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken – und 9 sowie nach EmS – eine zuständige Behörde tätig werden muß; ...

## Bekanntmachung über die Beförderung gefährlicher Güter einschließlich Waffen im Luftverkehr

aus: Nachrichten für Luftfahrer Teil I (NfL I 114 – 115/88), Herausgegeben von der Bundesanstalt für Flugsicherung Frankfurt a. M., 14. Juli 1988, S. 186-187

### 6. Zuständigkeit

Die Erlaubnis für die Beförderung gefährlicher Güter erteilt nach § 78 Abs. 1 LuftVZO das Luftfahrt-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Main.

### 9. Andere, zusätzlich zu betrachtende Rechtsvorschriften

Bei der Beförderung einiger gefährlicher Güter von/nach/über der/ die Bundesrepublik Deutschland sind neben dem LuftVG weitere Gesetze oder Verordnungen zu beachten, z. B.

– für Explosivstoffe das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz).

Klassifizierungs- und Genehmigungsbehörde ist die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**

- für Radioaktive Stoffe die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzverordnung). Zuständig für die Zulassung von Type B-Behältern sowie für die Erteilung einer Beförderungsgenehmigung ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)
  - und für die Zulassung von Kapseln („Spezial form encapsulation“) die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**.
- 

**Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 17. April 1986, geändert durch das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990**

---

**Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 8. März 1976, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980**